

788T

Bundesanstalt für



Agrarwirtschaft

407
DAS AGRIMONETÄRE SYSTEM DER EU

NT
THE AGRI-MONETARY SYSTEM OF THE EU

LEONHARD SIMON

GT
Schriftenreihe Nr. 83

Wien 1998



Zugangsdatum	27.7.08
Erwerbsart	G
Zugangsnummer	42607
Titel	
Signatur	788 T

ISBN 3 - 901 338 - 11 - X

Eigentümer, Herausgeber, Verlag und Druck: Bundesanstalt für Agrarwirtschaft,
1133 Wien, Schweizertalstraße 36

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
1 Einleitung	9
2 Chronologie des agrimonetären Systems	11
2.1 Die Einführung des Switch-over-Systems 1984	12
2.2 Grüner ECU	13
2.3 Reform und Ende des Switch-over-Systems	14
2.4 Berechnung der Grünen Kurse im Switch-over System	14
2.5 Der Anpassungsmechanismus bei Wechselkursänderungen im Switch-over-System	15
2.6 Beihilfenregelung im Bereich der agrimonetären Regelung 1993	16
2.7 Neuregelung des agrimonetären Systems der EU seit Feber 1995	16
2.8 Regelung vom März 1997	17
3 Zusammensetzung und Wert des ECU	21
3.1 Der ECU und seine Umrechnungskurse	22
4 Definitionen	25
4.1 Leitkurs im EWS	25
4.2 Tageskurs	25
4.3 Repräsentative Marktkurse (RMK)	25
4.4 Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs (LUK)	25
4.5 Währungsabstand oder Währungsabweichung (WAW)	26
4.6 Freimarge	26
4.7 Haushalts-ECU	27
4.8 Europäisches Währungssystem (EWS)	27
4.9 Gemeinschaftliche Agrarpolitik (GAP) der EU	27
4.10 Agrarreform	27
4.11 Grüner ECU	27
4.12 Realignments	28
5 Die Freimargen	29
5.1 Die Anpassung des Grünen ECU bei Wechselkursänderungen	29
5.2 Überschreitung der Freimarge	30
5.2.1 Beispiel für die Funktionsweise des aktuellen agrimonetären Systems	31

5.3	Beihilfen zum Währungsausgleich	32
5.3.1	Höchstbeträge an Beihilfen	34
5.3.2	Der Hartwährungsausgleich für Österreich	35
6	Rechtsgrundlagen der derzeitigen agrimonetären Regelung	37
6.1	Grundverordnung	37
6.2	Anwendungsbestimmungen	37
6.3	Ausgleichsmaßnahmen	37
6.4	Sonstige Verordnungen	38
6.5	Maßgeblicher Tatbestand	38
7	Das Europäische Währungssystem (EWS)	42
7.1	Die Erneuerung des Unionsgedankens	44
7.2	Die drei Phasen zum Aufbau der Wirtschafts- und Währungsunion	44
8	Neueste Entwicklungen bei der geplanten Währungsunion	47
8.1	Der österreichische Schilling - ein Auslaufmodell?	48
8.2	Zeitplan des Überganges zur einheitlichen Währung	50
9	Zusammenfassung	53
	Summary	56
	Literatur	59
	Anhang I	
	Zwischenbilanz der gegenwärtigen Regelung (1.7. 95-30.6. 96 und 1.7.96-30.6.97)	61
	Anhang II	
	Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für Österreich von Jänner 1995 bis April 1998	69
	Agrimonetäre Umrechnungsschlüssel	71
	Anhang III	
	Maßgebliche Tatbestände	73
	Anhang IV	
	Entwicklung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse (Jän. 1995-Dez. 1997)	98

Tabellen

1	Bestimmung des Wertes des ECU in nationalen Währungen	23
2	Beispiel der Kursentwicklung vom 21. bis 31. Juli 1997	31
3	Hartwährungsausgleich	36
4	Hartwährungsausgleich – Beihilfensätze	36
5	Konvergenzkriterien des Maastrichter Vertrages	46
6	Ausgleich der spürbaren Verringerung der LUK (1996)	62
7	Kosten der agrimonetären Maßnahmen 1995/96	64
8	Anwendung der Verordnungen (EG Nr. 1527/95 und EG Nr. 2990/95)	64
9	Kosten der agrimonetären Maßnahmen 1996/97	67

Graphiken

Änderungen des Verhältnisses Grüner Kurse zu jenem des Schillings	18-20
Zusammensetzung des ECU	24

Vorwort

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat Österreich die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) übernommen, die Beschränkungen im Handel mit Agrarprodukten innerhalb der Gemeinschaft sind ohne Übergangsfrist gefallen. Für die österreichischen Bauern und die Nahrungsmittelindustrie begann eine neue Ära mit tiefgreifenden Veränderungen. In der EU liegen die zentralen Kompetenzen für die Formulierung der Agrarpolitik in Brüssel. Über die Organisation der Agrarmärkte, die Agrarpreise und die Rahmenbedingungen für die Agrarstrukturpolitik entscheidet der Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Die Gemeinsame Agrarpolitik zielt darauf ab, die führende Position der Gemeinschaft als Exporteur landwirtschaftlicher Produkte zu wahren, die Produktion an den Marktbedarf anzupassen, einkommensschwachen Landwirten gezielt Beihilfen zu geben, die Landflucht einzudämmen und die Umwelt und die natürlichen Ressourcen zu schützen.

Das Projekt einer Bestandsaufnahme über das agrimonetäre System der EU wurde bereits 1994 in das Forschungsprogramm der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft aufgenommen, um den erkennbaren Veränderungen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Trotz Gemeinsamer Agrarpolitik bleibt den Mitgliedsländern nationaler Spielraum, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bauern und die Wettbewerbsfähigkeit der Ernährungswirtschaft mitzubeeinflussen.

Die agrimonetären Regeln sind ein wesentlicher Bestandteil des gemeinschaftlichen Agrarrechts. Der vorliegende Bericht beschreibt die bestehenden Regeln und erläutert sie in ihrem systematischen Zusammenhang. Damit wird zum Verständnis der Vorschriften beigetragen, die für sich allein genommen, manchmal nicht leicht zugänglich sind.

Eine für die Veröffentlichung dieses Forschungsberichtes unerlässliche verdienstvolle Arbeit leistete Frau Mag. Dr. Zauner (Abteilung I A7 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft), ihr sei an dieser Stelle für ihre wertvollen Hinweise gedankt. Ein ebenso herzlicher Dank gilt allen Persönlichkeiten des BMLF, die unseren Mitarbeiter bei den organisatorischen und redaktionellen Arbeiten unterstützt haben.

Es ist zu hoffen, daß diese Grundlageninformationen bei den verschiedenen, mit Fragen des agrimonetären Systems befaßten Stellen Verwendung finden werden.

Wien, Mai 1998

HR DI Dr. Pfingstner

1 Einleitung

Das agrimonetäre System ist Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die Agrarpolitik ist eine der wenigen Politiken, die in der Europäischen Union (EU) weitgehend vergemeinschaftet sind. Herausragende Elemente der „Gemeinsamen Agrarpolitik“ sind Mindestpreise, die durch Interventionskäufe garantiert werden, und die Gemeinschaftspräferenz: In der EU erzeugte Agrarprodukte werden durch Abgaben an der Außengrenze vor Konkurrenz geschützt. Dagegen ist der Verkehr von Agrarprodukten innerhalb der EU frei.

Für das Funktionieren benötigt die GAP eine gemeinsame Währungseinheit, in der die Mindestpreise der Agrarprodukte festgelegt werden. Bei der Einführung der GAP im Jahre 1962 wurde dafür die sog. „Rechnungseinheit“ festgelegt, die in ihrem Wert genau dem Dollar entsprach. Diese Definition konnte während der sechziger Jahre, in denen die Wechselkurse relativ stabil waren, aufrechterhalten werden.

Während eines ~~ganzen~~ Jahrzehnts (1984-1994) war die landwirtschaftliche Rechnungseinheit mit der stärksten Währung des Europäischen Währungssystems (EWS) verknüpft. Damit sollte erreicht werden, daß die Rechnungseinheit im Fall der Aufwertung einer Währung ebenfalls aufgewertet wurde, sodaß die übrigen Währungen gegenüber dieser Rechnungseinheit automatisch an Wert verloren. Diese Regelung wurde als „Switch-over“ bezeichnet; sie verhinderte eine aufwertungsbedingte Kürzung der in Landeswährung ausgedrückten Preise und sorgte dafür, daß die Aufwertung einer Währung als Abwertung der anderen Währungen im Verhältnis zur Rechnungseinheit zum Ausdruck kam. Diese Regelung führte innerhalb von ~~zehn~~ Jahren zu einer Erhöhung des landwirtschaftlichen Stützungs-niveaus um insgesamt 20 % mit so ~~schwerwiegenden~~ Folgen bei der landwirtschaftlichen Produktion und auf der Ausgabenseite des Gemeinschaftshaushaltes, daß der „Switch-over“ im Zuge der 1992 beschlossenen Reform der GAP aufgehoben werden mußte, um die Haushaltsprobleme zu mildern und die von der EU auf internationaler Ebene zugesagte Verringerung des internen Stützungs-niveaus der Landwirtschaft durchsetzen zu können.

Die Realisierung des Binnenmarktes am 1. Jänner 1993 und der Fall der Binnengrenzen machte eine Neuregelung des agrimonetären Ausgleichssystems notwendig. Bis dahin wurden an den Binnengrenzen Währungsausgleichsbeträge eingehoben, um die Preise in nationaler Währung trotz deren Neubewertung (im Verhältnis zum ECU) unverändert erhalten zu können. Dies hatte Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen zur Voraussetzung. Im Dezember 1992 wurde mit der Ratsverordnung (EWG) Nr. 3813/92 ein neues System über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse eingeführt. Eine Reform dieser Verordnung wurde im Dezember 1994 beschlossen.

Eine Regelung des agrimonetären Systems ist notwendig, da die Preise und Beträge für Interventionen, Exporterstattungen, Flächen- und Viehprämien u. dgl., die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Rechnungseinheit ECU festgesetzt und ausgedrückt werden, bis zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in Landeswährung gezahlt werden müssen. Um eine gewisse Stabilität dieser Politikinstrumente zu gewährleisten, sind daher im Agrarsektor ~~zur Umrechnung der~~ ECU-Werte Umrechnungskurse festzulegen, die möglichst wenig schwanken und gleichzeitig der wirtschaftlichen und monetären Realität ~~möglichst~~ nahekomen.

Ww. so laufe

Die agrimonetäre Regelung stellt keinen Selbstzweck dar und verfolgt ~~daher~~ als solche auch kein Ziel der GAP. Sie ist notwendig, weil es noch keine gemeinsame Währung gibt, und sie stellt daher in gewissem Sinne einen Notbehelf zur Verwirklichung der Ziele dar, die im EG-Vertrag verankert sind und die mit den gemeinsamen Marktorganisationen direkt verfolgt werden.

Aggamp
Die Interessen der Bauern werden durch die Auswirkungen steigender oder fallender Wechselkurse ~~Ihrer Währungen~~ auf die Preise oder ~~die gewährten~~ Beihilfen sowie durch die Aufnahmekapazität der Märkte für ~~Ihre Produkte~~ berührt; dabei spielen sowohl nationale als auch internationale Währungsschwankungen eine Rolle.

Die nächste Änderung ist bereits vorhersehbar, da die Überarbeitung der geltenden Regelung durch die Einführung einer europäischen Einheitswährung unvermeidlich wird. Die Hauptmerkmale dieser Änderung lassen sich noch nicht endgültig beschreiben, weil nicht vollständig bekannt ist, wie die neue europäische Währungsordnung aussehen wird. Als sicher gilt, daß eine agrimonetäre Regelung solange unvermeidlich sein wird, wie mit Landeswährungen von Mitgliedstaaten gerechnet werden muß, die sich nicht an der Europäischen Währungsunion beteiligen. Die agrimonetäre Regelung kann erst entfallen, wenn sich die Europäische Währungsunion über alle Mitgliedstaaten der EU erstreckt, sodaß die Landeswährungen überflüssig geworden sind und alle Preise und Beträge unmittelbar in Euro festgesetzt werden. *eine* Wegen der politischen Schwierigkeiten und wirtschaftlichen Unsicherheiten, die die agrimonetäre Regelung immer wieder aufgeworfen hat, sollte ~~die~~ europäische Einheitswährung zum Vorteil der europäischen Landwirtschaft und der Europäischen Union so rasch als möglich verwirklicht werden.

Ke. vent.
Dieser Bericht soll ~~auch~~ als Nachschlagewerk dienen; Wiederholungen können daher in einzelnen Kapiteln auftreten.

Das Kapitel 2 „Chronologie des agrimonetären Systems“ bringt in Kurzform die Entwicklung derselben; in diesem Kapitel wird auf andere Kapitel verwiesen, die sich eingehender mit der Materie auseinandersetzen. Der Zweck der Darstellung ist, die bestehenden Regeln zu beschreiben und in ihrem systematischen Zusammenhang zu erläutern.

Diese Arbeit soll zum Verständnis der Vorschriften beitragen, die grundsätzlich seit Jahren festliegen, wo es aber in Details immer wieder zu Änderungen kommt, die entweder aus der praktischen Erfahrung entspringen oder gewandelte politische Orientierungen widerspiegeln.

2 Chronologie des Agrimonetären Systems

Als die Gemeinsame Agrarpolitik in den 60er Jahren konzipiert wurde, gab es in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) keine freien Wechselkurse, sondern feste, durch das **Bretton-Woods-System** geregelte Paritäten. Konstante Marktordnungspreise, umgerechnet mit konstanten Paritäten, ergaben konstante Marktordnungspreise in nationalen Währungen. Nachdem Anfang der 70er Jahre das Bretton-Woods-System zusammengebrochen war, konnten die Wechselkurse in Europa floaten, d.h. frei schwanken. Wechselkurschwankungen haben eine wichtige Ausgleichsfunktion für die Volkswirtschaft: Die Aufwertung der Währung eines Landes mit Exportüberschüssen wirkt insofern korrigierend, als sie diese Exporte verteuert, die Importe verbilligt und so zu einem Ausgleich der Handelsbilanz führt.

Anfang der siebziger Jahre haben die Wechselkursfluktuationen zugenommen, wodurch die Stabilität der Agrarpreise in nationalen Währungen gefährdet wurde. Politisch war es den Bauern im Fall der Aufwertung ihrer Landeswährung nicht zumutbar, daß sie für ihre Produkte dann zwar gleich viel in einer Rechnungseinheit, jedoch weniger in nationaler Währung erhielten. Um nach dem Zusammenbrechen des Bretton-Woods-Systems Anfang der siebziger Jahre zu verhindern, daß jede Wechselkursänderung automatisch eine Änderung der Marktordnungspreise in der entsprechenden nationalen Währung auslöst, wurde die Gemeinsame Agrarpolitik um das Agrimonetäre System ergänzt.

Die Bundesrepublik Deutschland spielte dabei wegen der Stärke der DM eine besondere Rolle. Eine Aufwertung einer starken Währung, wie beispielsweise der DM, hatte zur Folge, daß weniger DM benötigt wurden, um einen ECU zu kaufen, bzw. daß man mit einem ECU weniger DM kaufen konnte. (Wenn beispielsweise eine DM-Parität von 2 DM/ECU auf 1,80 DM/ECU ansteigt, sinkt der DM-Gegenwert eines Marktordnungspreises von 100 ECU um 10 Prozent, d.h. von 200 DM auf 180 DM.)

Solche Änderungen der Agrarpreise in nationalen Währungen wurden seit Einführung des Agrimonetären Systems dadurch unterbunden, daß die EU-Mitgliedstaaten seither (im Rahmen des Agrimonetären Systems) für die Agrarwirtschaft gültige Umrechnungskurse, die sogenannten Grünen Paritäten, anwendeten. Die Anwendung solcher künstlicher - von den Marktkursen abweichender - Wechselkurse führte dazu, daß in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Agrarpreisniveaus herrschten und dadurch künstliche Handelsströme ausgelöst werden konnten. Denn eine Aufwertung z.B. der DM bedeutet ja, daß mit einer DM mehr Einheiten von jeder Fremdwährung gekauft werden können und daher für gleiches Geld (in DM) mehr Produkte nach Deutschland fließen können. In Deutschland waren deshalb die Agrarpreise aus der Sicht ausländischer Landwirte - umgerechnet in die jeweiligen nationalen Währungen, wie Franken oder Lire - gestiegen. Die Folge war, daß ausländische Landwirte und Händler bestrebt waren, ihre Produkte in Deutschland zu verkaufen.

Um solche Handelsströme zu verhindern, wurde 1969 der Währungsausgleich (WAG), auch Grenzausgleich genannt, eingeführt. Durch die WAG-Beträge wurde der Agrarhandel zwischen EU-Mitgliedstaaten je nach Währungslage besteuert oder subventioniert, um Unterschiede in den Preisen, die aus der Anwendung von Grünen Paritäten entstanden, auszugleichen. Deutschlands Agrarimporte wurden an der Grenze so besteuert, daß ausländische Landwirte und Händler keine aus der Währungsregelung resultierenden Preisvorteile aus Exporten nach Deutschland ziehen konnten.

In der täglichen Praxis war die Festlegung der WAG-Beträge kompliziert und ungenau. Eine der größten Schwächen des Agrimonetären Systems ist, daß es bei den Marktordnungs-

preisen und nicht bei den für die Bauern maßgeblichen Erzeugerpreisen ansetzt. Als Maßstab für den aktuellen Wert einer Währung wurde in der Regel der entsprechende Leitkurs des europäischen Währungssystems herangezogen. Da der Leitkurs nicht mit dem auf den Devisenmärkten gehandelten Wechselkurs identisch war und einige Länder - wie das Vereinigte Königreich - ohnehin keinen Leitkurs hatten, führte auch diese Approximierung zu ungenauen WAG - Beträgen.

Weiters bereitete die Festsetzung der WAG-Beträge für verarbeitete Produkte, die aus mehreren Agrarrohstoffen bestehen, große Schwierigkeiten. Diese WAG-Beträge wurden aus den WAG-Beträgen der einzelnen Komponenten mittels Koeffizienten, die die Zusammensetzung des Endproduktes widerspiegeln sollten, errechnet. Da aber eine direkte Überprüfung des Inhalts verarbeiteter Agrarprodukte kaum bei jedem Handel erfolgen konnte, weil die Zusammensetzung verarbeiteter Produkte verändert werden kann, bestand die Gefahr einer falschen Deklaration des Inhalts, um daraus einen finanziellen Vorteil zu ziehen. Wegen dieser vielen Unzulänglichkeiten ist es nicht gelungen, währungsbedingte Agrarhandelsströme in der EU mit Hilfe der WAG-Beträge völlig auszuschließen.

Das agrimonetäre System mit Grünen Paritäten und Währungsausgleichsbeträgen wurde 1979 modifiziert. Damals wurde das Europäische Währungssystem (EWS) (siehe Kap. 7) eingeführt und die Rechnungseinheit zum European Currency Unit (ECU) umgewandelt. Das EWS stellte einen Kompromiß zwischen fixen Paritäten und frei schwankenden Wechselkursen dar. Im EWS können die Währungen der EU zwar schwanken, aber nur innerhalb bestimmter Bandbreiten um eine fixe Parität, den sogenannten Leitkurs. Die Absicht, die Währungsausgleichsbeträge für die Landwirtschaft abzuschaffen, konnte mangels Einigung nicht verwirklicht werden: Während Frankreich als Agrarexporteur mit damals schwacher Währung von einer Abschaffung profitiert hätte und sie also befürwortete, waren Deutschland und die Niederlande als Länder mit starken Währungen dagegen. Die heftige Diskussion über diese Frage verzögerte die Einführung des EWS um über zwei Monate. Schließlich wurde vereinbart, die Währungsausgleichsbeträge vorläufig beizubehalten und im Lauf der Zeit schrittweise zu verringern.

2.1 Die Einführung des Switch-over-Systems 1984

Im Jahre 1984 wurde dann das sogenannte Switch-over-System (SoS) eingeführt. Da die DM stets die stärkste Währung der EU war, hatte sich der Abstand zwischen dem DM/ECU-Leitkurs und der Grünen DM/ECU-Parität ständig vergrößert. Dadurch wurden die Agrarpreise in DM aus der Sicht der ausländischen Landwirte und Händler immer attraktiver, und es mußten große WAG-Beträge an den Grenzen der BRD angewandt werden, um Warenströme nach Deutschland zu unterbinden. Die anderen EU-Mitgliedstaaten forderten einen Abbau dieser hohen WAG-Beträge, die Lieferungen von Agrarprodukten nach Deutschland besteuerten und deutsche Agrarexporte subventionierten. Dieser Abbau hätte aber zu sinkenden Agrarpreisen in Deutschland geführt.

Der Zweck des SoS war daher, einen Mechanismus zu schaffen, der Agrarpreissenkungen im Aufwertungsland verhinderte. Im Endeffekt führte er dazu, daß die gemeinsamen Agrarpreise in DM statt in ECU definiert waren. Die Marktordnungspreise wurden zwar offiziell in ECU festgesetzt, aber jede Aufwertung des DM/ECU Leitkurses führte zu einer Erhöhung der EU-Agrarpreise in ECU. Dadurch konnten die Agrarpreise in Deutschland trotz DM-Aufwertung konstant gehalten werden, ohne daß neue WAG-Beträge für Deutschland entstanden wären. Die Agrarpreise der anderen EU-Mitgliedsländer wurden aber um den Satz, der sich aus der prozentualen Abwertung ihrer Währungen im Vergleich zur DM ergab, angehoben. Das Instrument dazu war der Grüne ECU.

2.2 Grüner ECU

Die Aufwertung der DM im Vergleich zu den meisten anderen EU-Währungen hätte dazu geführt, daß die deutschen Bauern bei unveränderten Prämien in ECU geringere Prämien in DM bekommen hätten. Um dies zu vermeiden, wurde anläßlich der Reform der agrimonetären Regelungen im Jahr 1984 der Grüne ECU geschaffen, der zum EWS-ECU in einem bestimmten Verhältnis (Berichtigungsfaktor) stand.

Der Berichtigungsfaktor wurde im Zuge sogenannter Realignments entsprechend angepaßt. Unter Realignment versteht man die Neufestsetzung der Leitkurse, die dann notwendig wurde, wenn sich die Marktkurse von den Leitkursen zu weit entfernten. Neue Leitkurse trugen dieser Entwicklung Rechnung (siehe Kap.4.1). Dabei wurde der Grüne ECU gegenüber dem EWS-ECU (durch Änderung des Berichtigungsfaktors) gemeinsam mit der stärksten Währung aufgewertet. Die Folge war, daß sich die Kurse des Grünen ECU und des EWS-ECU immer mehr unterschieden: Am 1.1.1993 betrug der Berichtigungsfaktor bereits 1,195066; die Werterelation zwischen Grünem Kurs und Leitkurs betrug somit $83,68 \text{ Grüne ECU} = 100 \text{ EWS-ECU}$.

Ab der Einführung des Grünen ECU 1984 konnte ein bestehender Währungsausgleichsbeitrag nicht mehr zunehmen, sondern nur mehr gleichbleiben oder abnehmen. Auf diese Weise wurde also versucht, die WAG-Beträge allmählich auslaufen zu lassen („Switch-over-Mechanismus“). Andererseits führte jede Aufwertung des Leitkurses auch nur einer Währung zu einer Aufwertung des Grünen ECU und somit zu höheren Agrarpreisen in allen anderen Mitgliedstaaten. Dabei war nicht einmal gesichert, daß sich die WAG-Beträge deswegen wirklich ändern.

1987 wurde daher ein Mechanismus für den automatischen Abbau der negativen Währungsabweichungen beschlossen: Mit Beginn des dem Realignment (siehe Kap. 4.12) folgenden Wirtschaftsjahres wurden die Agrarpreise in Grünem ECU um 25 Prozent der Änderung des Berichtigungsfaktors verringert. Dadurch wurde ein Teil des aus der Änderung des Kurses des Grünen ECU resultierenden Preisanstieges für Agrarprodukte in einzelnen nationalen Währungen durch eine in allen Mitgliedstaaten angewendete Senkung der in ECU festgesetzten Preise kompensiert. Jene Mitgliedstaaten, in denen die Preise für Agrarprodukte in Landeswährung aufgrund dieser Vorgangsweise sanken (d.h. die Aufwertungsländer), konnten diesen Nachteil durch Gewährung nationaler Ausgleichsbeihilfen wettmachen.

Sowohl der Grüne als auch der EWS-ECU wurden als Rechnungseinheiten für die Festsetzung der Preise, Abschöpfungen, Erstattungen, Prämien und sonstiger Beträge im Landwirtschaftssektor auf EU-Ebene verwendet. Durch Anwendung Grüner ECUs konnte die Höhe von Preisen und Prämien in den nationalen Währungen im Aufwertungsland beibehalten werden. Die Fixierung des Grünen ECU dient seither überdies dazu, die Höhe der Zahlungen an Bauern und Exporteure, die ja in nationalen Währungen erfolgen, von Wechselkursschwankungen, zumindest für einen gewissen Zeitraum, unabhängig zu machen und ihnen dadurch mehr Planungssicherheit zu geben.

In den Marktordnungen der EU wird nur der Grüne ECU verwendet. Die Agrarpreise werden in Grünem ECU festgelegt, ebenso die Interventionszahlungen zur Stützung der Agrarpreise, die Abschöpfungen an den Grenzen, die Ausgleichszahlungen, die Subventionen für umweltgerechte Landwirtschaft, die Erstattungen für Exporte usw.

Im Bereich der Strukturpolitik wird der EWS-ECU verwendet; dies betrifft die Bereiche Bergbauernzuschuß, Subventionen für benachteiligte Gebiete, Investitionsförderung, Ausbildungsbeihilfen usw. Auch die für die Agrarausgaben im Budget der EU geltenden Ausgabenobergrenzen werden in EWS -ECU festgesetzt.

2.3 Reform und Ende des Switch-over-Systems

Ab Anfang 1993 wandte die Kommission die in den Verordnungen vorgesehenen Regelungen auf alle EU-Währungen an und beschränkte sich nicht mehr auf die am EWS teilnehmenden Währungen (die innerhalb eines engen Bandes floaten). Demnach wurden die Grünen Kurse immer dann angepaßt, wenn das Verhältnis der Marktkurse zweier EU-Währungen vom Ausgangswert um einen bestimmten Prozentsatz abwich: Bei mehr als 6 % alle drei Tage, bei mehr als 4 % dreimal im Monat (1., 11., 21.) und bei mehr als 2 % am ersten Tag des Monats. Der Kurs des Grünen ECU ergab sich aus dem Tageskurs des EWS-ECU während des Referenzzeitraumes mal dem Berichtigungsfaktor.

Diese Anpassungen begünstigten die Landwirte in EU-Ländern mit schwacher und benachteiligten jene in Ländern mit starker Währung. Um diesem Nachteil zu begegnen, konnten Länder mit floatender Währung ihren Landwirten drei Jahre lang eine Ausgleichsbeihilfe gewähren, wenn der durchschnittliche landwirtschaftliche Umrechnungskurs in den abgelaufenen letzten 12 Monaten niedriger als der durchschnittliche landwirtschaftliche Umrechnungskurs in den vorangegangenen 12 Monaten war. Diese Beihilfe durfte keine Produktionsbeihilfe sein und war jährlich um 1/3 des Ausgangswertes zu kürzen. Die Union beteiligte sich an der Finanzierung der Ausgleichsbeihilfe zu 75 % im Fall benachteiligter Regionen, ansonsten mit 50 %. (Diese EU-Zahlungen hätten zu einer Überschreitung der in den Budgetrichtlinien festgelegten Obergrenzen der Mittel für die gemeinsame Agrarpolitik führen können).

Die Unterscheidung zwischen EWS- und Grünen ECUs wurde Ende 1994 aufgegeben. Die Bestrebungen der Hartwährungsländer (insbesondere Deutschlands) gingen aber verständlicherweise dahin, dieses System beizubehalten. Schließlich sicherte es den deutschen Bauern nicht nur höhere Preise für ihre Erzeugnisse, sondern auch höhere Prämien (in EWS-ECU), sodaß sie die Auswirkungen der DM-Aufwertungen nicht zu spüren bekamen. Andererseits hatte eine Umstellung der Agrarpolitik auf EWS-ECU den Landwirten in den Weichwährungsländern bedeutende Preis- und Prämiensteigerungen (in nationaler Währung) beschert und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu ihren Kollegen in Hartwährungsländern gesteigert. Darauf wird im folgenden näher eingegangen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen stehen in der Verordnung EWG Nr. 3813/92 des Rates und der Verordnung Nr. 1068/93 der Kommission (siehe Kap. 6).

2.4 Berechnung der Grünen Kurse im Switch-over-System

Die Umrechnung zwischen Grünem ECU und dem ECU im EWS-System erfolgte mit Hilfe eines Berichtigungsfaktors:

$$\text{Grüner ECU} = (\text{EWS-})\text{ECU} * \text{Berichtigungsfaktor}$$

Der Berichtigungsfaktor wurde 1984 eingeführt und stieg mit jedem Realignment. Die Erhöhung des Berichtigungsfaktors wurde durch die Aufwertung jener Währung bestimmt, die gegenüber dem ECU am meisten an Wert gewann. Die Höhe des Berichtigungsfaktors

zeigte somit die Summe der Aufwertungen seit seiner Einführung 1984. Da ein für alle Mitgliedstaaten einheitlicher Berichtigungsfaktor zur Anwendung kam, veränderte eine Aufwertung des Grünen ECU die bilateralen Wechselkurse nicht.

Der Grüne Umrechnungskurs einer Einzelwährung wurde seit Inkrafttreten der agrimonetären Neuregelung mit 1.1.1993 aus dem repräsentativen Marktkurs des ECU abgeleitet. Letzterer entsprach bei den im festen Wechselkursverbund stehenden Währungen des EWS mit geringer Schwankungsbreite (belgische Francs, Dänenkrone, DM, franz. Francs, Hollandgulden, irisches Pfund) dem Grünen Leitkurs, der sich aus der Multiplikation von ECU-Leitkurs mit dem Berichtigungsfaktor ergab. Bei den floatenden Währungen (Drachme, Peseta, Lira, Escudo, Pfund Sterling) entsprach der repräsentative Marktkurs dem arithmetischen Mittel der grünen Tageskurse innerhalb eines Referenzzeitraumes; dieser betrug in der Regel die letzten zehn Tage des vorangegangenen Monats, bei großen Währungsschwankungen aber nur drei Tage. Für Drittlandswährungen wurde der repräsentative Marktkurs nach dem Schema für floatende Währungen berechnet (siehe auch Kap. 3).

2.5 Der Anpassungsmechanismus bei Wechselkursänderungen im Switch-over-System

Änderungen des Kurses des „Grünen ECU“ wurden entweder durch Realignments der Festwährungen oder durch Schwankungen in den Devisenkursen der floatenden Währungen ausgelöst.

Bei festen Währungen wurde der landwirtschaftliche Umrechnungskurs nach Leitkursänderungen sofort dem neuen repräsentativen Marktkurs angepaßt, wenn die Währungsabweichung (WA, definiert als prozentuelle Veränderung des grünen Umrechnungskurses) innerhalb einer gewissen Bandbreite ($4\% > WA > 0,5\%$) lag. Geringfügige Währungsabweichungen von einem halben Prozentpunkt oder weniger mußten spätestens mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres beseitigt werden. Größere Währungsabweichungen - das sind WA von $>4\%$ - mußten zunächst auf zwei Prozentpunkte reduziert werden. Diese verringerte Währungsabweichung war innerhalb des nächsten Jahres endgültig abzubauen.

Bei floatenden EU-Währungen wurde der landwirtschaftliche Umrechnungskurs den Änderungen in den Devisenkursen monatlich voll angepaßt, wobei Änderungen im Durchschnitt des letzten Drittels des Vormonats zugrundegelegt wurden. Überstieg die absolute Währungsabweichung zwei Prozentpunkte, so machte der Kurs des Grünen ECU nur die Hälfte der Marktbewegung mit. Hatte der Absolutwert der Differenz der Währungsabweichungen von zwei Währungen aber 4 Prozentpunkte überstiegen, so war die 2 Prozentpunkte übersteigende Währungsabweichung auf diesen Wert zu senken. Mit dieser Vorgangsweise versuchte man, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Realignments wurden innerhalb einer Woche berücksichtigt, wobei wieder Veränderungen des Grünen Umrechnungskurses von über 2 % nur zur Hälfte wirksam wurden.

Nach einer Anhebung des Berichtigungsfaktors wurden die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Preise zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres um ein Viertel der prozentuellen Änderung des Faktors verringert. Dadurch gingen drei Viertel der Erhöhung des Berichtigungsfaktors zu Lasten des EU-Budgets.

Die gemeinsame Wirkung von Realignment und darauffolgender Anpassung des Berichtigungsfaktors führte in der ersten Runde zu einer Steigerung der GAP-Preise in nationalen Währungen, ausgenommen in jenem (oder jenen) Mitgliedstaat(en), dessen (deren) Währung(en) gegenüber dem ECU am meisten aufgewertet wurde (wurden). Da der Berichti-

gungsfaktor im Ausmaß dieser Aufwertung angehoben wurde, veränderte sich der Grüne Kurs der Währung(en) dieses (dieser) Mitgliedstaates (Mitgliedstaaten) nicht.

Mit Hilfe des Berichtigungsfaktors sollten aufwertungsbedingte Preissenkungen von Agrarprodukten in nationaler Währung ganz oder teilweise abgefangen werden. In Abwertungs-ländern führte dies in jedem Fall zu Preiserhöhungen in nationaler Währung. Das agrimonetäre System begünstigt daher die Landwirtschaft in Ländern mit schwachen Währungen.

Um die Belastung des EU-Budgets zu verringern, wurden die GAP-Preise im darauffolgenden Wirtschaftsjahr verringert. Dies führte in Ländern mit schwächerer Währung zu einer teilweisen Rücknahme des Preisanstiegs, in Ländern mit starker Währung jedoch zu einer Preissenkung.

Das agrimonetäre System wurde zum Großteil aus dem EU-Agrarbudget getragen. Die nationalen Haushalte sind nur dann angesprochen, wenn sich aus dem Zusammenspiel von Wechselkurs- und Agrarpreisänderungen für die Landwirtschaft Einkommensverluste ergeben. Für Hartwährungsländer kommen nur Sozial- und Strukturhilfen in Frage. Jede Wechselkursanpassung verteuerte die Gemeinsame Agrarpolitik und wirkte den beschlossenen Preissenkungen entgegen, da der Grüne ECU jedesmal für alle Mitgliedstaaten außer jenem mit der stärksten Aufwertung mehr wert wurde, und die Marktordnungspreise und -beträge in ECU fixiert sind. Das ist der Preis, den die ECOFIN-Minister den EU-Agrarministern seit 1984 zahlen, um nicht bei jeder Wechselkursanpassung durch Rücksichten auf die Entwicklung der Agrareinkommen behindert zu werden.

2.6 Beihilfenregelung im Bereich der agrimonetären Regelung 1993

Laut Artikel 8 der VO(EWG) 3813/92 können Mitgliedstaaten mit floatender Währung bei sinkenden durchschnittlichen Jahresumrechnungskursen gegenüber dem ECU den Landwirten drei Jahre lang eine Ausgleichsbeihilfe gewähren. Diese orientiert sich am durchschnittlichen Einkommensverlust und sinkt um mindestens ein Drittel im 2. Jahr und die Hälfte davon im 3. Jahr. Die Union beteiligt sich an der Finanzierung dieser Ausgleichsbeihilfe entweder zu 75 % (in Ziel-1 Gebieten) oder zu 50 % (in allen anderen Fällen).

Weiters können laut Artikel 9 der VO (EWG) 3813/92 alle Mitgliedstaaten aus eigenen Mitteln Ausgleichsbeihilfen zahlen, wenn die im Rahmen der GAP festgesetzten Preise in nationaler Währung aufgrund der Preisreduktion, die nach einer Anhebung des Berichtigungsfaktors im nächsten Wirtschaftsjahr durchzuführen ist, sinken. Diese Beihilfen müssen produktionsunabhängig sein und den soziokulturellen Bereich betreffen (siehe auch Kap. 5).

2.7 Neuregelung des agrimonetären Systems der EU seit Feber 1995

Das seit Feber 1995 geltende agrimonetäre System führte die bisher geltende Regelung fort und verbesserte sie in einigen wichtigen Aspekten. Die Entscheidung des Agrarministerrates vom 15. Dezember 1994 stellte sicher, daß die Landwirtschaft in Hartwährungsländern auch in Zukunft vor währungsbedingten Einkommenseinbußen geschützt bleibt. Die vom Rat beschlossene Neuregelung gilt unbefristet. Die Elemente der 1992 geschaffenen und 1993 modifizierten Regelung bleiben im wesentlichen erhalten. Eine Regelung über die Fortführung eines Switch-over wurde nicht getroffen. Die Auslösung eines Switch-over wäre nur für feste Währungen, die im Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (EWS) eine enge Bandbreite einhalten, möglich gewesen. Da die Finanzminister und No-

tenbankgouverneure am 2. August 1993 die Bandbreite auf 15 % ausgeweitet haben, wird seit diesem Zeitpunkt ein Switch-over nicht mehr angewandt.

- a) Durch die Beibehaltung der Freimarge von 5 % für aufwertende Währungen wird die Landwirtschaft voraussichtlich bis zur Einführung einer einheitlichen europäischen Währung vor währungsbedingten Preis- und Beitragssenkungen geschützt.
- b) Auch für den Fall, daß es dennoch zu stärkeren Währungsverschiebungen kommt, hat der Rat Vorsorge getroffen. Der politische Wille, bei einer Überschreitung der Freimarge durch eine aufwertende Währung die erforderlichen Maßnahmen im Rat zu treffen, ist durch Aufnahme in die Verordnung jetzt auch rechtlich abgesichert.
- c) Die bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 1992 eingeführten Ausgleichszahlungen können durch Aufwertungen nicht vermindert werden. Sie bleiben daher in unveränderter Höhe bestehen (siehe Kap. 5).

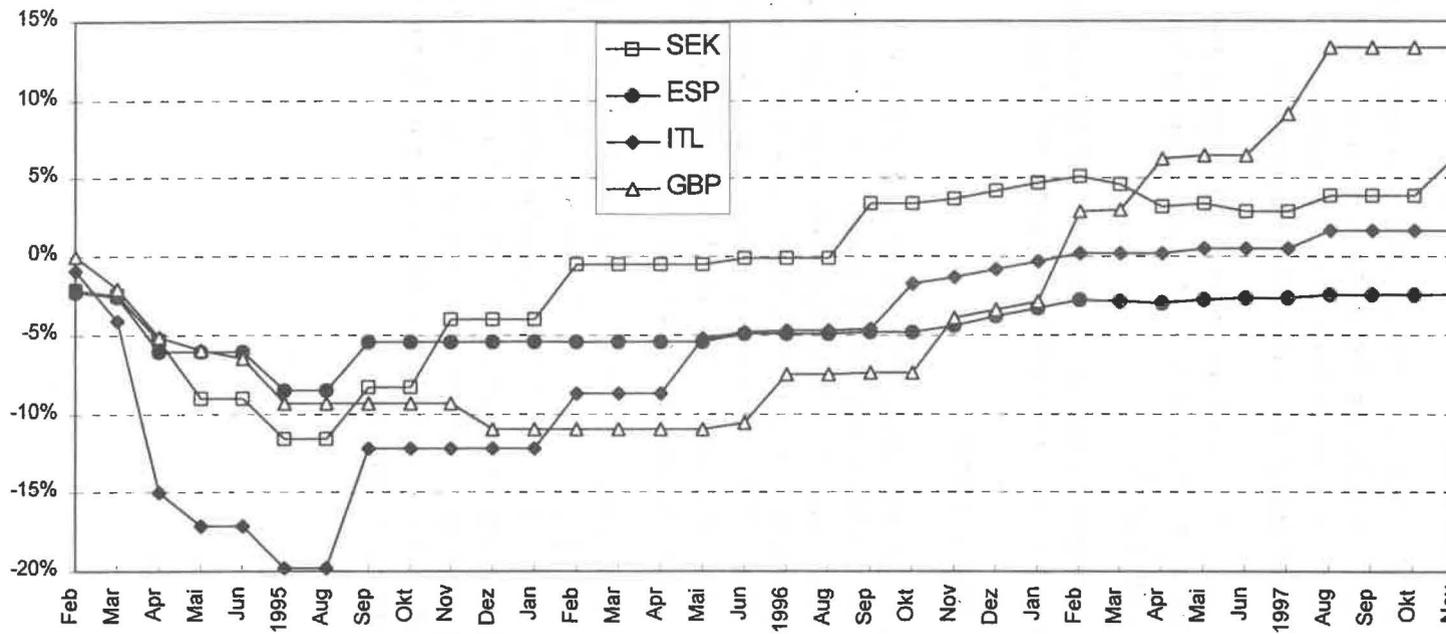
Österreich, Schweden und Finnland wurden am 1. Jänner 1995 Mitglieder der Europäischen Union, und die Neuregelung wirkte sich auch auf diese Länder sofort aus.

2.8 Regelung vom März 1997

Ende März 1997 haben die EU-Landwirtschaftsminister eine Änderung der agrimonetären Regeln bei Aufwertungen von Grünen Kursen beschlossen. Künftig darf der landwirtschaftliche Umrechnungskurs (LUK) maximal 11,5 % vom „eingefrorenen“ LUK für die Umrechnung von EU-Prämien in Landeswährung abweichen. Sobald dieser Wert erreicht wird, müssen auch die „eingefrorenen“ LUK's aufgewertet werden; somit können Beihilfenbeträge in nationaler Währung sinken. Der Grenzwert von 11,5 % ist aber für kein einziges Mitgliedsland in Sicht, sodaß eine Prämienkürzung so gut wie nie vorkommen dürfte.

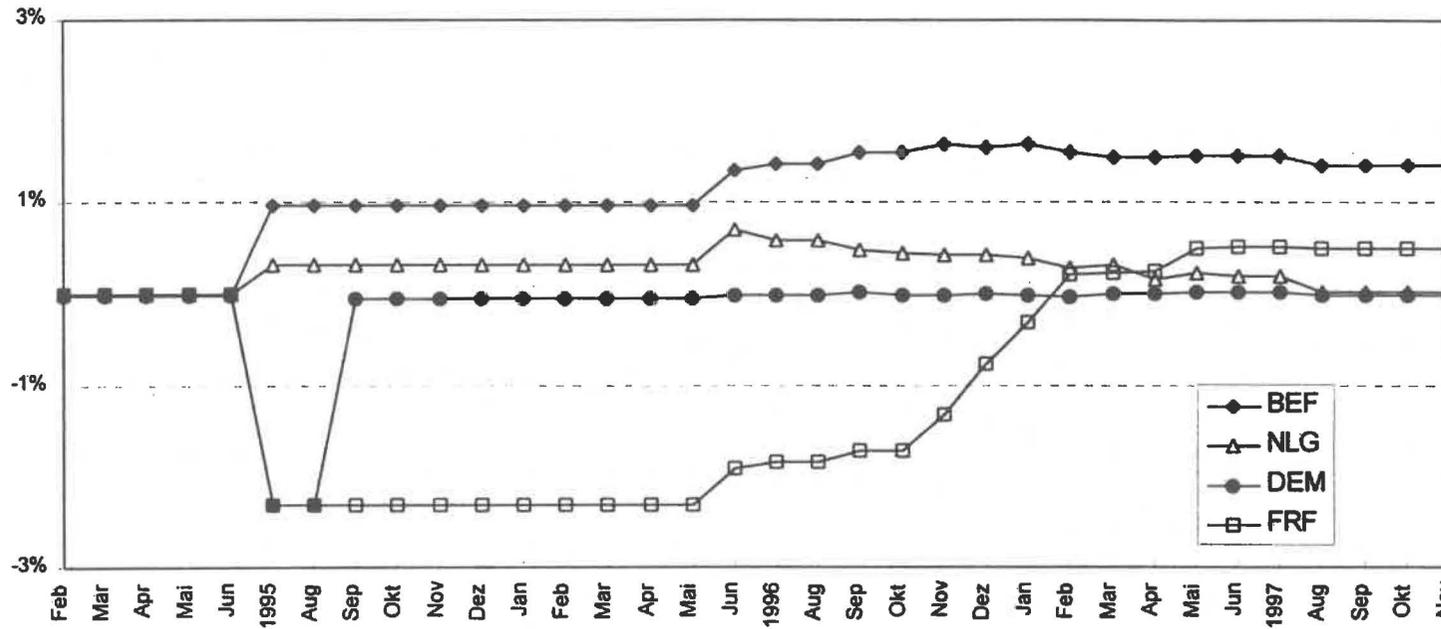
Bisher wurden Beträge von weniger als 150 ECU nicht ausbezahlt, weil der Verwaltungsaufwand gemessen an dem Betrag zu hoch wäre (De-minimis-Bestimmungen). Dies wurde ebenfalls umgestellt auf eine Freimarge von 0,5 Prozentpunkten Aufwertung. Es gibt jetzt erst Geld ab einer „spürbaren“ Aufwertung von 0,5 %. Angepaßt wurden auch die Vorschriften für die Wartefristen bei spürbaren Aufwertungen. Mitgliedstaaten, die zweimal innerhalb von sechs Monaten „spürbar“ aufwerten, dürfen bereits nach drei Monaten nach dem Währungsereignis Ausgleichszahlungen gewähren.

Änderungen des Verhältnisses Grüner Kurse zu jenem des Schillings im Vergleich zu Jänner 1995, Ländergruppe 1



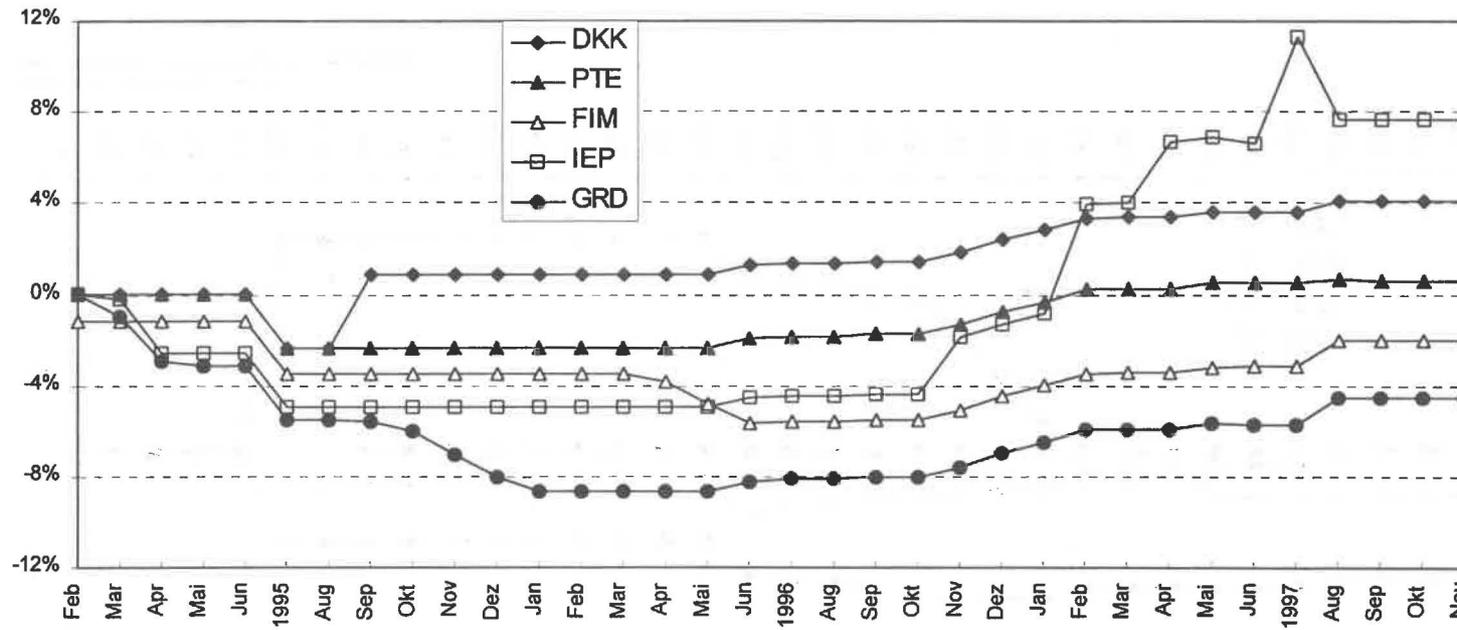
Quelle: Bulletin der Europäischen Union
 Grafik: Ortner/Simon, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Änderungen des Verhältnisses Grüner Kurse zu jenem des Schillings im Vergleich zu Jänner 1995, Ländergruppe 2



Quelle: Bulletin der Europäischen Union
 Grafik: Ortner/Simon, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Änderungen des Verhältnisses Grüner Kurse zu jenem des Schillings im Vergleich zu Jänner 1995, Ländergruppe 3



Quelle: Bulletin der Europäischen Union
 Grafik: Ortner/Simon, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

3 Zusammensetzung und Wert des ECU

Der ECU ist die Währungseinheit des Europäischen Währungssystems (EWS), das am 13. März 1979 installiert wurde. Der ECU wird seit 1. Jänner 1981 in allen Bereichen der Europäischen Union (EU) verwendet; er löste damit die im Mai 1975 eingeführte Europäische Rechnungseinheit (ERE) endgültig ab.

Der ECU ist als Währungskorb definiert, in dem fixe Beträge der Währungen der EWS-Mitgliedstaaten enthalten sind. Diese Beträge wurden vom Anteil des Ausgeberlandes der jeweiligen Währung am EU-Bruttosozialprodukt, vom innergemeinschaftlichen Handel und dem Außenhandel der EU abgeleitet.

Um die durch die Leitkursanpassungen (Realignments) veränderten Prozentgewichte der einzelnen Währungen im ECU wieder der relativen wirtschaftlichen Bedeutung und Außenhandelsstärke der einzelnen EWS-Staaten anzupassen und die Währungen neuer EU-Mitgliedsländer in den ECU aufzunehmen, sollte der ECU-Währungskorb alle fünf Jahre neu definiert werden. Bis 16. September 1984 bestand der ECU-Korb aus folgenden Währungsbeträgen:

Gewicht in ECU

3,66	Belgischer Franc (BFR)*
0,14	Luxemburgischer Franc (LFR)*
0,217	Dänische Krone (DKR)
0,828	Deutsche Mark (DM)
1,15	Französischer Franc (FF)
0,00759	Irishes Pfund (IRL)
109,0	Italienische Lira (LIT)
0,286	Holländischer Gulden (HFL)
0,0885	Pfund Sterling (UKL)

* Diese beiden Gewichte (BFR und LFR) ergeben zusammen den belgisch-luxemburgischen Franc (BLF).

Die erste Korbrevision des ECU vom 17. September 1984 brachte neben einer Anpassung der Gewichte der einzelnen Währungen im ECU die Aufnahme der griechischen Drachme in den ECU-Währungskorb. Ab diesem Zeitpunkt enthielt der ECU daher die folgenden Währungsbeträge (die Anteile der Währungen am Wert des ECU zum Stichtag werden in Klammern angeführt):

Gewicht in ECU		Wertanteil
3,71	Belgischer Franc (BFR)*	(8,2 %)
0,14	Luxemburgischer Franc (LFR)*	(0,3 %)
0,219	Dänische Krone (DKR)	(2,7 %)
0,719	Deutsche Mark (DM)	(32,0 %)
1,15	Portugiesischer Escudo (ESC)	(1,3 %)
1,131	Französischer Franc (FF)	(19,0 %)
0,00871	Irishes Pfund (IRL)	(1,2 %)
140,0	Italienische Lira (LIT)	(10,2 %)
0,256	Holländischer Gulden (HFL)	(10,1 %)
0,0878	Pfund Sterling (UKL)	(15,0 %)

* Diese beiden Gewichte (BFR und LFR) ergeben zusammen den belgisch-luxemburgischen Franc (BLF).

Die zweite Korbrevision des ECU brachte neben einer Anpassung der Gewichte der einzelnen Währungen im ECU die Aufnahme der spanischen Peseta und des portugiesischen

Escudo in den ECU-Währungskorb. Mit Wirkung vom 21. September 1989 enthält der ECU daher die folgenden Währungsbeträge (die Wertanteile der Währungen zum Stichtag werden in Klammern angeführt):

Gewicht in ECU		Wertanteil
0,6242	Deutsche Mark (DM)	(30,1 %)
0,08784	Pfund Sterling (UKL)	(13,0 %)
1,332	Französischer Franc (FF)	(19,0 %)
151,8	Italienische Lira (LIT)	(10,15 %)
0,2198	Holländischer Gulden (HFL)	(9,4 %)
3,301	Belgischer Franc (BFR)*	(7,6 %)
0,13	Luxemburgischer Franc (LFR)*	(0,3 %)
6,885	Spanische Peseta (PTA)	(5,3 %)
0,1976	Dänische Krone (DKR)	(2,45 %)
0,008552	Irishes Pfund (IRL)	(1,1 %)
1,44	Griechische Drachme (DRA)	(0,8 %)
1,393	Portugiesischer Escudo (ESC)	(0,8 %)

* Diese beiden Gewichte (BFR und LFR) ergeben zusammen den belgisch-luxemburgischen Franc (BLF).

Mit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union am 1. November 1993 entfiel die periodische Überprüfung der Gewichte der Währungen in der ECU-Definition; die Zusammensetzung des ECU-Währungskorbes wird seither nicht mehr geändert. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates (Amtsblatt L 350 vom 31.12.1994, S. 27) wurde zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition des ECU nach Inkrafttreten des Vertrags über die EU erlassen.

Die Währungen der drei am 1. Jänner 1995 der Europäischen Union beigetretenen Länder (österreichischer Schilling, schwedische Krone und Finnmark) wurden deshalb nicht in den ECU-Korb aufgenommen.

3.1 Der ECU und seine Umrechnungskurse

Infolge der Einführung des ECU bzw. des EWS errechnet die EU-Kommission seit 28. Dezember 1978 den Wert des ECU im Vergleich zum US-Dollar mittels der um 14.15 Uhr an den maßgeblichen Börsenplätzen der EU-Länder ermittelten Wechselkurse (Fixing) für die nationalen Währungen. Unter Zugrundelegung derselben Daten wird anschließend der Wechselkurs zwischen dem ECU und den Währungen der Mitgliedstaaten und den nicht der EU angehörenden Staaten errechnet.

Der Wert des ECU gegenüber den Währungen der Mitgliedstaaten und bestimmter Drittländer wird an jedem Börsentag¹ bestimmt. Er ergibt sich aus dem Wert der Währungen, aus denen sich der ECU zusammensetzt, und den Wechselkursen dieser Währungen im Verhältnis zum US-Dollar beim Fixing um 14.15 Uhr.

Das folgende Beispiel in Tabelle 1 basiert auf der Situation am 4. Jänner 1993². Spalte 1 zeigt die im ECU enthaltenen Währungsmengen und Spalte 2 die Werte dieser Währungen

¹ Börsentag ist jeder Tag mit Ausnahme des 31. Dezember, für den die Kommission einen ECU-Kurs festsetzt und veröffentlicht.

² Der 4. Jänner 1993 wurde gewählt, weil er der erste Börsentag nach Einführung des Binnenmarktes am 1. Jänner 1993 war. Die Zusammensetzung des ECU hat sich seit dem 21. September 1989 nicht verändert. Die Währungen der drei neuen Mitgliedstaaten (Österreich, Finnland und Schweden) sind im ECU nicht enthalten (Art. 109 G EG-Vertrag).

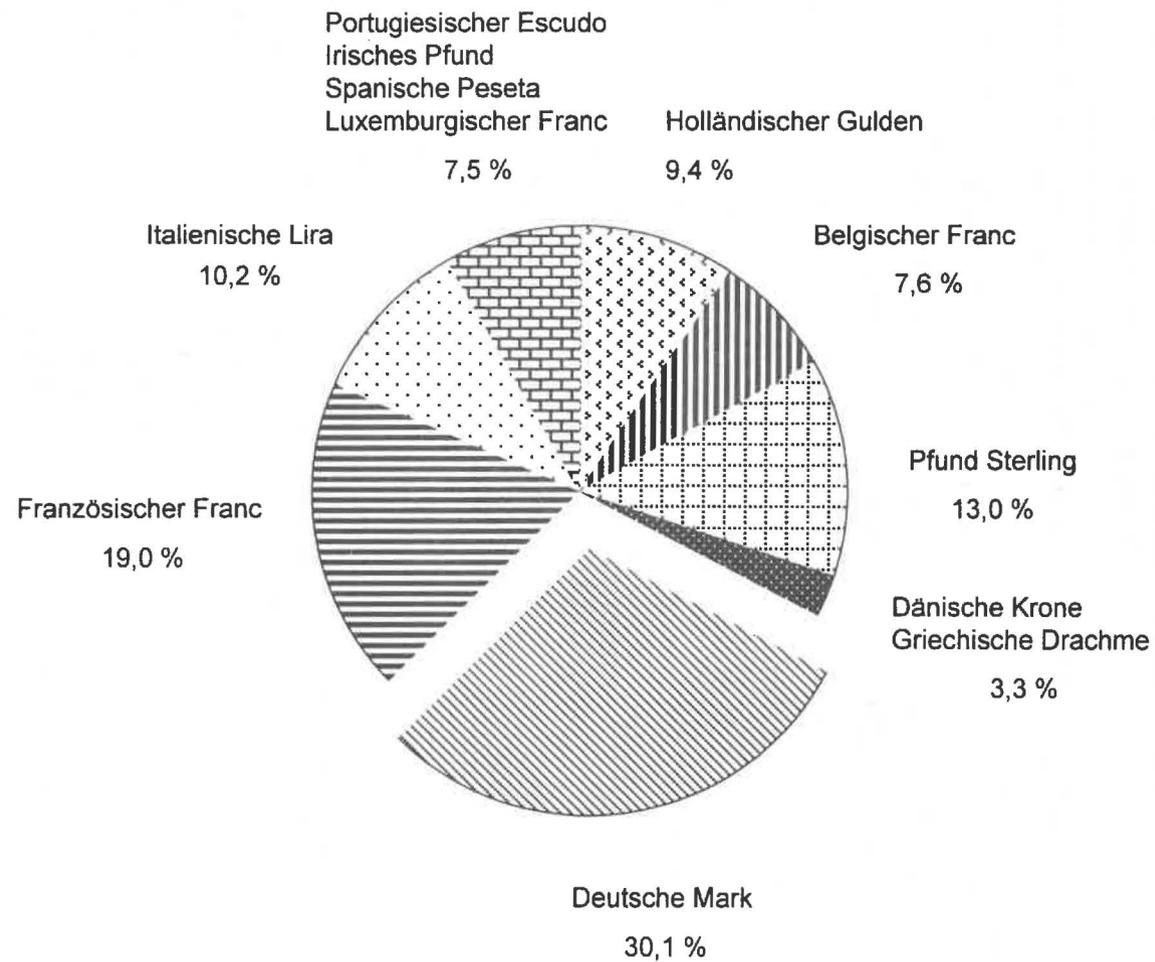
im Vergleich zum US-Dollar. Die Mengen im ECU-Währungskorb, dividiert durch die Wechselkurse zum US-Dollar, ergeben in Spalte 3 die Werte der im ECU-Warenkorb enthaltenen Komponenten in US-Dollar.

Die Summe dieser Werte ist der Wert des ECU in US-Dollar. Multipliziert man diese Summe mit dem Satz des Dollars beim Fixing (Spalte 5 = Spalte 2), erhält man den Wert des ECU in den einzelnen nationalen Währungen (Spalte 6):

Tabelle 1:

Bestimmung des Wertes des ECU in nationalen Währungen (Situation am 4. Jänner 1993)				
Zusammensetzung des ECU		Sätze des US-Dollars beim Fixing		Anteil der einzelne Währungen
1		2		3 = 1 : 2
3,431	BLF	1 USD =	33,6525 BLF	0,101954
0,1976	DKR	1 USD =	6,35150 DKR	0,031111
0,6242	DM	1 USD =	1,63650 DM	0,381424
1,44	DRA	1 USD =	217,980 DRA	0,006606
6,885	PTA	1 USD =	116,380 PTA	0,059160
1,332	FF	1 USD =	5,59200 FF	0,238197
0,008552	IRL	1/1 USD =	1,60630 IRL	0,013737
151,8	LIT	1 USD =	1512,33 LIT	0,100375
0,2198	HFL	1 USD =	1,83990 HFL	0,119463
1,393	ESC	1 USD =	147,210 ESC	0,009463
0,08784	UKL	1/1 USD =	1,49950 UKL	0,131716
				Insgesamt: 1,193205
				1 ECU = 1,193205 USD
4 - Summe von 3		5 = 2		6 = 4 x 5
1 ECU = 1,193205 USD		33,6525		40,1543 BLF
		6,35150		7,57864 DKR
		1,63650		1,95268 DM
		217,980		260,095 DRA
		116,380		138,865 PTA
		5,59200		6,67240 FF
		1 / 1,60630		0,742828 IRL
		1512,33		1804,52 LIT
		1,83990		2,19538 HFL
		147,210		175,652 ESC
		1 / 1,49950		0,795735 UKL

Zusammensetzung des ECU



4 Definitionen

4.1 Leitkurs im EWS

Der Leitkurs ist der festgelegte Wechselkurs einer nationalen Wahrung gegenuber der europaischen Wahrungseinheit ECU (entsprechend dem Ergebnis des Gipfels in Dublin vom Dezember 1996, der „Euro“). Leitkurse gibt es nur fur Wahrungen, die am Wechselkurs- und Interventionsmechanismus des Europaischen Wahrungssystems (EWS) (gegrundet im Marz 1979) teilnehmen; das EWS zielt auf eine enge wahrungspolitische Zusammenarbeit der EU-Wahrungen ab. Um eine hohere Wahrungsstabilitat innerhalb der EU zu erreichen, sind die Teilnehmerstaaten verpflichtet, die Wechselkurse ihrer Wahrungen innerhalb begrenzter Schwankungsbreiten zu halten. Die Wechselkurse der teilnehmenden nationalen Wahrungen zueinander mussen sich innerhalb eines Bereichs bewegen, der (derzeit) $\pm 15\%$ des dem Leitkurs des ECU zugrundeliegenden Wechselkurses nicht uberschreitet; weicht der Kurs einer Wahrung starker ab, sind die EU-Zentralbanken verpflichtet, am Devisenmarkt zu intervenieren. Wenn dies nicht wirkt, wird ein Mechanismus in Gang gesetzt, an dessen Ende die Anpassung der Leitkurse stehen kann; ein solches „realignment“ wird dann notwendig, wenn sich die Entwicklung der wirtschaftlichen Grunddaten der betreffenden Volkswirtschaft nachhaltig von jener der EWS-Partnerwahrungen unterscheidet und die Wechselkurse auf den Devisenmarkten darauf reagieren.

4.2 Tageskurs

Der Tageskurs reprasentiert den tatsachlichen - auf den Devisenmarkten festgestellten - Wert einer Wahrung im Vergleich zu einer anderen; er schwankt von Tag zu Tag entsprechend den Borsennotierungen. Da der ECU eine Korbwahrung ist, wird der Tageskurs dieses Korbes mittels der Kurse der nationalen Wahrungen, die im Korb enthalten sind, berechnet, wie in Tabelle 1 gezeigt wurde. Der Tageskurs wird fur jeden Borsentag im Amtsblatt der Europaischen Gemeinschaften, Reihe C, veroffentlicht.

4.3 Reprasentative Marktkurse (RMK)

Reprasentative Marktkurse sind arithmetische Durchschnitte von Tageskursen in einem festgelegten Referenzzeitraum, der ublicherweise 10 Tage dauert, der aber auch bis zu 30 Tage lang sein kann. Der RMK wird nur im Rahmen der landwirtschaftlichen Vorschriften fur Zwecke der Gemeinsamen Agrarpolitik angewendet. Er kommt dem jeweils aktuellen tatsachlichen Wert einer Wahrung nahe, ohne die kurzfristigen Schwankungen dieses Wertes, wie sie im Tageskurs zum Ausdruck kommen, mitzumachen.

4.4 Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs (LUK)

Der Landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Wahrung im Vergleich zum ECU wird auch als Gruner Kurs bezeichnet und gilt fur die Gemeinsame Agrarpolitik betreffende Rechtsakte aus dem Bereich der Marktordnungen. Er gilt fur die Bereiche: a) die gemeinsamen Marktorganisationen fur landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erzeugnisse der Fischerei; b) die gemeinsamen agrar- und fischereistrukturpolitischen Manahmen. Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird von der Kommission nach genauen mathematischen Regeln festgesetzt, die ihn an die auf den Devisenmarkten festgestellten Wechselkurse koppeln. Er ist nur fur die Landwirtschaft relevant, hat unmittelbare Auswirkungen in den Mitgliedstaaten auf das in nationaler Wahrung ausgedruckte Preisniveau fur landwirtschaftliche Produkte

und ist eine spezifisch landwirtschaftliche Hilfskonstruktion, die die Landwirtschaft gegen die unmittelbaren Auswirkungen von Änderungen in der Bewertung der Währungen der einzelnen Mitgliedstaaten abschirmt. Änderungen des LUK werden in Erwägung gezogen, wenn der Währungsabstand zu groß ist.

In der Gemeinsamen Agrarpolitik wird für Marktordnungsausgaben im Bereich des EAGFL der landwirtschaftliche Umrechnungskurs angewendet, der seit Februar 1995 dem Leitkurs (offizieller ECU-Kurs) folgt. Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs - auch Grüner Kurs genannt - dient der Umrechnung der in ECU festgesetzten EU-Agrarpreise, Beihilfen, Abschöpfungen und sonstiger Beiträge im Landwirtschaftssektor in eine nationale Währung. Aus dieser Umrechnung resultiert die Höhe der tatsächlichen Zahlungen an die Landwirte, die in der jeweiligen Landeswährung erfolgen. Als Abgrenzung gegenüber dem LUK ist der Umrechnungskurs für den gemeinsamen Zolltarif ein monatlicher ECU-Kurs, der gleich dem Tageskurs des vorletzten Arbeitstages des betreffenden Monats ist und für fast alle landwirtschaftlichen Produkte gilt.

4.5 Währungsabstand oder Währungsabweichung (WAW)

Die Währungsabweichung ist die Differenz zwischen dem Landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und dem repräsentativen Marktkurs in Prozent des Landwirtschaftlichen Umrechnungskurses:

$$WAW = (LUK - RMK) * 100 / LUK$$

Berechnungsbeispiel:

1) LUK am 5.5.1995:

$$1 \text{ ECU} = 13,7190 \text{ ö.S.}$$

2) Repräsentativer Marktkurs am 5.5.1995:

$$1 \text{ ECU} = 13,0395 \text{ ö.S.}$$

3) Währungsabstand

$$WAW = (13,7190 - 13,0395) * 100 / 13,7190 = + 4,95\%$$

Die Währungsabweichungen entstehen durch Veränderungen der repräsentativen Marktkurse und sind somit Ausdruck einer mangelnden wirtschafts- und finanzpolitischen Konvergenz innerhalb der Union. Sie bringen zum Ausdruck, daß die in ECU ausgedrückten Politikinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik ein von der Ausgangssituation abweichendes Gewicht erhalten; dadurch entsteht ein Ungleichgewicht, das sich positiv oder negativ auf den Agrarmarkt der betreffenden Währung und negativ auf den Gemeinsamen Markt auswirken kann. Währungsabstände werden aber durch Änderungen der LUK erst vermindert, wenn die Freimarge dauerhaft überschritten wird.

4.6 Freimarge

Die Freimarge definiert den höchstzulässigen Abstand zwischen dem LUK und dem repräsentativen Marktkurs. Bis Juni 1995 war die Freimarge gegeben durch -2 % und +5 % des LUK. Die RMKs durften sich also innerhalb dieses Bereichs bewegen. Wird die Freimarge überschritten, ist das ein Signal dafür, daß der Leitkurs angepaßt werden sollte.

4.7 Haushalts-ECU

Im Bereich der Strukturpolitik - Bergbauernzuschuß, Subventionen für benachteiligte Gebiete, Investitionsförderung, Ausbildungsbeihilfen - wird der sogenannte Haushalts-ECU zur Umrechnung der Beträge in die jeweilige nationale Währung herangezogen. Er leitet sich aus dem Durchschnittskurs des ECU gegenüber der nationalen Währung während der ersten drei Monate ab, die dem Haushaltsjahr (vom 15. Oktober bis 14. Oktober des Folgejahres) vorausgehen.

4.8 Europäisches Währungssystem (EWS)

Es wurde im März 1979 gegründet und zielt auf eine enge währungspolitische Zusammenarbeit der EU-Währungen ab. Währungen, die am Wechselkurs- und Interventionsmechanismus des EWS teilnehmen, dürfen nicht mehr als 15 Prozentpunkte (derzeit) über oder unter den bilateralen Leitkursen liegen: Weicht eine Währung stärker ab, sind die EU-Zentralbanken verpflichtet, am Devisenmarkt zu intervenieren.

4.9 Gemeinschaftliche Agrarpolitik (GAP) der EU

Sie sieht erstens die Einheit des Agrarmarktes, auch der Preise, innerhalb der Gemeinschaft, zweitens die finanzielle Solidarität - mehr als die Hälfte der EU-Budgetausgaben geht in den Agrarbereich - sowie drittens den Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz - die sogenannte „Gemeinschaftspräferenz“ vor.

4.10 Agrarreform

Sie trat Mitte 1993 in Kraft. Durch die Reformbeschlüsse vom 12. Mai 1992 wurde die GAP tiefgreifend geändert, was einen deutlichen Kurswechsel in der EU-Agrarpolitik einleitete: Die Erzeugerpreise wichtiger Agrarprodukte wurden (teils schrittweise) gesenkt, als Ausgleich für die daraus resultierenden Einnahmefälle der Erzeuger wurden nicht-produktionsbezogene Direktzahlungen an die Bauern sowie Prämien für die Stilllegung von Ackerflächen eingeführt, und für einige Produkte wurden Quotenregelungen vorgesehen. Mit dieser Reform sollten die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Agrarwirtschaft gestärkt, die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel gesenkt und eine Entspannung des EU-Agrarhaushaltes herbeigeführt werden.

4.11 Grüner ECU

In der gemeinsamen EU-Agrarpolitik wurde bis 1. Februar 1995 der sogenannte Grüne ECU verwendet, dessen Wechselkurs vom EWS-ECU (offizieller ECU) abwich. Der Grüne ECU und der EWS-ECU wurden als Rechnungseinheit für die Festsetzung der Preise, Abschöpfungen und sonstiger Beträge im Landwirtschaftssektor auf EU-Ebene verwendet. Auf der nationalen Ebene wurden die tatsächlichen Zahlungen an die Landwirte in der Währung des jeweiligen Mitgliedstaates geleistet; sie ergaben sich durch Umrechnung der festgelegten Beträge und Preise mit dem Kurs des Grünen ECU (z.B. am 1.3.1994: 1 Grüner ECU = 16,4075 öS).

Im Bereich der Marktordnung wurde nur der Grüne ECU verwendet, und zwar bei der Festlegung der Agrarpreise, der Interventionen zur Stützung der Agrarpreise, zur Berechnung

der Abschöpfungen an den Grenzen sowie der Ausgleichszahlungen, Subventionen für umweltgerechte und umweltverbessernde Maßnahmen in der Landwirtschaft und Erstattungen für Exporte.

Der Grüne ECU wurde im Februar 1995 vom LUK abgelöst.

4.12 Realignments

Unter Realignments versteht man die Festsetzung neuer offizieller bilateraler Leitkurse oder - kurz - die Neufestsetzung der Leitkurse. Seit Einführung des „Switch-over-Mechanismus“ führten Realignments zu einer Aufwertung der Grünen ECUs gegenüber dem EWS-ECU; der Grüne ECU wurde im gleichen Maß wie die stärkste Währung aufgewertet, sodaß ab diesem Zeitpunkt nur mehr negative Währungsausgleichsbeträge entstehen konnten. Dazu genügte es, den Berichtigungsfaktor (das Verhältnis zwischen dem Grünen und dem EWS-Kurs des ECU) entsprechend anzuheben.

5 Die Freimargen

Im folgenden werden die Regelungen der Freimargen, deren Überschreitung und die Beihilfen zum Währungsausgleich behandelt.

5.1 Die Anpassung des Grünen ECU bei Wechselkursänderungen (Neuregelung)

Bis 1. Feber 1995 wurde bei Wechselkursänderungen, wie bereits erwähnt, das Switch-over-System angewandt. Die Entscheidung des Agrarministerrates vom 15. Dezember 1994 führte eine Neuregelung ein, die sicherstellt, daß die Landwirtschaft in Hartwährungsländern auch in Zukunft vor währungsbedingten Einkommenseinbußen geschützt bleibt. Diese Neuregelung gilt unbefristet; ihre wichtigsten Punkte sind:

- Die Freimarge beträgt auch ab diesem Zeitpunkt 5 %. Das bedeutet, daß der Grüne Kurs einer Währung erst dann geändert werden kann, wenn die Währung im Vergleich zu ihrem Grünen Kurs um mehr als 5 % aufwertet.

Für abwertende Währungen gilt weiterhin eine Freimarge von -2 %, die sich allerdings verringert, wenn der Abstand zu einer aufwertenden Währung 5 Prozentpunkte überschreitet. Das heißt, daß die repräsentativen Marktkurse zweier Währungen, die sich in entgegengesetzter Richtung verändern, bis zu 5 % voneinander abweichen können, bevor eine Anpassung der Grünen Kurse in Betracht gezogen wird.

- Für den Fall einer Überschreitung der Freimarge durch eine aufwertende Währung muß der Rat zusammentreten und erforderliche Maßnahmen beschließen; diese können sich sowohl auf Beihilfen als auch auf die Umrechnungskurse beziehen.

Der Rat hat für seine Entscheidung genügend Zeit, da die Änderung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die Dauer von bis zu fünfzig Tagen ausgesetzt werden kann.

- Die im Rahmen der Reform der GAP eingeführten Ausgleichszahlungen (Hektarbeihilfe, Flächenstilllegungsprämie und Tierprämien) werden - wie die Strukturbeihilfen - vor währungsbedingten Senkungen geschützt, wozu im Art. 7 der VO.3813/92 ein Anpassungsmechanismus vorgesehen ist.
- Der Berichtigungsfaktor (Switch-over-Koeffizient) fiel mit Inkrafttreten der neuen Regelung weg. Die Folge war eine Anpassung der Grünen Kurse: Sie wurden in Höhe des aufgelaufenen Switch-over, also um 20,75 %, abgewertet.

Österreich wurde durch seinen Beitritt zur EU in das Agrimonetäre System einbezogen. Die erste Festschreibung des LUK für den Österreichischen Schilling lag bei 16,5658. Mit 1. Feber 1995 kam die Abschaffung des Berichtigungsfaktors (Switch-over-Koeffizient: 1,207509). Durch die Maßnahme wurde der LUK des Österreichischen Schillings auf 13,7190 gesenkt (siehe Seite 98, Entwicklung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse). Gleichzeitig wurden alle in ECU festgelegten garantierten Beihilfen und Agrarpreise um denselben Prozentsatz angehoben, so daß sich in der Praxis nichts änderte: Die agrarischen Garantiepreise und Beihilfen in nationaler Währung blieben von diesem Anpassungsschritt unberührt.

- Falls Handelsverzerrungen zwischen zwei Mitgliedstaaten auftreten, kann die Kommission die Freimarge zwischen diesen Mitgliedstaaten verringern.

- Für feste und floatende Währungen gelten die gleichen Bestimmungen.
- Die Bestimmungen über die Ausgleichsbeihilfe für agrimonetär bedingte Einkommenseinbußen bleiben erhalten. Die Mitgliedstaaten können eine solche Beihilfe für bis zu drei Jahren gewähren, wenn sie abgesenkt wird. Die Europäische Union finanziert 50 % davon mit.

5.2 Überschreitung der Freimarge

Grundsätzlich muß es bei Überschreitung der Freimarge über einen längeren Zeitraum zu einer Änderung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse (LUK) derart kommen, daß der Währungsabstand um die Hälfte vermindert wird. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates wurden Zeiträume eingeführt, während derer sich die positiven Währungsabstände bestätigen (d.h. wiederholen) müssen, bevor die Aufwertung tatsächlich vorgenommen wird. Die Bestätigungszeiträume sollen verhindern, daß Maßnahmen mit mehrjähriger Wirkungsdauer ausgelöst werden, wenn infolge wechselnder Währungsentwicklungen die Chance besteht, daß die positiven Währungsabstände von selbst wieder unter die Schwelle von 5 % sinken. Die Regelung sieht im Detail so aus:

Wenn die obere von der Freimarge gesetzte Grenze während eines Referenzzeitraumes von 10 Tagen überschritten wird (eine Überschreitung an einzelnen Tagen hat keine Auswirkungen), folgt ein Referenzzeitraum von weiteren 10 Tagen, in dem die Entwicklung der Tageskurse beobachtet wird, ohne daß Maßnahmen ergriffen würden. Wird die Freimarge nach dieser Frist noch immer überschritten, folgt eine weitere Wartefrist (Bestätigungsfrist) von bis zu 4 Referenzzeiträumen zu je 10 Tagen (insgesamt 40 Tage), in denen ebenfalls noch keine Maßnahmen ergriffen werden.

Bestätigt sich in dieser Wartefrist die Überschreitung der Freimarge, tritt der Rat zusammen und beschließt auf Vorschlag der Kommission die Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse. In der Verordnung ist eine Halbierung des Währungsabstandes vorgesehen; d.h. bei einem Währungsabstand von +5,2 % wird der LUK um 2,6 % aufgewertet, und die Interventionspreise, Zölle, Importpreise und GAP-Zahlungen in der betreffenden Währung werden um diesen Prozentsatz gesenkt. Abweichend davon kann der Währungsabstand auch nur auf die Freimarge zurückgeführt werden (d.h., bei einer Währungsabweichung von +5,2 % wird nur um 0,2 % aufgewertet). Auch Anpassungen des LUK zwischen diesen beiden Extremen sind möglich. Als Beispiel seien die Ereignisse in der 1. Hälfte des Jahres 1995 angeführt:

Die Entwicklung der Währungsabstände während der Referenzperiode, die am 24. April 1995 zu Ende ging, hat für die DM und den öS zu einem Durchschnittswert von unter 5 % geführt. Andererseits wurden aber für den belgischen und luxemburgischen Franken sowie den niederländischen Gulden erhebliche Währungsabstände festgestellt, und zwar über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten. Angesichts der anhaltenden Währungsturbulenzen wuchs in den Hartwährungsländern die Gefahr wechselkursbedingter Agrarpreissenkungen. Im Zeitraum zwischen dem 25. April 1995 und 4. Mai 1995 lag der österreichische Grüne Kurs um mehr als 5 % über dem Wechselkurs des Schillings an den Devisenmärkten.

Die Einschätzung der EU-Agrarminister, die Freigrenze von 5 % reiche aus, um die Landwirte in den Hartwährungsländern bis zum Inkrafttreten der Währungsunion vor Preissenkungen und Einkommenseinbußen zu schützen, hatte sich durch die Entwicklung Mitte des Jahres 1995 als zu optimistisch herausgestellt.

Bei der 1858. Sitzung des Rates der Europäischen Union vom 19. Bis 22. Juni 1995 wurde beschlossen, daß die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse jener Währungen, deren Währungsabstand 4 Prozentpunkte übersteigt, neu festgelegt werden. Davon war auch Österreich betroffen: Die daraufhin erfolgte Neuberechnung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse führte zu einer Absenkung der Interventionspreise, weil der Währungsabstand des Schillings im Mai 1995 +4,4 Prozentpunkte betrug. Die vom Ministerrat im Rahmen der Agrarpreisverhandlungen trat die zum 1.7.1995 beschlossene Aufwertung des Umrechnungskurses der DM, des holländischen Guldens und des österreichischen Schillings in Kraft. Rechtsgrundlage war die Aufwertungsoption für Länder, deren Wechselkurse einen Währungsabstand von 4 % überschritten. Das Ausmaß der Aufwertung entsprach der Halbierung der mittleren Währungsabweichung während der dem 24. Juni 1995 vorausgegangenen 30 Tage.

5.2.1 Beispiel für die Funktionsweise des aktuellen agrimonetären Systems

Für die Währungen der Mitgliedsländer wird der sogenannte repräsentative Marktkurs berechnet. Er entspricht dem einfachen arithmetischen Mittel der Tageskurse während eines Referenzzeitraumes. Im Normalfall läuft der Referenzzeitraum vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis Monatsende. Eine Anpassung des Grünen Kurses ist normalerweise nur am Ende eines Referenzzeitraumes möglich. Eine Änderung ist dann erforderlich, wenn die betreffende Währung den maximal zulässigen Währungsabstand überschreitet. Die Währungsabweichung ist die Differenz zwischen dem Landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und dem repräsentativen Marktkurs in Prozent des Landwirtschaftlichen Umrechnungskurses:

$$WAW = (LUK - RMK) * 100 / LUK$$

Tabelle 2

Beispiel der Kursentwicklung vom 21. bis 31. Juli 1997			
	Marktkurse (Landeswährung / ECU)		
	Österreich. Schilling	Pfund Sterling	Französischer Franc
Repräsentativer Marktkurs	13,94846	0,653702	6,68459
Aktueller Grüner Kurs	13,9291	0,720829	6,68769
Währungsabstände (in %)	- 0,139	+ 9,312	+ 0,046

Bei Abweichungen von den Marktkursen müssen die Grünen Kurse erst dann angepaßt werden, wenn die jeweilige Währungsabweichung die Freimarge überschreitet. Wie aus dem oben angeführten Beispiel hervorgeht, können Währungsabstände sowohl positiv (wie zum Beispiel beim Pfund Sterling und dem französischen Franc) als auch negativ sein (wie bei dem österreichischen Schilling). Hinsichtlich der negativen Währungsabweichung gilt eine Freimarge von 2 %, das heißt, der Grüne Kurs muß abgewertet werden, wenn der Währungsabstand der betreffenden Währung größer ist als - 2 %. Darüber hinaus wird eine Abwertung vorgenommen, wenn der negative Währungsabstand mit dem Währungsabstand einer anderen Währung eine "bilaterale Währungsabweichung" von über 5 Prozentpunkten ergibt.

Im Beispiel: Der Währungsabstand öS -0,139 % und Pfund Sterling +9,312 % ergibt eine bilaterale Währungsabweichung von 9,451 %. Der Grüne Kurs des österreichischen Schillings wird abgewertet, obwohl die Freimarge von -2 % für den Schilling nicht ausgeschöpft

ist. Die Anpassung eines Grünen Kurses, egal ob Abwertung oder Aufwertung, geschieht grundsätzlich derart, daß eine Halbierung des Währungsabstandes eintritt. Das gilt sowohl für positive als auch für negative Währungsabstände. Falls erforderlich, wird der Währungsabstand mehrfach halbiert, und zwar so oft, bis der neue Währungsabstand (auch der bilaterale!) innerhalb der Freimarge liegt. Beispiel: Der Schilling hat einen negativen Währungsabstand von - 0,139 %. Der aktuelle Grüne Kurs ist 13,9291 öS. Um eine Halbierung des Währungsabstandes auf -0,0695 % zu erreichen, müßte der Grüne Kurs auf 13,93878 öS abgewertet werden. Wenn es eine Währung mit einem Währungsabstand von über 5 % gibt (was im angeführten Beispiel der Fall ist), müssen alle negativen Währungsabweichungen vollständig abgebaut werden. Das bedeutet, daß die repräsentativen Marktkurse der Währungen mit negativem Währungsabstand zu deren neuen Grünen Kursen werden. Im oben angegebenen Beispiel beträgt der repräsentative Marktkurs des Schillings 13,9485. Dieser Kurs wurde mit 1.8.1997 zum neuen Grünen Kurs des Schillings. Für positive Währungsabstände gilt im Grundsatz eine Freimarge von +5 %. Wird sie aber am Ende einer Referenzperiode überschritten, erfolgt keine sofortige Änderung, sondern es wird ein weiterer Referenzzeitraum als sogenannte „Bestätigungsperiode“ abgewartet. Erst wenn der Währungsabstand auch am Ende dieser Bestätigungsperiode noch über 5 % liegt, wird der Grüne Kurs aufgewertet. Dabei hat die positive Freimarge von 5 % zur Folge, daß eine Aufwertung den Grünen Kurs immer um mindestens 2,5 % verändert. Eine solche Aufwertung wird jedoch für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt, wenn sie zu einer sogenannten „spürbaren Verringerung“ des Grünen Kurses führen würde. Eine „spürbare“ Aufwertung liegt dann vor, wenn diese die Auswirkungen eventuell vorgenommener Abwertungen in den vorangegangenen 36 Monaten mehr als rückgängig machen würde. Dabei werden Abwertungen in den vorangegangenen 12 Monaten in voller Höhe berücksichtigt, solche von 13 bis 24 Monaten zuvor zu zwei Dritteln und solche von 25 bis 36 Monaten zuvor nur zu einem Drittel. Bei Währungen, die in den letzten drei Jahren gar nicht oder nur wenig abgewertet wurden, ist deswegen jede Aufwertung „spürbar“. Sollte der Fall eintreten, daß eine Aufwertung zu einer „spürbaren Verringerung“ des Grünen Kurses führen würde, kann sie nach der Bestätigungsperiode für maximal vier aufeinanderfolgende sogenannte Wartezeiträume von jeweils 10 Tagen ausgesetzt werden. Allerdings ist gleichzeitig festgelegt, daß im Falle einer spürbaren Aufwertung letztlich der Rat der Agrarminister alle erforderlichen Maßnahmen beschließt. In einem solchen Fall hat der Rat beispielsweise beschlossen, die Wartezeiträume von 10 auf 30 Tage zu verlängern. Er kann aber nicht beschließen, eine Währungsabweichung von über 5 % nach Ablauf aller Wartezeiträume aufrechtzuerhalten. Im Hinblick auf die bilaterale Währungsabweichung gibt es noch eine weitere Auslöseschwelle für Anpassungen der Grünen Kurse. Damit soll kurzfristigen heftigen Kursschwankungen möglichst rasch begegnet werden.

5.3 Beihilfen zum Währungsausgleich

Aufwertungsbedingte Einkommenseinbußen müssen einen staatlichen Ausgleich erhalten; im Rahmen der GAP sind die Preise wichtiger Agrarprodukte in ECU festgelegt. Die Aufwertung des LUK schlägt somit als Preissenkung bei den Interventionspreisen und den Exportpreisen durch. Nach den geltenden agrimonetären Bestimmungen besteht bei Senkung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Im Fall einer spürbaren Senkung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses kann ein Mitgliedstaat nämlich die Anwendung der zwei folgenden Vorschriften beantragen:

- Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 können die je Hektar oder je Tier gewährten Beihilfen sowie die Beihilfen für strukturverbessernde und umweltschützende

Maßnahmen in ECU derart angehoben werden, daß eine Senkung dieser Beihilfen in nationaler Währung unterbleibt. Diese Anhebung der Beihilfen erfolgt in ECU und wirkt sich daher in allen Mitgliedstaaten aus, auch in denjenigen, deren Währungen abgewertet wurden!

- In Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 kann eine Beihilfe zum Ausgleich von Einkommensverlusten infolge agrimonetärer Maßnahmen zeitlich befristet auf drei Jahre und degressiv (im ersten Jahr 100 %, im zweiten 66 % und im dritten 33 % des Einkommensverlustes) bewilligt werden; die EU trägt 50 % (75 % in Ziel 1-Gebieten) zu ihrer Finanzierung bei. Auch eine höhere EU-Beteiligung, z.B. von 100 %, könnte beschlossen werden.

Beihilfen, die im Rahmen der Reform der Agrarpolitik festgelegt wurden, und Beträge, die im Rahmen der Strukturpolitik gezahlt werden, können aufgrund dieser Verordnungen „aufwertungsfest“ gehalten werden; d.h. sie können im Falle einer Aufwertung einer Währung im Vergleich zum ECU so weit angehoben werden, daß sie in nationaler Währung unverändert bleiben.

So waren beispielsweise bei den starken Währungsfluktuationen im Jahr 1995 und der Stärke des österreichischen Schillings Verkäufe auf traditionellen „Märkten“ erschwert, die v.a. durch die Schwäche der Lira betroffen waren. Andererseits stiegen zu uns die Lieferungen aus Mitgliedstaaten mit schwächeren Währungen; zusätzlich drängten Agrarprodukte aus Hartwährungsländern wegen ihrer Absatzprobleme in Schwachwährungsländern auf den heimischen Markt. Beide Effekte verringerten die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Agrarprodukte auf den Märkten der abwertenden Länder und auf dem heimischen Markt.

Angesichts dieser Währungsturbulenzen zu Beginn des Jahres 1995 hat der Rat am 29. Juni 1995 die Verordnung (EG) Nr. 1527/95 beschlossen. Diese Verordnung ist eine Sonderregelung zu den Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 8 der Verordnung 3813/92, derzufolge bei Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse bis zum 1. Jänner 1996 Ad-hoc-Ausgleichsmaßnahmen in für die einzelnen Mitgliedstaaten begrenzter Höhe vorzusehen sind: Die betreffenden Mitgliedstaaten können drei Jahre lang eine degressive Beihilfe gewähren, die je Prozentpunkt der Aufwertung festgelegt ist und von der die EU die Hälfte eines eigens festgelegten Höchstbetrages finanziert. Die Aufwertungskompensation für Österreich wurde mit höchstens 16,8 Mill. ECU (rund 230 Mill. Schilling) je Prozentpunkt der Aufwertung festgelegt; davon übernimmt die EU 50% (115 Mill. S). Dieser neue Währungsausgleich ist für die Hartwährungsländer ein wichtiger Schritt zur Einkommenssicherung und Gewährleistung der Prämien in der Landwirtschaft.

Gleichzeitig hat der Rat damals beschlossen, die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse so anzupassen, wie es in der agrimonetären Regelung vorgesehen ist, d.h. in Form einer Halbierung der festgestellten Währungsabstände. Daraufhin wurden mehrere landwirtschaftliche Umrechnungskurse verringert:

- | | | |
|-------------------|-------------|------------------|
| - der LUK des BLF | um 3,2 % am | 24. Juni 1995, |
| - der LUK der DM | um 2,2 % am | 1. Juli 1995, |
| - der LUK des HFL | um 2,6 % am | 1. Juli 1995, |
| - der LUK des ÖS | um 2,3 % am | 1. Juli 1995, |
| - der LUK der DKR | um 3,1 % am | 24. Juli 1995, |
| - der LUK der SKR | um 3,3 % am | 11. Jänner 1996. |

Weiters wurde beschlossen, daß bei jenen Währungen, die um 2,2 bis 3,2 % aufgewertet haben, der vor der Aufwertung anwendbare Umrechnungskurs bis zum 1. Jänner 1999 unverändert für die in Art. 7 der Verordnung 3813/92 genannten Beihilfen und Prämien weiterhin gilt.

Am 25. Oktober 1995 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2611/95 die Möglichkeit der Gewährung einer einzelstaatlichen Beihilfe zum Ausgleich der durch Währungsveränderungen in anderen Mitgliedstaaten verursachten Einkommensverluste eingeräumt. Eine derartige Beihilfe ist von der Kommission zu genehmigen. Sie darf für höchstens drei Jahre bewilligt werden und nicht höher sein als Verluste, die aufgrund von Währungsänderungen vor dem 1. Jänner 1996³ entstanden sind.

5.3.1 Höchstbeträge an Beihilfen

Die zulässigen Höchstbeträge wurden im vorhinein auf Basis einer pauschalen Schätzung der in einem Zeitraum von 12 Monaten möglichen Einkommensverluste festgesetzt. Im wesentlichen entsprachen sie den Auswirkungen einer Verringerung des LUK um 1 % auf die Einnahmen und die Vorleistungen der landwirtschaftlichen Betriebe. Dabei ging man davon aus, daß die Auswirkungen nur für jene Produkte ins Gewicht fallen, die stark von einem Interventionspreis abhängen, wie Getreide, Zuckerrüben, Rindfleisch und Milchprodukte.

Zum Ausgleich der Verringerung eines LUK wurden folgende Höchstbeträge beschlossen:

- 39,5 Mill. ECU für Belgien
- 7,6 Mill. ECU für Dänemark
- 212,6 Mill. ECU für Deutschland
- 3,1 Mill. ECU für Luxemburg
- 99,0 Mill. ECU für die Niederlande
- 38,0 Mill. ECU für Österreich
- 18,7 Mill. ECU für Schweden.

Eine zu diesem Zweck gewährte Ausgleichsbeihilfe muß an jene Erzeugung gebunden sein, bei der die Einkommensverluste entstanden sind. Sie darf nicht darauf abzielen, die Erzeugung des betreffenden Sektors zu fördern, und nicht vom Bestehen einer über diesen Bezugszeitraum hinausgehenden weiteren Erzeugung abhängig gemacht werden. Wenn in dem dreijährigen Zeitraum, in dem die Beihilfe gewährt werden darf, vor Auszahlung der zweiten oder dritten Jahrestanche eine währungsbedingte Preisentwicklung festgestellt wird, welche die der Beihilfe zugrunde liegenden Verluste ausgleicht, bestimmt die Kommission nach Konsultierung des betreffenden Mitgliedstaates eine Verminderung oder Streichung der noch auszuzahlenden Tranchen.

Ein Mitgliedstaat, der solche Beihilfen zahlen möchte, muß der Kommission die Beträge und Modalitäten zur Genehmigung bis zu einem jeweils festgelegten Zeitpunkt mitteilen. Die Kommission prüft nach dem Verfahren des Artikels 93 EG-Vertrag ungeachtet der Kriterien des Artikels 92 deren Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben für die Anwendung dieser Vorschriften hätten sich für 1996 und 1997 auf bis zu 1.000 Mill. ECU belaufen können; die Kreditbedürfnisse der Ab-

³ Am 19. September hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2990/95 die in der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 für den Fall einer spürbaren Währungsaufwertung vorgesehenen Bestimmungen um sechs Monate verlängert.

teilung Garantie des EAGFL für 1996 ließen allerdings zusätzliche agrimonetäre Ausgaben in dieser Höhe nicht zu.

Der Gesamtbetrag der Ausgleichsbeihilfe pro Tranche (Rate) kann jedoch immer gewährt werden bis zu einer Höhe von:

- 1,9 Mill. ECU für Belgien
- 5,4 Mill. ECU für Dänemark
- 40,7 Mill. ECU für Deutschland
- 0,1 Mill. ECU für Luxemburg
- 2,1 Mill. ECU für die Niederlande
- 4,7 Mill. ECU für Österreich

multipliziert mit der betreffenden Senkung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses (in % minus 1); alle 50 Tage 1 % sind 7 % pro Jahr, ohne Maßnahmen.

5.3.2 Der Hartwährungsausgleich für Österreich

Einige Mitgliedstaaten, darunter Österreich, konnten ab 1996 den Landwirten eine Beihilfe zum Ausgleich der Verringerungen des Landwirtschaftlichen Umrechnungskurses (Hartwährungsausgleich) ihrer Währungen zugestehen. Diese Ausgleichsbeihilfen wurden aus dem EU-Gemeinschaftshaushalt finanziert. Die Beihilfe wurde gemäß der Verordnung 1527/95 gewährt. Eine Verdoppelung mit nationalen Mitteln war möglich. 1996 erfolgte die Aufteilung des nationalen Anteils zwischen Bund und Ländern mit 60 zu 40. Die Bemessung der Beihilfe erfolgte anhand der 1995 in der Tierliste zum „Mehrfachantrag, Flächen 1995“ angeführten Zahl an Rindern mit einem Alter von 1 bis 2 Jahren. Die Beihilfenhöhe wurde 1996 für Zucht- und Nutzkalbinnen mit 1.122 öS, für Stiere, Ochsen und Schlachtkalbinnen mit 732 öS festgesetzt. 1996 wurde für 520.900 Tiere ein Ausgleich von 474,82 Mill. öS ausbezahlt. 1997 betrug der Ausgleich 158,15 Mill. öS. (Davon 1996 EU-Mittel 237,43; Bundesmittel 142,43 öS; Landesmittel 94,96 öS. 1997 EU-Mittel 158,15 öS; Bundesmittel 0,00 öS; Landesmittel 0,00 öS.)

Für Stärkekartoffeln und Zuckerrüben wurde ebenfalls ein Währungsausgleich gewährt. Die Beihilfe betrug 1996 für Stärkekartoffeln 9,96 öS/t, für Kat.A Zuckerrüben 4,86 öS/t und für Kat.B Zuckerrüben 3,0 öS/t.

Für die erste Tranche dieser Beihilfe wurden 29,82 Mill. öS ausbezahlt. (Davon EU-Mittel 14,95 Mill. öS, Bundesmittel 8,93 Mill. öS und Landesmittel 5,95 Mill. öS.)

Die 2. Tranche, die im Februar 1997 ausbezahlt wurde, belief sich auf 9,97 Mill. öS an EU-Mitteln; Bundes- und Landesmittel wurden nicht gewährt.

Mit der Verordnung (EG)Nr.1137/97 wurde die 3. Tranche der agrimonetären Ausgleichsbeihilfen für die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Deutschland und Österreich gestrichen, da die Währungen dieser Länder inzwischen gegenüber dem ECU abgewertet wurden.⁴

⁴ AMA, Daten zu den Ausgleichszahlungen 1996 und 1997. (Stand 31.10.1997)

Tabelle 3

Hartwährungsausgleich					
	Einbezogene Tiere	EU	Bund	Länder	Gesamt
		in Millionen Schilling			
Rinder					
1996	520.900	237,4	142,4	95,0	474,8
1997	521.800	158,3	0,0	0,0	158,3
Summe 1996 u. 1997	1042.700	395,7	142,4	95,0	633,1
Zucker und Stärke					
1996		15,0	8,9	6,0	29,9
1997		10,0	0,0	0,0	10,0
Summe 1996 und 1997		25,0	8,9	6,0	39,9
Quelle: AMA, BMLF					

Tabelle 4

Hartwährungsausgleich - Beihilfensätze		
Tierart bzw. Kulturart	1996	1997
	in Schilling je Stück bzw. kg	
Zucht- und Nutzkalbinnen	1.122	561*
Stiere, Ochsen, Schlachkalbinnen	732	366*
Zuckerrüben Kategorie A	4,86	4,86
Kategorie B	3,00	3,00
Stärkekartoffel	9,96	9,96
Quelle: AMA, BMLF * davon wurden 1997 nur 2/3 ausbezahlt		

6 Rechtsgrundlagen der derzeitigen agrimonetären Regelung

6.1 Grundverordnung

Verordnung (EWG) Nr. **3813/92** des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1992, S. 1)

geändert durch

- a) Verordnung (EWG) Nr. **3528/93** (ABl. Nr. L 320 vom 22.12.1993, S. 32)
- b) Verordnung (EWG) Nr. **3311/94** (ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994)
- c) Verordnung (EG) Nr. **3320/94** (ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 27)
- d) Verordnung (EG) Nr. **150/95** (ABl. Nr. L 22 vom 31.1.1995, S. 1).

6.2 Anwendungsbestimmungen

Verordnung (EWG) Nr. **1068/93** der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 108 vom 1.5.1993, S. 106) geändert durch

- a) Verordnung (EG) Nr. **547/94** (ABl. Nr. L 69 vom 12.3.1994, S. 1)
- b) Verordnung (EG) Nr. **157/95** (ABl. Nr. L 24 vom 1.2.1995, S. 1)
- c) Verordnung (EG) Nr. **1053/95** (ABl. Nr. L 107 vom 12.5.1995, S. 4)
- d) Verordnung (EG) Nr. **2853/95** (ABl. Nr. L 299 vom 12.12.1995, S. 1)
- e) Verordnung (EG) Nr. **1482/96** (ABl. Nr. L 188 vom 27.7.1996, S. 22).

6.3 Ausgleichsmaßnahmen

Verordnung (EG) Nr. **1527/95** des Rates vom 29. Juni 1995 über Ausgleichsmaßnahmen infolge der Verringerung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse einiger Währungen (ABl. Nr. L 148 vom 30.6.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. **2611/95** des Rates vom 25. Oktober 1995 zur Gewährung einer einzelstaatlichen Beihilfe zum Ausgleich der wegen Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten verursachten landwirtschaftlichen Einkommensverluste (ABl. Nr. L 268 vom 10.11.1995, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. **2990/95** des Rates vom 18. Dezember 1995 über Ausgleichsmaßnahmen infolge spürbarer Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor dem 1. Juli 1996 (ABl. Nr. L 312 vom 23.12.1995, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. **2921/95** der Kommission vom 18. Dezember 1995 mit Durchführungs-vorschriften für die Ausgleichsmaßnahmen infolge von Verringerungen bestimmter landwirt-schaftlicher Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 305 vom 19.12.1995, S. 60), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 459/96 (ABl. Nr. L 64 vom 14.3.1996, S. 12).

6.4 Sonstige Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. **1482/95** der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Bestimmung der im Rahmen des gemeinsamen Zolltarifs auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und be-stimmte Verarbeitungserzeugnisse befristet anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 145 vom 29.6.1995, S. 43).

Zu den sonstigen Verordnungen gehören auch die Verordnungen, mit denen die jeweiligen institutionellen Preise an die Korrektur zum 1.2.1995 angepaßt wurden, das sind z.B. die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 (Abl. Nr. L 174 vom 26.7.1995, S. 27) zur Ausgleichung und Änderung bestimmter Preise und Beträge in den vor dem 1.2.1995 in Kraft getretenen Ver-ordnungen für Milch und Milcherzeugnisse, deren Wert in ECU wegen der Abschaffung des Korrekturfaktors der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt wurde. Für den Ge-treidesektor ist dies die Verordnung (EG) Nr. 1664/95, Abl. Nr. L 158 vom 8.7.1995).

6.5 Maßgeblicher Tatbestand

Da für jeden Geschäftsfall, für den im Rahmen der GAP ein Preis festgesetzt oder ein Be-trag gewährt wird, eine gewisse Zeit dauert, ergibt sich aus dem maßgeblichen Tatbestand der Wert des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der von allen während der Dauer dieses Geschäfts gültigen Umrechnungskursen für die Umrechnung zu verwenden ist.

Somit ist der maßgebliche Tatbestand das Ereignis, dessen Eintreten (Datum) für die Be-stimmungen des Werts des auf einen bestimmten Preis oder Betrag anwendbaren Umrech-nungskurses berücksichtigt wird. (Vergleiche S.73: Arbeitsunterlage der maßgeblichen Tat-bestände für die Grünen Kurse.)

Er wird von der Kommission für alle im Rahmen des GAP festgesetzten Preise und Beträge nach dem Verwaltungsausschußverfahren festgesetzt.

Die wichtigsten maßgeblichen Tatbestände sind:

- ein bestimmtes Datum des Jahres für die meisten Hektarbeihilfen (1. Juli), Tierbeihilfen (1. Jänner) und für die Strukturbeihilfen (1. Jänner), sowie die Zusatzabgabe im Milch-sektor (31. März);
- die Annahme der Zollanmeldung für die im Handel mit Drittländern vorgesehenen Be-träge, also etwa die Erstattungen;
- die Übernahme der Erzeugnisse durch den Käufer für Verkäufe, Ankäufe und die Ver-marktungsbeihilfen.

Die Kommission präzisiert die grundsätzlichen maßgeblichen Tatbestände oder sieht, wo nötig, Ausnahmen vor, wobei sie vier vom Rat vorgegebene Kriterien zugrunde legt:

- a) die Änderungen der LUK müssen rasch anwendbar sein,
- b) es muß die Ähnlichkeit der in den einzelnen Marktorganisationen vorkommenden Fälle berücksichtigt werden,
- c) zwischen den Preisen und Beträgen einer Marktorganisation muß Kohärenz bestehen,
- d) die Anwendung der LUK muß leicht kontrollierbar sein.

Nach den Rechtsvorschriften des Rates schließen diese Kriterien grundsätzlich und außer in ausdrücklich vom Rat selbst vorgesehenen Ausnahmefällen die verschiedenen Möglichkeiten der Vorausfestsetzung der LUK für einen langen Zeitraum aus.

Damit analoge Geschäfte im Rahmen verschiedener Marktorganisationen in gleicher Weise behandelt werden, hat die Kommission für die betreffenden Preise und Beträge sogenannte „horizontale“ maßgebliche Tatbestände festgelegt. Sie gelten immer dann, wenn es keine in einer spezifischen Regelung der Kommission ausreichend begründete anderslautende Vorschrift gibt, die direkt auf der Rechtsgrundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 erlassen wurde.

So ist der maßgebliche Tatbestand für einen bestimmten Preis oder Betrag der Tatbestand, der nach 1992 in einer Verordnung der Kommission für die betreffende Marktorganisation oder das betreffende Geschäft festgesetzt oder präzisiert wurde. Fehlen entsprechende Vorschriften, ist auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission definierten horizontalen maßgeblichen Tatbestand zurückzugreifen. Gibt es keinerlei nähere Angaben, so müssen die vom Rat vorgegebenen grundsätzlichen Tatbestände entsprechend interpretiert werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 des Rates bleiben die am 23. Juni 1995 für BLF, DM, DKR, HFL und öS angewendeten Umrechnungskurse für Hektar- und Tierbeihilfen sowie für die Beihilfen mit struktur- und umweltpolitischen Zielsetzungen bis zum 1. Jänner 1999 anwendbar.

Horizontale maßgebliche Tatbestände

- a) Im Handel mit Drittländern vorkommende Preise und Beträge: Annahme der Zollanmeldung. Dabei kann es sich z.B. um die Ausfuhranmeldung oder die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr handeln.
- b) Ankaufs- oder Verkaufspreis und Ankaufs- oder Verkaufsangebote im Rahmen einer Ausschreibung: Übernahme der betreffenden Erzeugnispartie durch den Käufer oder Überweisung einer ersten Teilzahlung durch den Käufer, falls diese der Übernahme vorausgeht. Handelt es sich bei dem Käufer um eine Interventionsstelle, so ist die Übernahme der Beginn der physischen Lieferung der betreffenden Partie. Findet keine physische Warenbewegung statt, so wird davon ausgegangen, daß die Übernahme zum Zeitpunkt der vorläufigen Annahme des Angebots des Verkäufers stattfindet.

Beträge wie die monatlichen Zuschläge, die Auf- und Abschläge bei Abweichungen von einer Referenzqualität usw. haben den gleichen maßgeblichen Tatbestand wie der Preis oder das Angebot, mit denen sie zusammenhängen.

- c) Mengenbezogene Beihilfen, d.h. Beihilfen, die bezogen auf die vermarktete Erzeugnismenge bzw. die einer besonderen Verwendung zuzuführende Menge gewährt werden; hier ist der maßgebliche Tatbestand die erste Handlung, die die angemessene Verwendung der betreffenden Erzeugnisse sicherstellt, eine Voraussetzung für die Gewährung der betreffenden Beihilfe ist und zwischen dem Tag der Übernahme der Erzeugnisse und gegebenenfalls vor dem Datum der besonderen Verwendung vorgenommen wird.

In vielen Fällen muß der horizontale maßgebliche Tatbestand für die mengenbezogenen Beihilfen präzisiert werden.

Die Beträge werden je Gewichtseinheit angegeben und betreffen:

- Erzeugnisse, bei denen die Vermarktung durch den Erzeuger implizit oder explizit den Beihilfeanspruch begründet (damit sind insbesondere die Hektar- und die Tierprämien ausgeschlossen),
- Erzeugnisse, für die der Beihilfeanspruch von einer besonderen Verwendung im weiten Sinn des Wortes abhängt, wobei es sich um die Verarbeitung, die Konservierung, die Abfüllung, den Verbrauch oder einen bestimmten Empfänger handeln kann.

Die Voraussetzung für die Gewährung der betreffenden Beihilfe, die den Beihilfeanspruch begründet, wird in der betreffenden Regelung genannt und grundsätzlich im Rahmen der Feststellung des Beihilfeanspruchs kontrolliert.

- d) Beihilfen zur privaten Lagerhaltung: Hier ist der maßgebliche Tatbestand der erste Tag, ab dem die Beihilfe für den betreffenden Vertrag gewährt wird. Prinzipiell ist dies der Tag des Beginns der physischen Lagerung, auf die sich der Vertrag bezieht.
- e) Hektarbezogene Beihilfen. Der Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres. Prinzipiell ist dies der Beginn des Wirtschaftsjahres das auf die Aussaat folgt.

Daneben gibt es horizontale maßgebliche Tatbestände für Beträge mit struktur- oder umweltpolitischen Zielsetzungen, die im Rahmen von Ausschreibungen festgesetzten Kosten, die Preisnotierungen, die Vorschüsse und die Sicherheiten.

Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs kann im voraus festgesetzt werden, wenn der betreffende Betrag in ECU

- im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens bestimmt wird, oder
- selbst im voraus in ECU festgesetzt wurde;

Der Antrag auf Vorausfestsetzung des LUK muß gleichzeitig mit dem Antrag auf Vorausfestsetzung des betreffenden Betrags in ECU bzw. gegebenenfalls gleichzeitig mit dem im Rahmen einer Ausschreibung eingereichten Angebot gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Mitgliedstaat die Vorausfestsetzungsbescheinigung verwendet werden soll. Diese Bescheinigung ist also nur in den angegebenen Mitgliedstaaten gültig.

Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ist der Kurs, der am Tag der Vorausfestsetzung bzw. am letzten Tag der Einreichungsfrist für die Angebote gilt. Die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung des LUK ist gleich der der Vorausfestsetzung des betreffenden Betrages in ECU bzw. der der Zuschlagserteilung.

Unter bestimmten Umständen können die im voraus festgesetzten LUK angepaßt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Differenz zwischen dem im voraus festgesetzten Satz und dem Satz, der ohne Vorausfestsetzung angewendet würde, 4 % überschreitet.

Die Kommission kann die Möglichkeit der Vorausfestsetzung der LUK immer dann aussetzen, wenn ihr dies aufgrund der Währungs- oder der Marktlage als zweckmäßig erscheint. Anträge auf Vorausfestsetzung des LUK sind während der Dauer der Aussetzung nicht zulässig, zuvor gestellte Anträge werden aber normal bearbeitet. Für die während der Dauer der Aussetzung im voraus in ECU festgesetzten Preise oder Beträge kann in den sieben Tagen nach Ablauf des Aussetzungszeitraums ein Antrag auf Vorausfestsetzung des neuen LUK gestellt werden (siehe Anhang III: Maßgebliche Tatbestände für die Grünen Kurse).

7 Das Europäische Währungssystem (EWS)

Das Europäische Währungssystem (EWS) ist ein Übereinkommen mit dem Ziel, in Europa eine Zone geldpolitischer Stabilität zu schaffen und so Wechselkursschwankungen zu verringern. Durch möglichst stabile Wechselkurse wollte man der europäischen Wirtschaft sichere Kalkulationsgrundlagen für den Außenhandel und grenzüberschreitende Investitionen bieten. Die zentralen Elemente des EWS sind die Europäische Korbwährung ECU, der Wechselkurs- und Interventionsmechanismus und ein finanzielles Beistandssystem. Heute sind, bis auf Großbritannien, Schweden und Griechenland alle Staaten der Europäischen Union Mitglieder des Wechselkursmechanismus des EWS, der mit 1. Jänner 1999 durch den neuen, auf den Euro ausgerichteten Wechselkursmechanismus abgelöst werden soll.

Das EWS zielt also darauf ab, feste Wechselkurse zwischen den Währungen der an ihm teilnehmenden Mitgliedstaaten durchzusetzen. Für alle beteiligten Währungen wurde eine Parität festgelegt, die als Leitkurs bezeichnet wird und die sich auf die Europäische Währungseinheit ECU bezieht.

Der Europäische Rat hatte dem ECU vier Funktionen zugeteilt: als Grundlage für den Abweichungsindikator, als Rechengröße für Finanzierungs-Operationen, als Zahlungsmittel und Reserveinstrument unter EWS-Zentralbanken und als Bezugsgröße für den Wechselkursmechanismus. Der ECU wird als Warenkorb aus allen am EWS beteiligten Währungen nach einem bestimmten Schlüssel ermittelt (siehe Kap. 3). Über die ECU-Leitkurse wird ein Gitter bilateraler Leitkurse, das sogenannte „Paritätengitter“, abgeleitet. Die Wechselkurse sollten nur innerhalb einer Bandbreite von $\pm 2,25\%$ um diese bilateralen Leitkurse schwanken. (Einige Länder wie Italien, Großbritannien, Spanien und Portugal hatten jedoch zeitweise von der Möglichkeit einer vorübergehend größeren Schwankungsbreite von $\pm 6\%$ Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit wurde den EG-Währungen zugestanden, die bei Einführung des EWS nicht zur Währungsschlinge gehörten).

Um diese enge Schwankungsbreite (im August 1993 wurde sie jedoch auf $\pm 15\%$ angehoben) gewährleisten zu können, hatten die Notenbanken vereinbart, bei bestimmten äußersten An- und Verkaufskursen in unbegrenzter Höhe zu intervenieren. Solche obligatorischen Interventionen erfolgen grundsätzlich in Teilnehmerwährungen. Das heißt, die Notenbank der starken Währung kauft am Devisenmarkt die schwache Währung, während die Zentralbank der Währung, die am unteren Interventionspunkt notiert, die starke Währung verkauft. Demgegenüber sind alle Interventionen, die vor Erreichen der äußersten An- und Verkaufskurse vorgenommen werden und in Teilnehmerwährung erfolgen, unter den Notenbanken abzustimmen.

Für den Fall dauerhafter Spannungen innerhalb des EWS-Wechselkurssystems, die sich vor allem aus unterschiedlichen Inflationsraten in den Mitgliedstaaten ergeben können, waren ausdrücklich Wechselkursanpassungen durch Änderung der Leitkurse vorgesehen. Da die ECU-Leitkurse über das Paritätengitter miteinander verbunden sind, bedürfen alle Leitkursverhandlungen („Realignments“) im EWS der Zustimmung aller am System Beteiligten. Insofern sind Leitkursanpassungen im EWS schwieriger durchzusetzen als in früheren Festkurssystemen. Dies war auch so gewollt, konnte aber nicht verhindern, daß von März 1979 bis Jänner 1987 die Wechselkursparitäten elfmal geändert wurden. Als letzten Grund hierfür kann man die immer noch großen Unterschiede in der Preis- und Kostenentwicklung sowie hinsichtlich des Produktivitätsfortschritts in den einzelnen Ländern ansehen. Nur wenn die wirtschaftliche Entwicklung in den beteiligten Ländern einigermaßen gleichförmig verläuft

und die innere Kaufkraft der betroffenen Währungen (d.h. die Inflationsraten) nicht zu stark voneinander abweichen, können feste Wechselkursparitäten längerfristig aufrechterhalten werden.

Daß es jedoch auch ohne diese Angleichung in den fundamentalen Faktoren für einige Zeit gelingt, die Paritäten zu stabilisieren, zeigt die Entwicklung von 1987 bis 1992. Während dieses Zeitraums hat es im EWS keine Leitkursanpassung gegeben. Allerdings konnte dies nur auf Kosten von zunehmenden außenwirtschaftlichen Ungleichgewichten innerhalb des EWS erreicht werden. (Andererseits hatten sich aber die Inflationsraten der einzelnen Mitgliedsländer Ende der 80er Jahre stärker angeglichen als etwa noch in den ersten Jahren dieses Jahrzehnts. So betrug der Abstand zwischen der höchsten und der niedrigsten Preissteigerungsrate für die Lebenshaltung der EWS-Länder 1983 noch 15 Prozentpunkte. 1988 war dieser Abstand auf 4 Prozentpunkte zusammengeschrumpft.) Diese Ungleichgewichte drückten sich vor allem in einem andauernden Exportüberschuß der Bundesrepublik Deutschland aus, was seinerseits wiederum auf eine reale Unterbewertung der D-Mark hindeutete. Eine Angleichung wurde allerdings aufgrund politischer Stabilitätsgesichtspunkte (auf dem angestrebten Weg hin zur Europäischen Währungsunion) stetig aufgeschoben, was schließlich zu den großen Finanzkrisen im Herbst 1992 und 1993 mit der erwähnten Anhebung der Bandbreiten führte.

Ein sogenannter „Abweichungsindikator“ sollte die frühzeitige Erkennung von Spannungen innerhalb des EWS ermöglichen. Dieser Frühwarn-Indikator wird berechnet, indem die Abweichung des ECU-Tageswertes vom ECU-Leitkurs einer Währung als Meßgröße verwendet wird. Dadurch wird die Abweichung der Wechselkursentwicklung einer Währung vom Durchschnitt der anderen Währungen ausgedrückt. Die höchstmögliche Abweichung des ECU-Tageswertes vom ECU-Leitkurs einer Währung ist dann erreicht, wenn sie gegenüber allen Korbwährungen an den oberen bzw. unteren Interventionspunkt gelangt. Wenn eine Währung die Abweichungsschwelle überschreitet, sollen die Behörden des betreffenden Landes Initiativen zum Abbau der Spannungen ergreifen. Allerdings haben sich die Hoffnungen, die in den Abweichungsindikator gesetzt wurden, nicht erfüllt, was teilweise an seinen konzeptionellen Schwächen liegt.

Kreditfazilitäten

Um sicherzustellen, daß die einzelnen EWS-Zentralbanken ihrer Interventionspflicht nachkommen können (wozu sie hinreichende Devisenreserven benötigen), haben sie sich gegenseitig sehr kurzfristige „Kreditfazilitäten“ in unbegrenzter Höhe zugebilligt. Hierbei handelt es sich um relativ kurzfristig rückzahlbare Verbindlichkeiten.

Das EWS hat außerdem die bereits bestehenden Kreditmechanismen des kurzfristigen Währungsbeistandes und des mittelfristigen finanziellen Beistandes aufgenommen. Zum „kurzfristigen Währungsbeistand“: Die beteiligten Zentralbanken gewähren einander kurzfristige Devisenkredite (ohne währungs- und wirtschaftspolitische Auflagen), wenn infolge eines vorübergehenden Zahlungsbilanzdefizits ein kurzfristiger Finanzierungsbedarf auftritt. Die Kreditgewährung erfordert allerdings einen einstimmigen Beschluß des Ausschusses der EG-Zentralbankpräsidenten. Die Inanspruchnahme (Finanzierungsverpflichtung) von Beistandskrediten ist für jede Zentralbank begrenzt durch ihre Schuldnerquote (Gläubigerquote).

Daneben übernahm das EWS auch den 1971 durch Ratsbeschluß eingeführten „mittelfristigen finanziellen Beistand“. Dabei handelt es sich um mittelfristige Zahlungsbeihilfen, die auf Beschluß des EG-Ministerrats unter (überwachten) wirtschaftlichen Auflagen gewährt wer-

den. Es bestehen keine Quoten für die Kreditanspruchnahme, jedoch können einem Mitgliedsland in der Regel nicht mehr als 50 % der Summe aller Bereitstellungsfonds zugeteilt werden.

Kein Bestandteil des EWS, jedoch nichtsdestoweniger auch während dessen Laufzeit in Anspruch genommen, wurde die 1975 geschaffene „Gemeinschaftsanleihe“. Sie ergänzt die eben beschriebenen beiden Kreditmechanismen. In dem entsprechenden Ratsbeschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft direkt bei Drittstaaten und bei Kreditinstituten oder auf Kapitalmärkten Anleihen zugunsten von EG-Mitgliedstaaten aufzunehmen. Die Entscheidung darüber, ob eine Anleihe aufgelegt wird, und wie die Bedingungen der Darlehensvergabe aussehen sollen, liegt beim Ministerrat.

7.1 Die Erneuerung des Unionsgedankens

In den letzten Jahren ist die alte Grundsatzentscheidung von 1971, die Wirtschafts- und Währungsunion stufenweise zu verwirklichen, neu aufgegriffen worden. So hatte der Europäische Rat auf seinem Gipfeltreffen im Juni 1988 in Hannover einen Ausschuss zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion eingesetzt. Dieser Ausschuss legte im April 1989 seinen Bericht vor („Delors-Bericht“). Zur Verwirklichung der Union schlug der Ausschuss einen dreistufigen Prozeß vor:

7.2 Die drei Phasen zum Aufbau der Wirtschafts- und Währungsunion

Phase 1: Stärkere Abstimmung der nationalen Wirtschafts- und Währungspolitiken innerhalb des bestehenden institutionellen Rahmens

Phase 2: Einrichtung grundlegender Gemeinschaftsorgane für die Wirtschafts- und Währungsunion, schrittweise Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen auf diese Institutionen

Phase 3: Vollständige Übertragung nationaler Kompetenzen im wirtschaftspolitischen Bereich auf die Gemeinschaftsorgane.

Im währungspolitischen Bereich sollte in der Endstufe eine vollständige Übertragung der nationalen Kompetenzen auf ein neu zu schaffendes Europäisches Zentralbankensystem stattfinden. Im nicht-monetären Bereich sollte dagegen eine intensivere Koordination der nationalen makroökonomischen Politiken dazu beitragen, daß negative Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf die interne und externe gesamtwirtschaftliche Situation der Gemeinschaft vermieden werden.

Dies wurde vom Europäische Rat in Madrid im Juni 1989 so auch angenommen. Auf dem EG-Gipfel in Rom im Dezember 1989 wurde die Berufung einer Regierungskonferenz beschlossen, die die notwendigen Änderungen des EG-Vertrages ausarbeiten sollte. Nach zähen Verhandlungen entstand daraus im Dezember 1991 der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag), der umgangssprachlich oft auch - nach dem Ort seiner Unterzeichnung - als „Maastricht-Vertrag“ bezeichnet wird. Er wurde am 7. Februar 1992 unterzeichnet und trat etwas verspätet am 1. November 1993 in Kraft. Er enthält neben der vorgesehenen

Schaffung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion noch weitere Elemente, wie z.B.:

Einführung einer Unionsbürgerschaft,

Erweiterung der Gemeinschaftskompetenzen,
Schaffung eines Kohäsionsfonds,
Festlegung föderaler Strukturen und Elemente für die Europäische Union,
Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments und
Einstieg in eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Entsprechend dem Zeitplan des EU-Vertrages trat am 1. Jänner 1994 die zweite Stufe auf dem Weg zur Währungsunion in Kraft. Nach der Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Kapitalverkehrs im Rahmen der ersten Stufe bis Ende 1993 stehen in der zweiten Stufe weitreichende institutionelle Reformen sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene auf der Tagesordnung. In den Mitgliedstaaten gilt es, soweit noch nicht geschehen, die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen für die Unabhängigkeit der Zentralbanken herzustellen. Weiters soll das Europäische Währungsinstitut, das im Jänner 1994 seine Arbeit aufgenommen hat, zu einer verstärkten Koordination der nationalen Geldpolitiken beitragen sowie technische Vorbereitungen für die künftige Europäische Zentralbank treffen. Die dritte und letzte Stufe sollte nach den Ausführungen des EU-Vertrags am 1. Jänner 1997 beginnen, wurde aber auf den 1. Jänner 1999 verschoben.

Die Konvergenzkriterien besagen:

- Die eigene Inflationsrate - gemessen als Veränderung eines vergleichbaren Verbraucherpreisindex - darf im letzten Jahr vor der Prüfung um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der drei Länder mit den geringsten Inflationsraten liegen.
- Die Zinssätze langfristiger Staatsschuldverschreibungen eines Mitgliedslandes dürfen in dem der Überprüfung vorausgehenden Jahr die vergleichbaren Zinssätze der drei Länder mit der niedrigsten Inflationsrate (preisstabilste Länder) um höchstens zwei Prozentpunkte überschreiten.
- Im Rahmen des Wechselkursmechanismus müssen die normalen Bandbreiten innerhalb des EWS über zwei Jahre ohne starke Spannungen eingehalten worden sein. Während dieses Zeitraums darf kein Land seine Währung auf eigene Initiative hin abgewertet haben.
- Die öffentlichen Haushalte dürfen kein übermäßiges Finanzierungsdefizit aufweisen. Als Referenzwerte darf das jährliche Budgetdefizit nicht 3 % und die Bruttogesamtverschuldung nicht 60 % des nominellen Bruttoinlandsprodukts überschreiten.

Tabelle 5

Konvergenzkriterien des Maastrichter Vertrages (Stand September 1997)

Berichts- periode	Belgien	Dänemark	Deutschland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Österreich	Portugal	Schweden	Spanien	Vereinigtes Königreich
Öffentliches Defizit in % des BIP															
1994	5,1	3,4	2,4	6,1	5,6	12,1	1,7	9,6	-2,9	3,4	4,8	6,1	10,3	6,3	6,8
1995	4,1	1,9	3,5	5,0	4,8	9,2	2,0	7,0	-1,7	4,0	5,3	5,8	7,7	6,6	5,6
1996	3,4	1,7	3,9	2,6	4,1	7,4	0,9	6,7	-2,7	2,2	3,9	4,0	3,6	4,4	4,4
1997	2,9	-0,2	2,9	1,9	3,0	4,2	1,5	3,0	-1,3	2,2	3,0	2,9	2,5	3,0	2,6
Kriterium 1997 erfüllt?	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Öffentliche Verschuldung in % des BIP															
1994	134,8	76,0	50,4	59,6	48,4	110,4	87,9	125,1	5,7	77,3	65,1	64,8	79,0	62,6	50,5
1995	133,5	71,9	58,1	58,8	52,8	111,8	81,6	124,4	5,9	79,6	69,3	66,3	78,2	65,3	54,2
1996	130,0	70,1	60,7	58,8	56,4	111,8	72,8	123,7	6,4	78,5	70,1	65,4	77,7	69,6	54,8
1997	127,0	67,5	61,6	59,4	...	107,2	68,6	122,0	6,5	76,2	68,0	64,0	76,7	67,2	55,2
Kriterium 1997 erfüllt?	nein	nein	nein	ja	...	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Inflationsrate, Veränderung zum Vorjahr in %															
1994	2,4	2,0	2,7	1,1	1,7	10,9	2,4	3,9	2,2	2,7	3,0	5,2	2,5	4,8	2,5
1995	1,4	2,3	1,6	1,0	1,7	9,0	2,4	5,4	1,9	1,1	2,0	3,8	2,9	4,7	3,0
1996	1,8	1,9	1,2	1,0	2,1	7,9	.	4,0	1,2	1,5	1,8	2,9	0,8	*)3,6	.
Kriterium 1996 erfüllt?	ja	ja	ja	ja	ja	nein	.	nein	ja	ja	ja	nein	ja	nein	.
Langfristiger Zinssatz, in % p.a.															
1994	7,8	8,3	6,7	8,4	7,4	19,0	8,1	10,6	6,4	7,2	6,7	10,8	9,5	9,7	8,1
1995	7,5	8,3	6,5	7,9	7,5	17,1	8,3	11,8	6,1	7,2	7,1	10,3	10,2	11,0	8,3
1996	6,5	7,2	5,6	6,1	6,3	14,9	7,5	8,9	5,2	6,5	6,3	7,3	7,9	8,2	8,1
Kriterium 1996 erfüllt?	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Q.: ÖSTAT, STATAS, Stat. Übersichten Tab. 16.4.

8 Neueste Entwicklungen bei der geplanten Währungsunion

Um die Jahrtausendwende soll Europa eine starke und stabile einheitliche Währung haben. Mit der Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union haben die Regierungen der EU diesen Wunsch zum Ausdruck gebracht.

Die Währungsunion samt einheitlicher Währung bildet das Ziel und den Abschluß der währungspolitischen Integration in Europa, deren bisherige Geschichte von Licht und Schatten gekennzeichnet ist.

1996, als der Handel zwischen den Mitgliedstaaten 25 % des BIP der Union ausmachte, bedurfte die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Binnenmarktes und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs einer logischen und wesentlichen Ergänzung, nämlich die einer einheitlichen Europäischen Währung, des Euro.

Im Unionsvertrag von Maastricht, den Österreich mit seinem EU-Beitritt vorbehaltlos akzeptierte, ist festgelegt, daß die Wirtschafts- und Währungsunion in drei Stufen erreicht wird:

Die erste Stufe begann bereits am 1. Juli 1990 und umfaßte im wesentlichen die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs.

Seit dem 1. Jänner 1994 läuft die zweite Stufe, die als Vorbereitungsphase für die Währungsunion dienen soll. Das Europäische Währungsinstitut (EWI) als Vorläufer der zukünftigen Europäischen Zentralbank hat bereits seine Arbeit aufgenommen; es gilt auch schon das Verbot der Notenbankfinanzierung öffentlicher Defizite und eine vertiefte Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedsländer.

Mit der dritten Stufe soll die Währungsunion vollendet werden, es erfolgt zunächst die unwiderrufliche Fixierung der Wechselkurse der teilnehmenden Länder; die Kompetenz für die Geldpolitik geht auf das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) über, das sich aus den nationalen Notenbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammensetzt. Schließlich ist im Maastricht-Vertrag die rasche Einführung der Europawährung nach dem Eintritt in die dritte Stufe postuliert.

Auf seiner Tagung im Dezember 1995 in Madrid hat der Europäische Rat nun wichtige Weichenstellungen für den Übergang zur gemeinsamen europäischen Währung beschlossen:

Der Europäische Rat bekräftigte, daß die dritte Stufe entsprechend den Konvergenzkriterien, dem Zeitplan, den Protokollen und den Verfahren, die im Vertrag festgelegt sind, am 1. Jänner 1999 beginnt. Dabei ist ein hoher Grad an wirtschaftlicher Konvergenz eine Vorbedingung für die Erreichung des im Vertrag festgelegten Ziels der Schaffung einer stabilen einheitlichen Währung.

Der Europäische Rat beschloß, daß die Europawährung Euro heißen wird und legte ein Übergangsszenario für die Einführung des Euro fest, wonach Anfang 1998 der Europäische Rat über den Teilnehmerkreis der WWU entscheiden wird. Am ersten Tag der EWU (1.1.1999) beginnt eine bis zu drei Jahren dauernde Übergangsphase mit der unwiderrufli-

chen Fixierung der Umrechnungskurse und der Übertragung der Verantwortung für die Geldpolitik von den nationalen Notenbanken auf die EZB. Ab diesem Zeitpunkt wird der Euro der Geld- und Wechselkurspolitik des ESZB zugrundegelegt, seine Verwendung auf den Devisenmärkten soll gefördert werden, und die teilnehmenden Mitgliedstaaten werden neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand in Euro auflegen.

Die letzte Phase des Übergangs beginnt spätestens am 1.1.2002 mit der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen. Diese Phase endet an dem Tag, an dem die nationalen Noten und Münzen ihren Status als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, spätestens am 1. Juli 2002.

Die Währungsunion ist eine Herausforderung für Europa und Österreich:

- Werden genügend Länder die notwendige Konvergenz erreichen, um die im Unionsvertrag festgelegten Grundprinzipien der künftigen europäischen Währung, nämlich Preisstabilität, Unabhängigkeit der Notenbank, Verbot der Staatsfinanzierung erfüllen zu können?
- Wird der sich mit dem Euro bildende europäische Finanzmarkt wirklich jene Möglichkeiten bieten, die die Väter des Unionsvertrages im Auge hatten?
- Werden die europäischen und österreichischen Banken den Umstellungsprozeß bewältigen?
- Wie wird die Funktionsmäßigkeit des Binnenmarktes erhalten bleiben angesichts der Tatsache, daß nicht alle EU-Mitgliedsländer an der Währungsunion teilnehmen werden?
- Wie wird man Konflikte zwischen der einheitlichen Geldpolitik der EZB und der nach wie vor von den einzelnen Staaten verfolgten Fiskalpolitik vermeiden?

Fragen, die über die Zukunft der Währungsunion entscheiden werden.

8.1 Der österreichische Schilling - ein Auslaufmodell?

Diese Frage hängt eng mit der derzeit immer wieder gestellten Frage zusammen: Kommt die europäische Währungsunion mit der europäischen Einheitswährung, dem Euro, und wenn sie kommt, wann kommt sie und mit wem?

An sich müßte man sagen: „pacta sunt servanda“, was heißt, daß im Unionsvertrag von Maastricht bereits festgelegt ist: „Es ist der Wille der Regierungen und der Völker: Europa wird zur Jahrtausendwende eine starke, stabile, einheitliche Währung haben.“ Weiters wäre anzumerken, daß die Staats- und Regierungschefs im Dezember 1995 in Madrid bekräftigten, was letztlich im Vertrag ja steht - die dritte Stufe der WWU wird entsprechend den Konvergenzkriterien, dem Zeitplan, den Protokollen und den Verfahren, die im Vertrag festgelegt sind, am 1. Jänner 1999 beginnen.“

Der Rat wird in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs vom 1. bis 3. Mai 1998 feststellen, welche Mitgliedstaaten die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen.

Es gibt also auf der politischen Ebene derzeit gute Chancen, daß es gemäß dem vorliegenden Fahrplan zu einer tragfähigen und glaubwürdigen Währungsunion kommen kann. Das Projekt „Währungsunion“ ist ein politischer Prozeß und mit seinen wirtschaftlichen Auswir-

kungen für alle von Interesse. Natürlich sollten die Teilnehmer an der Währungsunion in etwa ökonomisch gleich gut entwickelt - konvergent - sein.

Die währungspolitische Integration ist kein Selbstzweck; das Hauptmotiv liegt sicher nicht ausschließlich in der einfachen Formel: Der Binnenmarkt braucht eine gemeinsame Währung, damit er zum echten Inlandsmarkt wird. Hier spielen auch noch andere Überlegungen mit:

- a) Wir kommen immer stärker in einen Wettbewerb hochintegrierter Wirtschaftsräume, wie die Europäische Union, NAFTA (North American Free Trade Agreement/Nordamerikanische Freihandelszone mit USA, Kanada und Mexiko), wirtschaftspolitische Zusammenschlüsse im asiatischen Raum wie ASEAN (Association of South East Asian Nations). Dieser internationale Wettbewerb läßt sich zwar letztlich auf quantitative Daten des Preiswettbewerbs reduzieren, doch steht dahinter auch ein Wettbewerb der Systeme mit ihrer Sozialpolitik, der Umweltpolitik und ihren Problemlösungskulturen. Die Währungsunion ist notwendig, damit für Europa in diesem Wettbewerb - der natürlich auch ein Wettbewerb mit Amerika und Asien ist - faire Voraussetzungen gelten. Der Wirtschaftsraum Europa hingegen muß mit 14 Währungen den Wettbewerb antreten!
- b) Die Währungsunion wird auch vielfach als Hebel in Richtung weiterer politischer Integration angesehen.
- c) Letztlich soll Europa mit der Währungsunion mehr Gewicht im internationalen Währungsgefüge erlangen. Immerhin hat Europa 7 % der Einwohner, 19 % des Welthandels und 32 % der Währungsreserven. Keine der europäischen Währungen spiegelt aber diese Verhältnisse wider. Der Dollar ist nach wie vor die Welthandelswährung, auf die Europa keinen Einfluß hat.

Auf die Frage, ob der Schilling nun ein Auslaufmodell ist, kann man eindeutig mit Nein antworten. Und zwar deswegen, weil ja der Schilling die österreichische Währungspolitik darstellt. Diese war in den letzten 20 Jahren äußerst erfolgreich. Die Zielsetzung der Österreichischen Nationalbank, die innere und äußere Stabilität (Inflation, stabiler Wechselkurs) der Währung zu gewährleisten, wurde verwirklicht. Was in den vergangenen 20 Jahren aufgebaut wurde, wird sich in den wesentlichen Punkten im geld- und währungspolitischen System der europäischen Zentralbank wiederfinden. Sind doch auch deren Grundprinzipien: keine Staatsfinanzierung, Unabhängigkeit der Notenbank und Vorrang der Preisstabilität.

Der Übergang vom Schilling zum Euro bedeutet daher für Österreich keinen Wechsel unserer bewährten Geld- und Währungspolitik. Im Gegenteil, unser Stabilitätsgrundsatz wird dann auf viel breiterer europäischer Basis gelten und anerkannt sein. Was sich ändern wird, ist die Bezeichnung unserer Währung, die Qualität, also die Kaufkraft, bleibt gleich.

8.2 Zeitplan des Überganges zur einheitlichen Wahrung

Bis zur Entscheidung uber den Kreis der Teilnehmerstaaten		
Zeitpunkt	Manahmen	Zustandigkeit
Vor der Entscheidung uber den Kreis der Teilnehmerstaaten	<ul style="list-style-type: none"> • Konformitat der innerstaatlichen Rechtsvorschriften • Gwahrleistung der Unabhangigkeit der nationalen Zentralbanken 	Mitgliedstaaten Mitgliedstaaten
24. Marz 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlufassung uber EWI-Konvergenzbericht gem. Art. 109j (1) EG-V 	EWI-Rat
25. Marz 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung des EK-Konvergenzberichts gem. Art. 109j (1) EG-V sowie Empfehlung nach Art. 109j(2) EG-V, welche Mitgliedstaaten die Kriterien erfullen • Gemeinsame Veroffentlichung der Konvergenzberichte von EK und EWI 	EU-Kommission EU-Kommission, EWI
25./26. Marz 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Prasentation der Konvergenzberichte von EK und EWI im wahrungspolitischen Unterausschu des Europaischen Parlaments 	EU-Kommissar fur Wirtschaft und Finanzen, Prasident des EWI
31. Marz 1998	Behandlung der Konvergenzberichte	Europaisches Parlament
28./29. April 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung uber die Konvergenzberichte von EU-Kommission und EWI 	Europaisches Parlament
1. Mai 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung auf der Grundlage der Konvergenzberichte (EK, EWI) auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen fur die Einfuhrung einer einheitlichen Wahrung erfullen, und Empfehlung an den Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs 	ECOFIN-Rat

2./3. Mai 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Das Europäische Parlament berät in einer Sondersitzung die Empfehlung des ECOFIN; danach: • Entscheidung über den Kreis der Teilnehmerstaaten • Vorankündigung der bilateralen Umrechnungskurse der teilnehmenden MS • Empfehlung hinsichtlich des EZB-Direktoriums • Förmliche Annahme der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro (Art. 109 1 (4) und der Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der Euro-Münzen (Art. 105 a (2)). 	<p>Europäisches Parlament</p> <p>Europäischer Rat</p> <p>ECOFIN-Rat</p> <p>ECOFIN-Rat</p> <p>ECOFIN-Rat</p>
----------------	---	---

Von der Entscheidung über den Kreis der Teilnehmerstaaten bis 1. Jänner 1999

Zeitpunkt	Maßnahmen	Zuständigkeit
11.-13. Mai 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Hearings mit Kandidaten für das EZB-Direktorium 	Europäisches Parlament
spät. am 1. Juli 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Ernennung des EZB-Direktoriums im schriftlichen Verfahren 	Europäischer Rat
Unmittelbar nach der Ernennung des EZB-Direktoriums	<p>Liquidation des EWI und endgültige Errichtung von EZB und ESZB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung der notwendigen sekundären Rechtsvorschriften (z.B. Festlegung des EZB-Kapitalschlüssels) • Beschluß über die geldpolitische Strategie und das geldpolitische Instrumentarium 	<p>ECOFIN-Rat</p> <p>EZB, ESZB</p>
2. Jahreshälfte 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Produktionsbeginn der europäischen Banknoten • Produktionsbeginn der europäischen Münzen 	<p>ESZB</p> <p>ECOFIN-Rat und Mitgliedstaaten</p>

Beginn der dritten Stufe bis zum Ende der Umstellung (1. Jänner 1999 bis spätestens 30. Juni 2002)		
Zeitpunkt	Maßnahmen	Zuständigkeit
1. Jänner 1999	<ul style="list-style-type: none"> • Unwiderrufliche Festsetzung der Euro-Umrechnungskurse und Inkrafttreten der Rechtsvorschriften insbesondere bezüglich des rechtlichen Status des Euro 	ECOFIN-Rat
Ab 1. Jänner 1999	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Geld- und Wechselkurspolitik in Euro • Devisenhandel in Euro • Inbetriebnahme des TARGET-Zahlungssystems • Neuemissionen der öffentlichen Hand in Euro 	ESZB ESZB ESZB Mitgliedstaaten, Europäische Investitionsbank, EU-Kommission
1. Jänner 1999 bis spätestens 30. Juni 2002	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Umstellung im Banken- und Finanzsektor • Gewährleistung einer reibungslosen Umstellung der Gesamtwirtschaft 	ESZB, Mitgliedstaaten und EU-Kommission EU-Kommission, ESZB und Mitgliedstaaten
1. Jänner 2002	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn des Umlaufs der Euro-Banknoten und der Einziehung der nationalen Banknoten • Beginn des Umlaufs der Euro-Münzen und der Einziehung der nationalen Münzen • Abschluß der Umstellung in der öffentlichen Verwaltung 	ESZB teilnehmende Mitgliedstaaten teilnehmende Mitgliedstaaten
Spätestens am 30. Juni 2002	<ul style="list-style-type: none"> • Nationale Banknoten und Münzen verlieren ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel 	ECOFIN-Rat, teilnehmende Mitgliedstaaten, ESZB
1. Oktober 2001 bis zum Ende der Phase des Parallel-Umlaufs von S- und Euro-Banknoten und -Münzen (Möglichkeit einer Verlängerung)	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende doppelte Preisauszeichnung sowie Überwachung der Unternehmen und des Handels zur Verhinderung von ungerechtfertigten Preiserhöhungen bei der Umstellung von Schilling auf Euro 	Österreichische Bundesregierung

9 Zusammenfassung

Das Kapitel **Chronologie des Agrimonetären Systems** beginnt in den 60er Jahren, als die Gemeinsame Agrarpolitik gerade konzipiert wurde und wo es noch keine freien Wechselkurse, sondern feste, durch das Bretton-Woods-System geregelte Paritäten gab. Konstante Marktordnungspreise, die mit konstanten Paritäten umgerechnet wurden, ergaben konstante Marktordnungspreise in den nationalen Währungen. Nach dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems nahmen Anfang der siebziger Jahre die Wechselkursfluktuationen zu, wodurch die Stabilität der Agrarpreise in den nationalen Währungen gefährdet wurde. Um ungewollte Handelsströme zu verhindern, wurde 1969 der Währungsausgleich, auch Grenzausgleich genannt, eingeführt (WAG-Beträge). Die Agrarpreise wurden mit speziellen Wechselkursen umgerechnet.

Das agrimonetäre System mit Grünen Paritäten und Währungsausgleichsbeträgen wurde 1979 modifiziert. Damals wurde das **Europäische Währungssystem** (EWS) eingeführt und die Rechnungseinheit zum European Currency Unit (ECU) umgewandelt. Das EWS stellte einen Kompromiß zwischen fixen Paritäten und frei schwankenden Wechselkursen dar. Im EWS können die Währungen der EU zwar schwanken, aber nur innerhalb bestimmter Bandbreiten um eine fixe Parität, den sogenannten Leitkurs.

Im Jahre 1984 wurde dann das sogenannte **Switch-over-System** (SoS) eingeführt. Da die DM stets die stärkste Währung der EU war, hatte sich der Abstand zwischen dem DM/ECU-Leitkurs und der Grünen DM/ECU-Parität ständig vergrößert. Dadurch wurden die Agrarpreise in DM aus der Sicht der ausländischen Landwirte und Händler immer attraktiver, und es mußten große WAG-Beträge an den Grenzen der BRD angewandt werden, um Warenströme nach Deutschland zu unterbinden. Eine Aufwertung der DM im Vergleich zu den meisten anderen EU-Währungen hätte dazu geführt, daß die deutschen Bauern bei unveränderten Prämien in ECU geringere Prämien in DM bekommen hätten. Der Zweck des SoS war daher, einen Mechanismus zu schaffen, der Agrarpreissenkungen im Aufwertungsland verhinderte. Dieser Mechanismus bevorzugte positive Agrarpreisänderungen vor negativen, sodaß das Verhältnis zwischen dem Grünen ECU und dem EWS-ECU (der Berichtigungsfaktor) immer größer wurde.

Die ursprünglich für den 1. Jänner 1995 vorgesehene **Neuregelung des agrimonetären Systems der EU** konnte mit der VO(EG) 150/95 erst zum 1. Feber 1995 in Kraft treten. Wichtigste Änderung war die Abschaffung des Switch-over-Mechanismus, die aber so gestaltet wurde, daß sie für die aktuellen Agrarpreisniveaus in nationaler Währung folgenlos blieb. Für die Neufestsetzung des Landwirtschaftlichen Umrechnungskurses (LUK) war eine andere Neuerung von größerer Bedeutung: die Unterscheidung von „spürbaren“ und „nicht spürbaren“ Aufwertungen und damit verbunden, die Einführung von Beobachtungsperioden, die seit dem 1. Feber 1995 jeder Aufwertung der LUK vorangehen.

Das Kapitel Zusammensetzung und Wert des ECU zeigt das **Prinzip und die Funktionsweise des ECU im Europäischen Währungssystem**. Der im EWS definierte ECU setzt sich aus den fixen Beträgen der Währungen der EWS-Mitgliedstaaten zusammen. Der Wert dieses ECU gegenüber den Währungen der Mitgliedstaaten und auch gegenüber Währungen von Drittländern ermittelt sich aus den Dollarparitäten dieser Währungen.

Im chronologischen Überblick sind die verschiedenen Begriffe, die im Rahmen des agrimonetären Systems eine Rolle spielen, als bekannt vorausgesetzt worden. Zum besseren Ver-

ständnis war es angebracht, die Begriffe zu präzisieren und gegeneinander abzugrenzen; dies wurde im Kapitel 4 versucht.

Im Kapitel 5 werden die Regelungen der Freimargen, deren Überschreitung und die Beihilfen zum Währungsausgleich behandelt. Nach den geltenden agrimonetären Bestimmungen besteht bei Senkung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Im Fall einer spürbaren Senkung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses kann ein Mitgliedstaat um Beihilfe zum Währungsausgleich ansuchen. Einige Mitgliedstaaten, darunter Österreich, konnten den Landwirten eine Beihilfe zum Ausgleich der Verringerungen des Landwirtschaftlichen Umrechnungskurses (Hartwährungsausgleich) ihrer Währungen zugestehen. Diese Ausgleichsbeihilfen wurden aus dem EU-Gemeinschaftshaushalt finanziert. Eine Verdoppelung mit nationalen Mitteln war möglich. In Österreich wurden 1996 237,43 Mill. öS aus dem EU-Budget, 142,43 Mill. öS vom Bund und 94,96 Mill. öS von den Ländern ausbezahlt. 1997 wurden nur mehr 158,3 Mill. öS an EU-Mitteln bezahlt.

Im Kapitel 6 werden die **Rechtsgrundlagen der agrimonetären Regelung** aufgelistet und die sogenannten **maßgeblichen Tatbestände** angeführt. Da jedes Geschäft, für das ein Preis oder ein Betrag gewährt wird, eine gewisse Zeit dauert, innerhalb derer sich der LUK ändern kann, müssen sogenannte maßgebliche Tatbestände definiert werden, deren Eintreten oder Erledigung maßgebend für die Heranziehung des jeweils gültigen LUK ist. Diese maßgeblichen Tatbestände sind für Ankaufs- oder Verkaufspreise (etwa durch eine Interventionsstelle) die Übernahme der betreffenden Erzeugnispartie durch den Käufer. Bei hektarbezogenen Beihilfen ist der maßgebliche Tatbestand der Beginn des Wirtschaftsjahres. Das bedeutet, daß eine Anpassung des LUK nicht immer unmittelbar wirksam wird, sondern jeweils erst ab Eintreten des neuen maßgeblichen Tatbestandes.

Im Kapitel 7 wurde das **Europäische Währungssystem** beschrieben: Das EWS ist ein Übereinkommen mit dem Ziel, in Europa eine Zone geldpolitischer Stabilität zu schaffen und so Wechselkursschwankungen zu verringern. Durch möglichst stabile Wechselkurse wollte man der europäischen Wirtschaft sichere Kalkulationsgrundlagen für den Außenhandel und grenzüberschreitende Investitionen bieten. Die zentralen Elemente des EWS sind die Europäische Korbwährung ECU, der Wechselkurs- und Interventionsmechanismus und ein finanzielles Beistandssystem. Heute sind, bis auf Großbritannien, Schweden und Griechenland alle Staaten der Europäischen Union Mitglieder des Wechselkursmechanismus des EWS, der mit 1. Jänner 1999 durch den neuen, auf den Euro ausgerichteten Wechselkursmechanismus abgelöst werden soll.

EU
Mit der Verwirklichung der **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** und dem Übergang zum Euro steht der ~~Europäischen Union~~ die bisher wichtigste politische Aufgabe seit der Verabschiedung der Gründungsverträge ~~zur Europäischen Gemeinschaft~~ bevor. Der Landwirtschaftssektor erwartet sich von der WWU mit der Einführung des Euro ~~das Ende~~ der währungsbedingten Probleme, die in der Vergangenheit immer wieder die Preis- und Einkommensentwicklung der Bauern - in den Hartwährungsländern negativ - beeinflußt haben.

Innerhalb der Euro-Zone wird endlich das Wechselkursrisiko wegfallen. Im Gegensatz zum gewerblichen Bereich sind die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise über die Marktordnungen an die Europäische Währungseinheit (ECU) gebunden. Die Agrarmärkte unterliegen deshalb unmittelbar dem Wechselkursrisiko der jeweiligen nationalen Währung gegenüber dem ECU.

Jahrelang hat die Landwirtschaft in Hartwährungsländern unter den Wechselkursbedingten Wettbewerbsverzerrungen gelitten. Für die Mitgliedstaaten, die zunächst nicht an der Währungsunion teilnehmen, bleibt die Notwendigkeit eines agrimonetären Systems bestehen.

^{Währung}
Die gemeinsame Währung wird neben dem **Wegfall des Wechselkursrisikos** im Währungsverbund zu mehr Preistransparenz und dadurch zu einem höheren Wettbewerbsdruck führen. Durch eine höhere Preistransparenz ist volkswirtschaftlich gesehen ein preisstabilisierender bzw. ein antiinflationärer Effekt zu erwarten. Für die Bauern selbst könnten sich dadurch sinkende Erzeugerpreise, aber auch sinkende Betriebsmittelpreise ergeben.

Da sämtliche Marktordnungspreise, Ausgleichszahlungen und sonstige relevanten Beträge im Rahmen der Agrarpolitik auf die **neue Währung Euro** umgestellt werden, hat die Wechselkursfixierung beim Übergang zum Euro die nur durch einstimmigen Beschluß der Teilnehmerländer zustande kommen wird, große Bedeutung. Würde ~~aber~~ beispielsweise der Euro-Einstiegskurs einer Währung gegenüber dem „Grünen Kurs“ oder ~~gegenüber~~ dem „eingefrorenen Grünen Kurs“ eine Aufwertung bewirken, ~~so~~ könnten die Bauern des betreffenden Landes bei der Einführung des Euro eine dem Aufwertungssatz entsprechende Verminderung der Ausgleichszahlungen und Marktordnungspreise erleiden. Ein nicht „gerechter“ Euro-Kurs birgt die Gefahr von Vermögensverlusten.

Vom 1.-3. Mai 1998 entschieden die Staats- bzw. Regierungschefs anhand der Konvergenzkriterien der Wirtschaftsergebnisse des Jahres 1997 und der Bereitschaft zur Teilnahme, welche Mitgliedstaaten der Währungsunion angehören sollen. Jene Mitgliedstaaten, die nicht von Anfang an dabei sind, können nachziehen, sobald sie dazu bereit sind und die Aufnahmekriterien erfüllen.

Mit dem 1. Jänner 1999 beginnt die Währungsunion. Die EU-Wirtschafts- und Finanzminister legen einstimmig und unwiderruflich die Umrechnungskurse zwischen den Währungen der teilnehmenden Länder und gegenüber dem Euro fest. Ab diesem Zeitpunkt existieren nur noch einheitliche Umrechnungskurse. An- und Verkaufskurse sowie Spannen im Wechselkursgeschäft gehören damit der Vergangenheit an.

Summary

The **chronology of the agrimonetary system** starts in the sixties when the Common Agricultural Policy was designed and exchange rates were not determined in free markets but fixed and administered by the Bretton Woods system. Farm prices in the European Union (EU) were administered by market orders in terms of Accounting Units which were converted using constant exchange rates yielding market order prices in national currencies. After the collapse of the Bretton Woods system, exchange rate fluctuations gained in amplitude and threatened the stability of agricultural producer prices in national currencies. In order to prevent undesired trade flows, border taxes – so-called Monetary Compensatory Amounts (MCAs), were introduced in 1969. Agricultural prices were determined using special exchange rates.

The agrimonetary system which featured Agricultural (Green) Conversion Rates and Monetary Compensatory Amounts was modified in 1979. At that time the **European Currency System (ECS)** was created, and the Accounting Unit was replaced by the European Currency Unit (ECU). The ECS established a compromise between fixed parities and freely floating exchange rates; currencies in its domain could fluctuate but only within certain bounds around a fixed parity, called the Central Rate.

The **Switch-over-System (SoS)** was introduced in 1984. Because the German DM had been the strongest currency in the EU, the distance between the Central Rate of the DM and the Green DM-parity had continually increased. Thus agricultural producer prices in Germany became increasingly attractive to foreign farmers and intermediaries, and ever increasing MCAs were required at the German borders to discourage trade flows into Germany. An appreciation of the German mark relative to the other currencies in the EU would have led to a reduction in support payments for German farmers although they remained constant in ECU. The idea behind the SoS was thus to create a mechanism which prevents a reduction in prices for agricultural products in a country whose currency appreciates. This mechanism favored positive changes of agricultural producer prices over negative ones and led to an ever increasing gap between the Green ECU and the EMS-ECU, increasing the ratio between their values – the so-called correction factor.

Another **reform of the agrimonetary system** took effect on February 1, 1995 with Regulation (EU) 150/95. The most important change was the abolition of the Switch-over-mechanism although it was performed such that it had no effect on agricultural prices in national currencies. A different feature turned out to be crucial for the determination of Agricultural Conversion Rates (ACRs): the distinction between appreciable and unappreciable revaluations and, correspondingly, the introduction of observation periods which precede revaluations of Agricultural Conversion Rates since Feb. 1, 1995.

The chapter "Composition and Value of the ECU" demonstrates the **fundamentals and the role of the ECU** in the European Currency System. The ECU as defined in the ECS is a combination of fixed quantities of currencies of countries which are members of the ECS. The value of the ECU relative to the currencies of member states and third countries is determined on the basis of the dollar exchange rates of these currencies.

In the chronological survey it was assumed that the reader is familiar with the various terms used to specify the agrimonetary system. However, in order to offer backup information, chapter 4 provides definitions of these terms and highlights differences between them.

Chapter 5 deals with the regulations concerning free margins, trespassing of them, and Agrimonetary Compensatory Payments. According to these **agrimonetary regulations** it is possible to grant compensatory measures in the case of the depreciation of an Agricultural Conversion Rate. If such a depreciation is appreciable, a member country can apply for compensatory payments. A few countries, Austria among them, were allowed to support farmers to compensate for the effects of a devaluation of their Agricultural Conversion Rates. The compensatory payments which were financed by the EU budget can have been matched by national payments if the country chooses to do so. In 1996 Austria paid 237 Mio. ATS from the EU, 142 Mio. from the federal and 95 Mio. from the Länder budgets; in 1997, 158 Mio. ATS were paid from EU sources, and no national contribution was awarded.

Chapter 6 lists the **legal sources of the agrimonetary system** and explains the so-called **operative events**. These were defined in order to account for the delay between a planned transaction and its completion and to specify what determines the applicable Agricultural Conversion Rate if it has changed while a transaction is active. The operative event in respect of an acquisition or sales price is the receipt of the corresponding lot by the buyer. The operative event in respect of hectare premiums is the beginning of a crop year. The point is that a change in the ACRs will not necessarily become effective immediately but only at the occurrence of a new operative event.

Chapter 7 describes the **European Monetary System**: this is an agreement with the objective to create a zone with monetary stability within the European Union and to achieve lower fluctuations of exchange rates between the participating currencies. Stable exchange rates would benefit the European economy by reducing risks in bilateral trade and foreign investments. Central to the EMS are the European basket currency, ECU, the exchange rate and intervention mechanism and a financial support system. Currently, all members of the European Union with the exception of the United Kingdom, Sweden and Greece are members of the exchange rate mechanism which is to be substituted by a similar mechanism targeted at the Euro on January 1, 1999.

The implementation of the **Economic and Monetary Union (EMU)** and the change of currency to the Euro amounts to the most important task of the European Union since its founding through the adoption of the Treaty of Rome. With it and the Euro, the agricultural sector is expecting to get rid of currency problems which in the past have frequently contributed to the development of producer prices and farm incomes, particularly in hard currency countries to negative effects.

Exchange rate risks will finally disappear within the Euro zone. Agricultural producer prices – in contrast to commercial prices – are tied to the European Currency Unit (ECU) through market orders. Thus agricultural markets are subject to the risks of changes in the exchange rate of the respective currency to the ECU. Agriculture in hard currency countries has long had to cope with distortions in competitiveness through exchange rate developments. However, the agrimonetary system will remain active for countries which do not yet participate in the Economic and Monetary Union.

In addition to **abolishing exchange rate risks** within the monetary union, the common currency will promote price transparency and thereby intensify competition. This is expected to slow down inflation and to produce price stability in the macro economies. For farmers this may lead to lower producer prices but also to lower input prices.

*Because all market order prices, compensation payments and other amounts which are relevant in the domain of agricultural policies will be converted to the **Euro denomination**, the rates at which national currencies are fixed relative to the Euro will be of primary interest. These rates will be determined unanimously by the participating countries. If the conversion rate of a currency were to be lower than its Green rate or its fixed Green rate, farmers in this country would face correspondingly lower compensation payments and producer prices. An "unfair" conversion rate may also bring about a loss in assets.*

In May 1-3, 1998, the European Council decided on the basis of convergence criteria, economic performances in 1997 and intentions to join, which countries will participate in the Economic and Monetary Union. Countries which are not members of the EMU at its inception can join later when they choose to do so, provided they meet the convergence criteria.

The Economic and Monetary Union will go into effect in January 1, 1999. By then, the ministers of finance and commerce will have determined unanimously the ultimate and irrevocable conversion rates between the currencies of the participating countries relative to the Euro. This amounts to a common currency with different units of measurement which can be converted into other units via constant rates. Margins and differences between acquisition and sales prices of participating currencies are then a matter of the past.

Literatur

Agricultural Policies, Markets and Trade in OECD Countries, Monitoring and Evaluation, Main Report, Paris 1996

Baumgartner, J., Breuss, F., Kramer, H., Walterskirchen, J.: Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion, WIFO, Wien 1997

Betriebswirtschaftliche Nachrichten, 4/1995

Bokr, J.: Die monetäre Integration in Europa. Dissertation Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Gießen, September 1995

Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Kommission, verschiedene Jahrgänge, Brüssel, Luxemburg

Deutscher Bauernverband: Argumente, Situationsbericht 1998, Bonn 1998

Europäische Kommission, die agromonetäre Regelung für den Binnenmarkt, Hefte zur GAP, 1996

European Union, The Council, COM (98), 20 final

Fennell, R.: The Common agricultural Policy. Oxford: BSP Professional Books, 1987

Gazagnes, J.M.: Die agromonetäre Regelung für den Binnenmarkt, Europäische Kommission, Brüssel 1996

Gemeinsame Währung - Phantom oder bald Realität? Schriftenreihe des Deutschen Bauernverbandes, Heft 1/1996, Bonn 1996

Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 1995, Brüssel, Luxemburg 1996

Heine, J.-F.: Die agrarmonetären Regeln des Gemeinschaftsrechts. Walhalla und Praetoria, Regensburg, 1988

Hofreither M. F.: Aktuelle Turbulenzen im agromonetären System. Öga-Nachrichten 1/2, Juli 1995

Hofreither M.F.: Das Agrimonetäre System der Europäischen Gemeinschaften, Entstehung, Funktion und ökonomische Konsequenzen (Teil 1), Institut für Wirtschaft, Politik und Recht, Universität für Bodenkultur, Mai 1996

Hofreither M. F.: Das Agrimonetäre System der Europäischen Gemeinschaften, Europäische Währungsunion und Landwirtschaft (Teil 2), Institut für Wirtschaft, Politik und Recht, Universität für Bodenkultur, Dezember 1996

Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Bericht 1993, Europäische Kommission, Brüssel, Luxemburg 1994

Leidwein A.: Agrimonetäres System. In: IDK („Informieren, diskutieren und koordinieren“) 3/95 S 16, Österreichischer Bauernbund, Wien

Molterer, W.: Der Euro und die österreichische Land- und Forstwirtschaft, Agrarische Rundschau, Wien 3/1997

Molterer W., Rupprechter, A.: Das Agrimonetäre System der Europäischen Union. Information des BMLF, Wien 1995

National Policies and Agricultural Trade. Study on the European Economic Community, OECD, Paris 1987

Die österreichische Währungspolitik und die Europäische Union. Österreichische Nationalbank, Wien 1994

Rupprechter, A.: Das agrimonetäre System der Europäischen Union, Aktuelle Entwicklung. Der Förderungsdienst 7/1995

Rupprechter, A.: Nationale Beihilfen als Währungsausgleich. Der Förderungsdienst 12/1995

Schaumayer, M.: Europäische Währungsunion - die Zukunft des Schilling. In: Österr. Raiffeisenblatt 395

Schneider, M.: Wirtschafts- und Währungsunion: Folgen für die österreichische Wirtschaft, Landwirtschaft und Agrarpolitik. WIFO, Wien 1997

Schwarzböck, R.: Faire Wettbewerbsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft, Agrarische Rundschau, Wien 3/1997.

Szlezak, L.: Das Agrimonetäre System der Europäischen Union. In: Agrarische Rundschau 2/95, S 29-30

Anhang I

Zwischenbilanz der gegenwärtigen Regelung

(für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 und
vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997)

Zwischenbilanz der gegenwärtigen Regelung

(für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996)

Dieser Bericht der Europäischen Kommission geht auf die Zusage zurück, die auf der Ratstagung der Landwirtschaftsminister vom 19. bis 22. Juni 1995 gegeben wurde: „Die Kommission verpflichtet sich, jährlich einen Bericht mit einer Analyse der Auswirkungen der Währungsschwankungen und der agrimonetären Regelung auf die Gemeinsame Agrarpolitik und den Binnenmarkt zu erstellen sowie geeignete Vorschläge vorzulegen, um gegebenenfalls daraus resultierende Schwierigkeiten zu beheben.“

Die Wechselkursspaltung für die von der Gemeinsamen Agrarpolitik erfaßten Agrarprodukte erfolgt durch die Festlegung spezieller landwirtschaftlicher Umrechnungskurse (Grüne Kurse) für die in ECU definierten Preise und Beträge. Die Grünen Kurse werden auf Basis von durchschnittlichen ECU-Tageskursen der verschiedenen Währungen in bestimmten Referenzzeiträumen (repräsentative Marktkurse RMK) festgesetzt. Sie folgen nicht automatisch den Repräsentativen Marktkursen, sondern werden nur dann verändert, wenn in einer Referenzperiode die Differenz zwischen dem Grünen Kurs und dem Repräsentativen Marktkurs einer Währung (Währungsabweichung) oder die kumulierten Währungsabweichungen zwischen zwei Gemeinschaftswährungen (Währungsspanne) bestimmte festgelegte Höchstgrenzen (Freimargen, in der Regel 5 %) überschreiten. Wenn dieser Fall eintritt, ist die absolute Währungsabweichung zu halbieren. Das heißt, die Grünen Kurse werden nicht sofort und im vollen Umfang angepaßt, sondern teilweise - im Ausmaß der Hälfte des Währungsabstandes - und verzögert, und zwar immer erst dann, wenn die Freimargen für längere Zeit überschritten werden.

Tabelle 6:

Ausgleich der spürbaren Verringerung der LUK1) für Österreich 1. Tranche (1996)					
Sektor	Getreide ohne Mais	Zuckerrüben	Stärkekartoffeln	Milch	Rindfleisch
Wert der Erzeugung des Sektors in % der 5 Sektoren	15,47	6,27	0,45	44,06	33,75
Höchstzulässige Beihilfe/Sektor (in Mill. ECU)	5,99	2,43	0,17	17,07	13,08
Genehmigte Beihilfe insgesamt (in Mill. ECU)	0	0,94	0,17	10,34	7,91
Genehmigte Beihilfe in % der höchstzulässigen Beihilfe	0	38,68	100,00	60,57	60,47
Für den betreffenden Sektor genehmigte Beihilfe in % der 5 Sektoren	0	4,85	0,88	53,41	40,86
Ungefähre Beihilfe je Einheit (in ECU)	0	1,08/t (A-Quote)	1,77/t	41,66 je Kuh	27,18 je Tier
1) Verordnung (EG) Nr. 1527/95					
Quelle: Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die agrimonetäre Regelung im Binnenmarkt					

Die Aufteilung der Beihilfe ergibt bei Stärkekartoffeln einen Ausgleich in Höhe von 100 % des Höchstbetrags, bei Milch und Milcherzeugnissen sowie bei Rindfleisch einen Ausgleich in Höhe von rund 60 %, bei Zuckerrüben einen Ausgleich von nahezu 40 % und bei Getreide einen Ausgleich von 0 %.

Die Beihilfen je Einheit für die Zuckerrüben und Kartoffeln beziehen sich auf die Mengen, für die am 1. Juli 1995 bzw. am 31. Mai 1995 ein Vertrag zwischen Erzeugern und Verarbeitungsbetrieben bestand. Für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch wurde die Beihilfe je Einheit auf jenen Bestand, den die Landwirte im Rahmen der Beihilfenprogramme der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren zum 1. April 1995 gemeldet hatten.

Der LUK ist ein Instrument des Interventionsmechanismus, der die Marktpreise bestimmter Produkte (wie Getreide, Zucker, Milch und Milchprodukte sowie Rindfleisch) mehr oder weniger stark beeinflusst. Die Entwicklung des LUK kann daher über die Preise dieser Produkte Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen haben. Dagegen werden Preise von Produkten, für die nicht interveniert wird oder bei denen der Interventionsmechanismus nicht wirkt, nicht beeinflusst. Dennoch kann es bei diesen Produkten durch eine starke und abrupte Entwicklung der RMK zu Störungen im Handel kommen, vor allem, wenn die Marktpreise den Währungsbewegungen nicht folgen. Die landwirtschaftlichen Einkommen werden aber nicht nur durch die Wechselkursänderungen und deren Wirkungen auf die Preise beeinflusst, sondern auch durch die Auswirkungen der Änderungen des LUK auf die direkten Erzeugerbeihilfen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Im agrimonetären Bereich trägt der Gemeinschaftshaushalt eine „Altlast“, die aus dem Switch-over-Mechanismus herrührt. Dieser Mechanismus verhinderte Senkungen der institutionellen Preise und Stützungen in nationaler Währung. Dieser 1984 eingeführte Mechanismus ist am 1. Februar 1995 abgeschafft worden. Dabei wurden die in ECU ausgedrückten Preise und Beträge um ca. 20 % angehoben, um zu realistischen Umrechnungskursen im Agrarsektor zurückzukommen.

Das Einfrieren der LUK zur Bemessung der Stützungen in nationaler Währung bis zum 1. Jänner 1999 wirkt sich in den Haushaltsplänen bis 1999 bei allen betroffenen Beihilfen aus, im Haushaltsplan 2000 aber nur mehr bei den Rinderprämien.

Wie die Tabelle 2 zeigt, werden die Kosten der agrimonetären Maßnahmen auf jährlich 1.200 Mill. bis 1.300 Mill. ECU geschätzt. 2/3 dieser Kosten sind auf die Auswirkungen der Freimargen zurückzuführen.

Die Freimarge definiert den höchstzulässigen Abstand zwischen dem LUK und dem repräsentativen Marktkurs. Sie wirkt kostentreibend für den EU-Haushalt, da sie eine sofortige Anpassung an den Marktkurs verhindert. Bei einer Aufwertung kommt es zu einer Verzögerung dieser Anpassung, während bei negativen Währungsabweichungen sofort abgewertet wird. Die Alternative wäre die Verwendung des Marktkurses, bei dem aber eine Aufwertung zu Lasten der Bauern ginge.

Tabelle 7:

Kosten der agrimonetären Maßnahmen 1995/96, die aus dem EU-Haushalt bezahlt werden				
Maßnahmen	1996	1997	1998	1999
	in Mill. ECU			
Einfrieren der LUK	111	180	185	185
Ausgleichsbeihilfen	201	141	70	2
Freimargen	817	890	916	913
Maßgebliche Tatbestände	107	104	-	-
Insgesamt	1236	1315	1171	1100
Ohne Reform v. 6/95	1593	4070	4053	3981
Quelle: Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die agrimonetäre Regelung im Binnenmarkt				

Die Kosten der Ausgleichsbeihilfen könnten ab 1997 verringert werden, um die Abwertungen auszugleichen, die nach den spürbaren Aufwertungen entstanden sind und die Grund für diese Beihilfen waren. Die Kommission wird daher im Verfahren des Verwaltungsausschusses prüfen, wie sich die Beihilfetranchen, die noch nicht gewährt wurden, auswirken.

Aktuelle Schlußbemerkung:

Bedingt durch den starken Marktkurs des englischen Pfund Sterling kam es im Jänner 1997 zu einer Aufwertung des LUK für das Pfund um 5,1 %. Da immer noch ein hoher positiver Währungsabstand besteht, könnte es im März 1997 zu einer neuerlichen Aufwertung in der Höhe von 2,5 % kommen. Zu Abwertungen kam es dagegen beim österreichischen Schilling (0,16 %), der deutschen Mark (0,17 %), dem niederländischen Gulden (0,23 %) und dem belgischen Franc (0,21 %). Der LUK des Schillings beträgt nun öS 13,7246 und liegt damit über dem „eingefrorenen LUK“.

Tabelle 8:

Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1527/95 und (EG) Nr. 2990/95	
Umrechnungskurse	in öS
a) Beträge der Verordnung Nr. 2328/91 und aus dem EAGFL-Ausrichtung finanzierte Beträge	13,4020
b) Prämien im Rind- und Schaffleischsektor und andere aus dem EAGFL-Garantie finanzierte Beträge	13,719
c) Hektarbeihilfen	13,719

Zwischenbilanz für den Zeitraum für den 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁵

Die Agrarwährungsregeln der Europäischen Union haben 1996/97 in erheblichem Maße zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen beigetragen. Das geht aus einem Bericht der Europäischen Kommission über die agrimonetäre Regelung im Binnenmarkt hervor. Anhand von Modellrechnungen ist die Brüsseler Behörde zu dem Ergebnis gekommen, daß die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten um etwa 1,9 Mrd. ECU gestiegen ist. Damit hat sich dieser Effekt gegenüber 1995/96 um fast ein Zehntel erhöht. Über 50 % der Einkommenswirkungen ergaben sich nach Darstellung der Kommission aus der verzögerten Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse an die Marktgegebenheiten. Etwa 38 % resultierten aus der Festschreibung der Umrechnungskurse für die direkten Erzeugerbeihilfen, und weitere 11 % stammten aus den Ausgleichsbeihilfen für Länder, in denen die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse spürbar aufgewertet hatten. Am stärksten von der Währungsregelung profitiert hatten 1996/97 Großbritannien und Irland sowie Schweden, Italien, Finnland und Dänemark, heißt es in dem Kommissionsbericht.

Aufwertung des Pfund

Die Währungsentwicklung im Beobachtungszeitraum verlief relativ ruhig. Wichtigstes Ereignis war die starke Aufwertung des britischen Pfundes, gefolgt von einer weniger ausgeprägten Aufwertung des irischen Pfundes. Auf der anderen Seite haben die traditionell starken Währungen, darunter auch die deutsche Mark und Österreich, erneut leicht abgewertet. Die spürbaren Aufwertungen der britischen, irischen, italienischen und schwedischen Währung erlauben diesen Ländern die Gewährung von Beihilfen im Umfang von 993 Mill. ECU an ihre Landwirte. Davon wird die Hälfte von Brüssel finanziert. Allerdings sind diese Beihilfen bisher nur zum Teil abgerufen worden. Nicht nur wegen der Ausgleichsbeihilfen ist die Währungsregelung für die gemeinsame Agrarpolitik mit hohen Kosten verbunden. Obwohl der im Jahr 1984 eingeführte Switch-over-Mechanismus am 1. Februar 1995 abgeschafft worden war, bringt er nach Darstellung der Kommission noch immer mit einer Belastung von rund 8 Mrd. ECU (rd. 109 Mrd. öS) pro Jahr. Dies erklärt sich daraus, daß das gesamte Agrarpreisniveau durch die Switch-over-Regelung nach oben gezogen worden war.

Kosten

Die aktuellen Kosten der agrimonetären Ereignisse im Zeitraum 1996/97 veranschlagt die Kommission in ihrem Bericht auf 1,306 Mrd. ECU. Für 1998 erwartet sie eine Belastung von 1,193 Mrd. ECU. Nahezu 60 % der Kosten sind auf die Auswirkungen der Freimargen zurückzuführen, die sich im wesentlichen aus der Asymmetrie des Mechanismus erklären. Er läßt positive Währungsabstände von bis zu 5 Prozentpunkten zu, während die negativen Währungsabstände meistens sehr viel früher an die Grenze stoßen. Dies bedeutet, daß zwar Aufwertungen der Grünen Kurse mit daraus resultierender Absenkung der EU-Marktordnungspreise in nationaler Währung hinausgezögert werden, jedoch Abwertungen mit der umgekehrten Folge steigender nationaler Marktordnungspreise relativ schnell erfolgen können. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Dauer der Wartezeiträume, weil durch sie die hohen positiven Währungsabstände über lange Zeit erhalten bleiben können.

⁵ Dokument 5544/98 Agrimon1, Agrifin 14

Markteffekte sind vom Verhältnis zum Interventionspreis abhängig

Die Zahlen über Kosten und Einkommenseffekte beruhen jeweils auf bestimmten Annahmen über die ohne die Währungsregelung eingetretene Entwicklung. Die konkreten Auswirkungen der Währungsschwankungen auf die Agrarpreise am Markt hielten sich 1996/97 in engen Grenzen. Bei Getreide ist dies unmittelbar einsichtig, da die Marktpreise wie schon in den Vorjahren im Durchschnitt um 20 % über dem Interventionspreis lagen. Die Schwankungen des Interventionspreises in Landeswährung haben auf den Märkten deshalb kaum Spuren hinterlassen. Ähnlich war das Bild auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse, obwohl die Preise für Butter und Magermilchpulver zumindest vorübergehend in der Nähe oder sogar unterhalb des Interventionspreises gelegen hatten. Dennoch zeigten Schwankungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse von weniger als 2 % bis 3 % kaum Wirkung. Eine Ausnahme waren folglich Großbritannien und Irland, wo dieser Wert deutlich überschritten worden ist. Ähnliches gilt für den Rindfleischmarkt. Ab September 1996 hatten sich die Märkte in Irland und im Vereinigten Königreich infolge der Krise um die Rinderseuche Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) von denen in den anderen Mitgliedstaaten abgekoppelt. Die Preise in Irland und im Vereinigten Königreich bewegten sich um 10 bis 15 % unter denen in den übrigen EU-Ländern. Da das Marktgeschehen weitgehend durch die Intervention dominiert wurde, schlugen die Bewegungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse auf die nationalen Märkte dieser beiden Mitgliedstaaten durch. Trotz unterschiedlicher Währungsentwicklungen in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden zwischen September 1996 und Februar 1997 sind die Rindfleischpreise in jenen Mitgliedstaaten laut Kommissionsbericht hingegen etwa parallel gestiegen.

Agrarpolitische Brüche durch den Euro

Neue Empfehlungen sucht man in dem Kommissionsdokument vergeblich. Die Behörde bekräftigt ihre Auffassung, daß die Regelung bis zu ihrer ohnehin anstehenden Überprüfung im Hinblick auf die am 1. Jänner 1999 beginnende dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden sollte. Bis dahin sollten lediglich Vereinfachungen vorgenommen werden, „wo dieses möglich ist, ohne das System insgesamt in Frage zu stellen“. Hierzu hatte die Kommission bereits im vorigen Jahr vorgeschlagen, die Einfuhrabgaben für Agrarprodukte grundsätzlich nicht mehr mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs, sondern mit dem auch für gewerbliche Güter üblichen Zollkurs umzurechnen. Die Kommission warnt in ihrem Bericht davor, durch das Einfrieren landwirtschaftlicher Umrechnungskurse den Abstand zu den repräsentativen Marktkursen noch zu vergrößern, weil dies den Übergang zum Euro erschweren würde. Mittlerweile haben sich für einige Mitgliedstaaten schon durchaus nennenswerte Währungsabstände aufgebaut. Für die DM, den niederländischen Gulden und den österreichischen Schilling hat die Entwicklung nach dem Sommer 1995 beispielsweise dazu geführt, daß die aktuellen Kurse um etwa ein halbes Prozent über den eingefrorenen Kursen für die Direktbeihilfen liegen. Die höchsten Abstände ergaben sich laut Kommissionsbericht am Stichtag 1. Juli 1997 für Großbritannien, wo die eingefrorenen Kurse angepaßt werden mußten, um den höchstzulässigen Abstand von 11,5 % gegenüber dem repräsentativen Marktkurs nicht zu überschreiten. Die gleiche Vorgangsweise war bei den Hektarbeihilfen für Ackerkulturen in Schweden erforderlich geworden. In Irland beträgt der Abstand immerhin rund 9 %. In diesen Mitgliedstaaten hätte die Angleichung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse an den Marktkurs bei der Einführung des Euro also erhebliche Brüche in der Agrarpolitik zur Folge.

Reformbedarf im Freimargensystem

Kritisch äußert sich die Kommission in ihrem Bericht über die praktische Umsetzung des komplizierten Systems der Freimargen. Schwierigkeiten bereite hauptsächlich die Ausnahmeregel, wonach eine Währungsanpassung ausnahmsweise schon dann vorzeitig erfolgen kann, wenn sich die kumulierten Währungsabstände zweier Währungen auf mehr als 6 Prozentpunkte belaufen. Dieser Wert muß während einer Frist von drei Tagen überschritten worden sein. Die Anwendung dieser Regel vergrößere die Instabilität der Umrechnungskurse und bringe den normalen Zeitplan durcheinander, woraus sich einige Nachteile ergäben. Ursprünglich war diese Regelung eingeführt worden, um bei plötzlichen und deutlichen Währungsbewegungen die übliche Referenzzeit von zehn Tagen abkürzen zu können. Die Erfahrung mit den langen Referenzzeiträumen habe aber gezeigt, daß man über den „wirtschaftlichen Sinn und Zweck“ dieser Regel streiten könne, gibt die Kommission zu bedenken. Zur Neuorientierung des Systems finden sich über diesen vagen Hinweis hinaus keine Orientierungen in dem Kommissionspapier. Konkrete Vorschläge müßten aber spätestens am Ende des ersten Halbjahres 1998 vorliegen, damit der Rat rechtzeitig bis Beginn der dritten Stufe der Währungsunion am 1. Januar 1999 die Beschlüsse fassen könne. Die Kommission verweist darauf, daß die neue Regelung nicht nur dem Euro und den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb der Eurozone Rechnung tragen muß. Die Währungsbestimmungen müßten auch an eventuelle Entwicklungen der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt werden, die sich voraussichtlich aus der Agenda 2000 ergäben. Schlüsselfaktoren seien in diesem Zusammenhang die Höhe der Garantiepreise sowie „das Gewicht und die Einheitlichkeit der direkten Erzeugerbeihilfen“.

Tabelle 9

Kosten der agrimonetären Maßnahmen 1996/97		
Maßnahmen	1997	1998
	in Mill. ECU	
Einfrieren der LUK	160	499
Ausgleichsbeihilfen	214	382
Maßgebliche Freimargen	772	312
Maßgebliche Tatbestände	160	-
Insgesamt	1.306	1.193

Quelle: Report from the Commission to the Council and the European Parliament on the agri-monetary system for the Single Market – 1 July 1996 to 30 June 1997

Anhang II

**Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
für Österreich von Jänner 1995 bis April 1998**

Agrimonetäre Umrechnungsschlüssel

Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in Österreich von Jänner 1995 bis April 1998

Datum	alter Kurs	neuer Kurs	%
01.01.1995	Festsetzung auf 1 grüner ECU = S 16,5658		
01.02.1995	S 16,5658	S 13,7190*	
01.07.1995	S 13,7190	S 13,4084	-2,26
05.05.1996	S 13,4084	S 13,4226	0,1059
28.05.1996	S 13,4226	S 13,4614	0,28906
07.06.1996	S 13,4614	S 13,4713	0,07354
07.07.1996	S 13,4713	S 13,4875	0,12025
11.10.1996	S 13,4875	S 13,5103	0,16904
21.10.1996	S 13,5103	S 13,5355	0,1868
01.11.1996	S 13,5355	S 13,5396	0,03029
01.12.1996	S 13,5396	S 13,6155	0,561
10.12.1996	S 13,6155	S 13,6364	0,1535
21.12.1996	S 13,6364	S 13,6463	0,07259
01.01.1997	S 13,6463	S 13,6782	0,23376
11.01.1997	S 13,6782	S 13,7020	0,17399
21.01.1997	S 13,7020	S 13,7246	0,16494
23.01.1997	S 13,7246	S 13,7562	0,23
24.01.1997	S 13,7246	S 13,7482	0,172 (Korrektur des Kurses vom 23.1.1997)
16.02.1997	S 13,7482	S 13,7526	0,032
09.03.1997	S 13,7526	S 13,7529	0,00218
26.04.1997	S 13,7529	S 13,7880	0,255
06.05.1997	S 13,7880	S 13,7910	0,022
10.07.1997	S 13,7910	S 13,8905	0,7214
21.07.1997	S 13,8905	S 13,9291	0,278
01.08.1997	S 13,9291	S 13,9485	0,139
03.04.1998	S 13,9485	S 13,9576	0,0652

Quelle: EU-Kommission, Stand: 8. April 1998

Übersetzungshilfe zu den agrimonetären Umrechnungsschlüsseln:

Taux representatifs de marche (TRM)= repräsentativer Marktkurs

Taux de conversion agricoles (TCA) = Grüner Umrechnungskurs

Taux du tarif douanier common (TDC) = Umrechnungskurs für den Gemeinsamen
Zolltarif

Cotation du jour = Tageskurs

Evolution journaliere des moyennes des ecarts monetaires = tägliche Entwicklung des
durchschnittlichen Währungsabstandes

3 derniers jours cotes = Währungsabstand der letzten 3 Tage

en viguer = in Kraft.

Periode en cours = Beobachtungszeitraum

Unter der Brüsseler FAX-Nummer 00322 295 8005 können jederzeit die aktuellen landwirtschaftlichen Kurse abgerufen werden.

Agrimonetäre Umrechnungsschlüssel

POUR INFORMATION: SUIVI AGRIMONETAIRE
TAUX DE CONVERSION EN VIGUEUR

ref:98/21

	TAUX REPRESENTATIFS DE MARCHE (1)	TAUX DE CONVERSION AGRICOLES (2)	TAUX DU TDC (3)
taux a retenir a partir du :	23/04/98	03/04/98	01/05/98
BFR	40.8464	40.9321	40.7906 (*)
DKR	7.54730	7.56225	7.53903 (*)
DM	1.97914	1.98391	1.97604 (*)
DRA	343.571	349.703	347.986 (*)
ESC	202.788	203.183	202.518 (*)
FF	6.63467	6.68769	6.62411 (*)
FMK	6.00729	6.02811	5.99753 (*)
HFL	2.22877	2.23593	2.22284 (*)
IRL	0.784975	0.796521	0.781237 (*)
LIT	1956.42	1973.93	1952.96 (*)
OS	13.9242	13.9576	13.9044 (*)
PTA	168.101	168.336	167.823 (*)
SKR	8.49747	8.79309	8.52666 (*)
UKL	0.652882	0.695735	0.659906 (*)
USD	1.09696	-	-
SFR	1.64173	-	-
YEN	143.750	-	-
CAD	1.57156	-	-
NKR	8.22154	-	-
ISK	78.6195	-	-
AUD	1.68827	-	-
NZD	1.97645	-	-
MTL	0.430913	-	-
TRL	269419.	-	-
CYP	0.579000	-	-
ZAR	5.53250	-	-
HUF	231.201	-	-
SIT	186.316	-	-
ROL	9188.10	-	-
CZK	36.8699	-	-
SKK	38.2251	-	-
PLN	3.73096	-	-
KRW	1519.26	-	-

(1) Applicables par la Commission pour les calculs relatifs aux prix du marche mondial.

(2) Applicables aux montants agricoles fixes en ecu autres que ceux vises sous (3).

(3) Applicables en ce qui concerne les produits agricoles pour les droits directement fixes en ecu au Tarif Douanier Commun.

(*) changement

28/04/98

COMMISSION
EUROPEENNE
DG VI

FAX NR.
2961097
2966011

SUIVI AGRIMONETAIRE

PERIODE DU 23/04/98 AU 28/04/98

(*) changement de TCA

REF.: PAGTXM28
DATE: 28/04/98
VI.AII.3 AMIS

COTATIONS JOURNALIERES

	23/04/98	24/04/98	27/04/98	28/04/98
BFR	40.7602	40.7952	40.7874	40.7906
DKR	7.53083	7.53979	7.53763	7.53903
DM	1.97463	1.97637	1.97569	1.97604
DRA	343.530	344.580	347.321	347.986
ESC	202.346	202.455	202.461	202.518
FF	6.62050	6.62658	6.62471	6.62411
FMK	5.99278	5.99841	5.99692	5.99753
HFL	2.22340	2.22400	2.22260	2.22284
IRL	0.784388	0.782670	0.782672	0.781237
LIT	1951.66	1953.04	1952.72	1952.96
OS	13.8924	13.9055	13.9010	13.9044
PTA	167.791	167.812	167.777	167.823
SKR	8.44854	8.47258	8.50840	8.52666
UKL	0.662274	0.659070	0.660255	0.659906
USD	1.10222	1.10012	1.10177	1.10178
SFR	1.63460	1.64358	1.64439	1.64275
YBN	143.531	142.785	145.852	145.435

EVOLUTION DES ECARTS MONETAIRES

	TRM EN VIGUEUR	TCA EN VIGUEUR	ECART DU JOUR	TRM MOYEN PERIODE EN COURS	ECART PERIODE EN COURS	TRM MOYEN SUR 3J.	ECART TRM 3J.	TCA NOUVEAUX
BFR	40.8464	40.9321	+0.346	40.7834	+0.363	40.7911	+0.344	-
DKR	7.54730	7.56225	+0.307	7.53682	+0.336	7.53882	+0.310	-
DM	1.97914	1.98391	+0.397	1.97568	+0.415	1.97603	+0.397	-
DRA	343.571	349.703	+0.491	345.854	+1.101	346.629	+0.879	-
ESC	202.788	203.183	+0.327	202.445	+0.363	202.478	+0.347	-
FF	6.63467	6.68769	+0.951	6.62398	+0.953	6.62513	+0.935	-
FMK	6.00729	6.02811	+0.507	5.99641	+0.526	5.99762	+0.506	-
HFL	2.22877	2.23593	+0.585	2.22321	+0.569	2.22315	+0.572	-
IRL	0.784975	0.796521	+1.919	0.782742	+1.730	0.782193	+1.799	-
LIT	1956.42	1973.93	+1.062	1952.60	+1.081	1952.91	+1.065	-
OS	13.9242	13.9576	+0.381	13.9008	+0.407	13.9036	+0.387	-
PTA	168.101	168.336	+0.305	167.801	+0.318	167.804	+0.316	-
SKR	8.49747	8.79309	+3.030	8.48905	+3.458	8.50255	+3.304	-
UKL	0.652882	0.695735	+5.150	0.660376	+5.082	0.659744	+5.173	-

Anhang III

ARBEITSUNTERLAGE

Zusammenfassung der geltenden Rechtsvorschriften

ohne eigenen Rechtswert

MASSGEBLICHE TATBESTÄNDE

FÜR DIE

GRÜNEN KURSE (1)

(1) Falls nicht anders angegeben, landwirtschaftlicher Umrechnungskurs gemäß Art.3-Abs. 1 der VO (EW6) Nr.3813/92

**FÜR DIE BETRÄGE,
DIE AB BEGINN DER WIRTSCHAFTSJAHRE GEWÄHRT WERDEN,
DIE NACH DEM 30. APRIL 1993 BEGINNEN**

Stand: 01.03.1997

- I ALLGEMEINES
- II GETREIDE
- III ZUCKER
- IV OBST UND GEMÜSE
- V WEIN
- VI VERSCHIEDENE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE
- VII MILCHERZEUGNISSE
- VIII FLEISCH
- IX FISCHEREIERZEUGNISSE

I. ALLGEMEINES

BETRAG	MASSGEBLICHER TATBESTAND	BEMERKUNGEN (Einschlägige Rechtsvorschriften)
Handelsverkehr mit Drittländern:		
Einfuhrbelastung:		- (VO.2658/87)
a) Festgesetzt durch eine die GAP betreffende Regelung	a) Annahme der Zollanmeldung (Art.9, VO.1068/93)	Für die Bananen (VO.404/93) und bestimmte lebende männliche Rinder (VO. 1462/95): Siehe Regel unter b)
b) Festgesetzt durch eine nicht die GAP betreffende Regelung	b) Bekanntmachung des vorletzten Börsentages des vorangegangenen Monats, mögliche Berichtigung am 15. des laufenden Monats *	* ECU-Kurs des ABL Reihe C Am 1.7.95 bis 1.3.97: vorletzter Tag des vorangegangenen Monats (VO. 1482/95)
	(Art.18, VO.2913/92 des Rates)	Vor dem 1.7.95: Erster Arbeitstag des Monats Oktober des Vorjahres oder Tag nach einer Neufestsetzung
- Ausfuhrerstattungen:		
<i>Erstattungsbeitrag</i>	* Annahme der Zollanmeldung, (Art.9, VO.1068/93)	- Bestätigt durch: Art 1 und 5, VO.1445/93 (Obst und Gemüse) Anhang XIV. VO.1713/93 (Zucker) Besondere Bestimmungen im Weissektor
- Vorschüsse für Verarbeitung vor der Ausfuhr	- Annahme der Zahlungserklärung (Art.26, VO.3665/87)	
- Bevorratungslieferungsfälle	- Ende des Monats des Anbringens (Art.35, VO.3665/87)	
Versorgung besonderer Regionen:		
- Regionen in extremer Randlage	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung	- Bestätigt durch:
• Französische überseeische Departements	(Art.3-Abs.8, VO.131/92)	Art.6, VO. 1148/93 (Zuchtpferde)
• Kanarische Inseln	(Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	Art.6, VO.1123/93 (Zuchtschafe/-ziegen)
• Azoren und Madeira	(Art.4-Abs.9, VO.1696/92)	Art.6, VO.510/93 (Zuchtschafe/-ziegen) Art.9-Abs.2 und 4. VO. 1445/93 (Obst und Gemüse) Anhang XVI-Buchst.c. VO. 1713/93 (Zucker) Anhang D8 und 9. VO. 1756/93 (Butter)
- Agäisches Meer	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.2, VO.2958/93)	(Art.3, VO.2019/93)
Verwaltungsbeiträge		
- Preisnotierungen	- Tag, für den der Preis notiert wird. (Art. 12-Abs.2, VO. 1068/93)	- Bestätigt durch Art. 1, VO.209/88 (Schweinefleisch) Art. 1-Abs.3, VO.163/67 (Eier und Geflügel) Besondere Bestimmungen im Blumen- und Fischereisektor
- Vorschüsse	- Für den betreffenden Betrag geltender Kurs, wenn er bei Zahlung des Vorschusses bekannt ist. Andernfalls Kurs des Tages der Festsetzung des Vorschusses in ECU bzw. des Tages der Vorschusszahlung. (Art.12-Abs.3, VO.1068/93)	- Bestätigt durch: Art 11, VO.1858/93 (Bananen) Art.7-Abs.8, VO.3582/93 (Verbrauchsförderung Milch) Besondere Bestimmungen in den Sektoren Zucker, Milch, Tabak und Fischerei

I. Allgemeines (Fortsetzung)

Sicherheiten		
• Vorschüsse	• Gleicher Kurs wie beim Vorschuß, wenn er bei Stellung der Sicherheit bekannt ist. Andernfalls Tag der Stellung der Sicherheit (Art.12-Abs.4,VO.1068/93)	Besondere Bestimmungen in den Sektoren Zucker, Obst und Gemüse, Milch und Tabak, Fleisch, Wein, Fischerei und Dringlichkeitsmaßnahmen. Bestätigt für die Verbrauchsförderung bei Milch (Art.7-Abs.8,VO.3582/93)
• Ausschreibung		
- Einreichung von Angeboten	- Tag der Einreichung des Angebots. (Art.12-Abs.4,VO.1068/93)	
- Ausführung von Angeboten	- Ende, der Angebotsfrist (Art.12-Abs.4, VO.1068/93)	
• Lizenzen	* Stellung des Lizenzantrags (Art.14,VO.3719/88)	
• andere	* Beginn des Zeitraums, der durch die Sicherheit gedeckt ist.. (Art. 12-Abs.4,VO. 1068/93)	
Kostenausgleich und Verbuchung:		
- Mit Ausschreibung festgesetzte Kosten	- Ende der Angebotsfrist. (Art. 12-Abs.4,VO.1068/93)	- Bestätigt für die Lieferkosten:
• Studien, Verbrauchsförderung		Art.2-Abs3, VO.1910/93 (Fleisch Moskau)
• Transport Lagerung, Verarbeitung		Art.2-Abs.3,VO.2179/93 (Fleisch, Moskau) Art 11-Abs.2.VO.309/93 (Albanien) Art2-Abs.3,VO.1251/94 (Ex-UdSSR) Bestätigt für die: Verbrauchsförderung bei Milch (Art.7-Abs.8,VO.3582/93) Getrocknete Weintrauben (Art.11,Abs.8,VO.1905/94)
- Hilfe an Bedürftige		
• Buchwert der Erzeugnisse und Kosten	* 1. Oktober des Jahres der Durchführung des Plans (Art.5-.Abs. 1 und Art.8,VO.3149/92)	
• Begrenzung der Mittel	* 1.Oktober 1993 (Art. 14, Entscheidung 93/484/EWG-ABL.L227)	* ECU- Kurs des ABL., Reihe C
- Öffentliche Bestände		
• Anpassung des Bestandwertes		
- Fehlmengen, die über die Toleranzgrenzen hinausgehen oder Zerstörung	- 1. Oktober. (Art.2-Abs.5, VO.3597/90)	
- Diebstahl, Qualitätsminderung beim Transport	- Beginn des betreffenden Quartals (Art.2-Abs.5,VO.3597/90)	
• Verbuchung der für die abgelehnten Mengen abgezogenen Pauschalbeträge		
- Allgemeiner Fall	- 1. Oktober. (Art. 1 a. VO. 16 43/89)	- Rechtliche Begründung
- Sonderfälle	- Erster Tag des Monats, an dem der maßgebliche Tatbestand für die Erstattung durch den betreffenden Marktbeteiligten gegeben ist (Art.7-Abs.4.VO.3597/90)	(Art.7-Abs.2,VO.3597/90)

I. Allgemeines (Fortsetzung)

- Ausgabenkontrolle		
• Normale Kontrolle		
- Haushaltsgrenzen	Erster Arbeitstag des Jahres, an dem der betreffende Zeitraum beginnt. (Art.18,VI.4045/89 des Rates)	- ECU- Kurs des ABL. Reihe C.
- Normale Ausgaben		- Die Ausgaben in Landeswahrung werden in ECU zu dem Kurs des ABL.,Reihe C, des Tages verbucht, der auf die ubermittlung des <u>Zahlungsauftrags</u> an die Bank des Mitgliedstaats folgt, (Arbeitsunterlage 1929/92)
• Verstarkte Kontrolle	Erster Arbeitstag des Jahres, an dem der jeweilige Anwendungszeitraum beginnt (Art18,VO.4045/89 des Rates)	* ECU-Kurs des ABL. Reihe C. (Gilt fur die Hochstbetrage und die Ausgaben)
• Kontrolle durch Fernerkundung	Erster Arbeitstag des betreff. Jahres (Art.1- Abs.6,VO.165/94 des Rates)	* ECU - Kurs des Abl. Reihe C.
Verbuchung der Ausgaben		- ECU- Kurs des Abl. Reihe C. (Art.11, Haushaltsordnung des Rates)
• EAGFL-Garantie	* 10. Tag des Monat nach dem Monat, fur den die Ausgaben gemeldet worden sind. (Art.3.VO.3418/93)	* Bis zum 31.12.93 ist der magebliche Tatbestand der 20. Tag des zweiten Monats vor dem Monat fur den die Ausgaben gemeldet worden sind (Art.93,VO.610/86)
• EAGFL-Ausrichtung	* Vorletzter Arbeitstag des Monats, der dem Verbuchungsmonat vorausgeht (Art.1,VO.3418/93)	* Gleicher mageblicher Tatbestand (Art.91, VO.610/86) bis zum 31.12.93 Unter Berucksichtigung des mageblichen Tatbestands ist dieser Kurs zwangslaufig der Buchungskurs
Strukturen:		
- Betrage "Ausrichtung" von der Kommission festgesetzt		- Buchungskurs
* Zuschuantrage	Eingang des Antrags bei der Kommission (Art.3,VO.1866/90)	
* Zahlungen in ECU	- Verbuchung bei den betreffenden einzelstaatlichen Stellen oder Eingang der auf Landeswahrung lautenden Antrage bei der Kommission. (Art.5-Abs.2,VO.1866/91)	
Betrage "Ausrichtung" vom Rat festgesetzt (Hochstbetrage der regionalen Beihilfen und Manahmen)	- Beginn des Jahres,an dem die Entscheidung uber die Gewahrung der Beihilfe ergeht. Die jahrlichen Beihilfeteilbetrage bei Zahlung uber mehrere Jahre werden auf der Grundlage des Kurses bestimmt, der von allen Kursen, die vom Jahr der Entscheidung uber die Gewahrung der Beihilfe an bis zum Jahr der Zahlung des betreffenden Teilbetrags jeweils am 1. Januar gultig waren, am starksten abgewertet worden ist. (Art.6-Abs.3,VO.3813/92 des Rates) oder, bis 1. 1.99, Datum des 23.06.1995 fur BLF, DKR, DM, HFL, O. (Art.3-Abs.1,VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 fur SKR und 7.11.1996 fur IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	- Vor dem 1.2.95, Buchungskurs (Art.3-Abs.2,VO.3813/92 des Rates)

I. Allgemeines (Fortsetzung)

Beträge "Garantie", mit struktur- oder umweltpolitischen Zielsetzungen	Beginn des Jahres, in dem die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe getroffen wird.	
Zum Beispiel: * Umweltschutz * Vorruhestand * Aufforstung * Nahrungsmittelindustrie in Portugal * Extensivierung	Die jährlichen Beihilfeteilbeträge bei Zahlung über mehrere Jahre werden mit dem Kurs umgerechnet, der am 1. Januar des Jahres gilt, für das der betreffende Teilbetrag gezahlt wird. (Art. 11-Abs.2, VO.1068/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	* (VO.2078/92)(Art.24, VO.2328/91) * (VO.2079/92) * (VO.2080/92)(Art.25 und 26, VO.2328/91) * (Art.1-Abs.4, VO.1372/93) * (Art.3, VO.2328/91)

II. GETREIDE

BETRAG	MASSGEBLICHER TATBESTAND	BEMERKUNGEN (Einschlägige Rechtsvorschriften)
Interventionsbestände		
- Ankaufpreis	- Beginn der physischen Lieferung der betreffenden Partie bzw., falls keine physische Warenbewegung stattfindet, die vorläufige Annahme des Angebots des Verkäufers (Art.10-Abs.1, VO.1068/93)	
- Preis für Verkäufe im Wege der Ausschreibung	- Überweisung der ersten Teilzahlung (Art.10-Abs.1, VO.1068/93)	- Hinfällige Bestimmungen (Ablauf der Angebotsfrist): - seit 1.7.93 für Getreide: (VO.1003/81) und (Art.5-Abs.2, VO.1385/89) - seit 1.9.93 für Reis: (Art.5-Abs.2, VO.2351/91)
Sonderbeihilfen:		
- Hektarbeihilfen für Indica-Reis	- Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres (Art.11-Abs.1, VO.1068/93)	- (Art.8a, VO.1418/76)
- Ausgleichszahlungen für die GAP-Reform	- Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres (Art.11-Abs.1, VO.1068/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF DKR, DM, HFL, Ö. Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	- (Art.2, VO. 1765/92) (Art 10, VO.2780/92) seit 1.7.93 hinfällig
- Sonderbeihilfen Portugal	- Lieferung (Art.10-Abs.2, VO.1068/93)	(VO.3653/90 und VO. 738/93)
• Hartweizen, Mais, Gerste, Triticale, Roggen, Sorghum • Reis • Reisvorrat am 31.3.93 • Dürrenbeihilfe 1992/93	* Datum der Rechnung gemäß Art.5, VO. 1184/91 * Datum der Rechnung gemäß Art.5, VO.1165/93 * Datum des 21.9.1994 (Art.4, VO.2222/94) * Datum des 1.7.1993 (Art.12, VO.787/94 des Rates)	

II. Getreide (Fortsetzung)

Besondere Regionen:		
- Versorgungsbeihilfen	Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung	
• Französische überseeische Departements	* (Art.3-Abs.8,VO.131/92)	* (VO.391/92, VO.3027/92 und VO.646/92)
• Azoren und Madeira	* (Art.4-Abs.9,VO.1696/92)	* (VO.1833/92: VO.2547/92 und VO.1961/92)
• Kanarische Inseln	* (Art.4-Abs.9,VO.1695/92)	* (VO.1892/92: VO.2548/92 und VO.1962/92)
• Ägäisches Meer	* (Art.2,VO.2958/93)	* (Art.3, VO.2019/93)
Beihilfe für Reis in Guayana		
• Hektarbeihilfe	* Beginn des Jahres, für das der Teilbetrag gezahlt wird. (Art.11-Abs.2,VO.1068/93)	* (Art.8,VO.1920/92) hinfällig seit 1.9.93:
• Vermarktungsbeihilfe	* Übernahme durch den Käufer. (Art.10-Abs.2,VO.1068/93)	* (Art.7,VO.980/92) hinfällig seit 1.9.93:
- Beihilfe für die Lieferung von Reis nach Reunion	- Annahme der Versanderklärung (Art.10-Abs.2,VO.1068/93)	* (Art.5,Abs.2,VO.2692/89) hinfällig seit 1.9.93
Regelung für Getreide/ Kartoffelstärke:		
- Kartoffelstärkeerzeugung	- Einnahme durch die Kartoffelstärkebetriebe (Art.21,VO.97/95)	* (Art.8-Abs.1,VO.1766/92)
• Mindestpreis	Bis am 30.6.95: Art.11,VO.1711/93)	* (Art.8-Abs.4,VO.1766/92)
• Ausgleichszahlung		* (VO.1543/93)
• Prämie für die Kartoffelstärkeerzeuger		
- Verwendung von Getreide/Kartoffelstärke	- Verarbeitung der Getreide/Kartoffelstärke (Art.6-Abs.4,VO.1722/93)	
• Erstattung bei der Erzeugung		* (Art.7, VO.1766/92): Art.9, VO.1418/76)
Verschiedene Beträge:	(VO.1068/93)	Siehe „Allgemeines“
		(VO.3749/86) hinfällig seit 1.9.93

III.ZUCKER

BETRAG	MASSGEBLICHER TATBESTAND	BEMERKUNGEN (Einschlägige Rechtsvorschriften)
Erzeugerpreis		
- Mindestpreis für Zuckerrübe und Produktionsabgabe		- (Art.5.28 und 28a,VO.1785/81) Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs, der dem pro rata temporis errechneten Mittel der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht (Art.1-Abs.1,VO.1713/93)
- Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgabe	- 1. April des Wirtschaftsjahres. (Anhang Nr. III. VO.1713/93)	(Art.5 und 6, VO.1443/82)
Interventionsbestände:		
- Ankauf		
• Fester Preis	* Annahme des Angebots. (Anhang I Buchst.a, VO. 1713/93)	* (Art 9-Abs.1. VO. 1785/91)

III. Zucker (Fortsetzung)

• Zu- und Abschläge	* Annahme des Angebots. (Anhang I Buchst.c und d, VO. 1713/93)	* (Art 4-Abs. 2 und Art.13, VO. 2103/77)
- Lagerkosten		
• Lagerhaltung zugelassene Lagereinrichtungen	* Annahme des Angebots. (Anhang I Buchst.e und d, VO. 1713/93)	* (Art.17.Abs.3, VO.2103/77)
• Verlangte Verpackung	* Tag, an dem die Verpackung verlangt wird. (Anhang 1 Buchst.b, VO.1713/93)	* (Art.8.Abs.5, VO.2103/77)
- Verkauf		
• Fester Preis oder durch Ausschreibung	* Bezahlung (Anhang II Buchst.a und b, VO. 1713/93)	* (Art. 3. VO.447/68)
Allgemeine Verwaltung der Regelung		
- Ausgleich der Lagerkosten		- (Art.8, VO.1785/81)
• Abgabe	* Absatz der betreffenden Menge. (Anhang Nr.V, VO. 1713/93)	
• Erstattungen		* Besonderer Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs, der dem pro rata temporis errechneten Mittel der in dem betreffenden Monat anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurs entspricht (Art.1-Abs.2, VO.1713/93)
- Mindestlagermengen		
• Kosten für die vorgezogene Befreiung	* Antrag auf Befreiung (Anhang Nr.VI Buchst.a, VO.1713/93)	* (Art.3, Buchst. b. VO.1789/81)
• Strafbetrag bei Absatz unter anderen Bedingungen als vorgesehen	* Absatz. (Anhang Nr.VI Buchst.b, VO.1713/93)	* (Art.6, VO.1789/81)
- C-Zucker		
• Substitutionspauschale	* Ausfuhr des ersetzten Zuckers (Anhang Nr.IV Buchst.b, VO.1713/93)	* (Art.2-Abs.2, VO.2670/81)
• Strafbetrag bei verfrühter Ausfuhr	* Tag der höchsten Abschöpfung während eines Bezugszeitraums (Anhang Nr.IV Buchst.a, VO.1713/93)	* (Art 26-Abs.3, VO.1785/81)
• Strafbetrag bei verfrühter Auslagerung von C-Zucker, der auf die A-Quote übertragen worden ist	* Absatz (Anhang Nr.IV Buchst.c, VO.1713/93)	* (Art.5-A bs.1, VO.65/82)
Beihilfen für die Verwendung		
- Denaturierungsprämie für Verwendung in der Tierernährung	* Denaturierung (Anhang Nr.VII, VO. 1713/93)	* (Art.9-Abs.2, VO.1785/81)
- Erstattung für die chemische Industrie	* Erster Tag des Quartals nach Eingang des Antrags auf einen Erstattungsbescheid (Anhang Nr.VIII, VO.1713/93)	* (Art.9-Abs.3, VO.1785/81)
Sonderbeihilfen		
- Anpassungsbeihilfe für die Raffinationsindustrie		
• In der EWG raffinierter AKP-Zucker	* Raffination (Anhang Nr.X, VO.1713/93)	* (Art.9-Abs.4 b, VO.1785/81)
• Im Vereinigten Königreich raffinierter AKP-Zucker	* Raffination (Anhang Nr.XII Buchst.b, VO.1713/93)	* (Art.46-Abs.6. VO.1785/81)
• In Portugal raffinierter Zucker aus Drittländern	* Raffination (Anhang Nr.XI, VO.1713/93)	* (Art.9-Abs.4c. VO.1785/81)

III. Zucker (Fortsetzung)

- Verschiedene Beihilfen:		
• Zuckerrüben-erzeuger in Italien	* 1. Januar des Erzeugungswirtschaftsjahres (Anhang Nr.XII Buchst.a.VO.1713/93)	* (Art. 46-Abs.1 bis 4, VO.1785/81)
• Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeuger in Spanien	* Verarbeitung der Zuckerrüben bzw. des Zuckerrohrs (Anhang Nr.XIII Buchst.a, VO.1713/93)	* (Art.2-Abs.1 und 2, VO.3814/92)
• Bestände am 31.12.92	* Absatz der Bestände (Anhang Nr.XIII Buchst.b, VO.1713/93)	* (Art.2-Abs.3, VO.3814/92)
Besondere Regionen:		
- Versorgungsbeihilfen	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung	
• Regionen in extremer Randlage	* (Anhang Nr.XVI Buchst.c, VO.1713/93)	* (Art.3,VO.1600/92, & VO.1601/92)
• Agäisches Meer	* (Art.2,VO.2958/93)	* (Art.3,VO.2019/93)
- Hektarbeihilfen für die Erzeugung		
• Zuckerrohranbau in den französischen überseeischen Departements	* 1 Juli des Jahres, in dem die Anpflanzung abgeschlossen wird (Anhang Nr.XVI Buchst. a, VO.1713/93)	* (Art.17,VO.3763/91)
• Bodenverbesserungsmaßnahmen in den französischen überseeischen Departements	* 1 Juli des Jahres, in dem die Bodenverbesserungsmaßnahmen abgeschlossen werden (Anhang Nr.XVI Buchst. a, VO.1713/93)	* (Art.17,VO.3763/91)
• Zuckerrohranbau auf Madeira	* 1 Juli des Wirtschaftsjahres, in dem die Anpflanzung abgeschlossen wird (Anhang Nr.XVI Buchst. f, VO.1713/93)	* (Art.17,VO.1600/91)
• Zuckerrüben-erzeugung auf den Azoren	* 1 Juli des Wirtschaftsjahres (Anhang Nr.XVI Buchst. d, VO.1713/93)	* (Art.25-Abs.1,VO.1600/92)
- Beihilfe für Zucker aus den französischen überseeischen Departements		
• Raffination	* Raffination (Anhang Nr.IX Buchst.b, VO.1713/93)	* (Art.3,VO.2225/86)
• Transport	* Erteilung des Konossements. (Anhang Nr.IX Buchst.a.VO.1713/93)	* (Art.2,VO.2225/86)
- Verarbeitungsbeihilfen		
• Rum an den französischen überseeischen Departements	* Destillation des Zuckerrohrsaftes. (Anhang Nr.XVI Buchst.b, VO.1713/93)	* (Art.18, VO.3763/91)
• Sirup oder Rum aus Madeira	* Verarbeitung oder Destillation (Anhang Nr.XVI Buchst.g, VO.1713/93)	* (Art.18, VO.1600/91)
• Weißzucker auf den Azoren	* Verarbeitung (Anhang Nr.XVI Buchst.d, VO.1713/93)	* (Art.25-Abs.2.VO.1600/92)
Verschiedene Beträge		
- Ausfuhrerstattungen	- Annahme der Zollerklärung (Anhang Nr.XIV, VO.1713/93)	
- Sicherheiten	- Stellung der Sicherheit. (Anhang Nr.XV, VO.1713/93)	
- Andere	- (VO.1068/93)	- Siehe *Allgemeines"

IV. OBST UND GEMÜSE

BETRAG	MASSGEBLICHER TATBESTAND	BEMERKUNGEN (Einschlägige Rechtsvorschriften)
Rücknahmen und Interventionskäufe bei frischem Obst und Gemüse:		Betrifft: Auberginen, Tomaten, Blumenkohl, Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Äpfel, Birnen, Tafeltrauben, Zitronen, Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas
- Ankaufpreis	- Erster Tag des Monats der Übernahme (Art.2-Abs.2, VO.1445/93)	- (Art.19 und 19a, VO.1035/72)
- Höchstbeträge des Rücknahmepreises und der Entschädigungen	- Erster Tag des Monats der Rücknahme (Art.2-Abs.,1, VO.1445/93)	- (Art.15, 15a, 15b, 18 und 18a, VO.1035/72) (Der finanzielle Ausgleich für die Vereinigungen wird in Landeswährung festgesetzt.)
- Kosten bei der kostenlosen Verteilung		
• Sortierung, Verpackung	- Erster Tag des Monats der Rücknahme (Art.2-Abs.3, VO.1445/93)	* Art.4-Abs.2, VO.2103/90)
• Transport	Übernahme von der Erzeugergemeinschaft (Art.2-Abs.4, VO.1445/93)	* (Art.1, VO.2276/92)
Finanzieller Ausgleich für Zitrusfrüchte:	Erster Tag des Monats der Übernahme durch den Verarbeiter	Betrifft: Zitronen Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas
• Mindestpreis	(Art.3, VO.1445/93)	* (Art.3, VO.3119/93; Art.1-Abs.3, VO.1035/77)
• Ausgleich		* (Art.3, VO.3119/93; Art.2-Abs.1, VO.1035/77)
Mindestpreis und Beihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse:		Betrifft: Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten, Pfirsiche und Birnen in Sirup, getrocknete Weintrauben, getrocknete Feigen, Pflaumen, Ananas
- Allgemeine Regelung	Erster Tag des Monats der Übernahme durch den Verarbeiter (Art.6-Abs.1, VO.1445/93)	- (Art.2-Abs.1, und Art.3-Abs.1, VO.426/86)
- Ananaskonserven	- 1.Mai bzw. 1.September für die erste bzw. zweite Ernte des Wirtschaftsjahres (Art.6-Abs.2, VO.1445/93)	- (Art.1, VO.525/77)
Intervention der Einlagerungsstellen		Betrifft: Getrocknete Weintrauben, getrocknete Feigen
- Ankaufspreis	- Übernahme durch die Einlagerungsstelle (Art.7-Abs.1, VO.1445/93)	- (Art.8-Abs.2, VO.426/86)
- Lagerbeihilfe	- Tag, an dem die Beihilfe gewährt wird (Art.7-Abs.2, VO.1445/93)	- (Art.8-Abs.4, VO.426/86)
- Vorläufiger finanzieller Ausgleich	- Tag der Bestandsaufnahme (Art.7-Abs.3, VO.1445/93)	- (Art.7-Abs.2, VO.627/85) Betrifft: die Verluste bei den Lagerbeständen
- Verkaufspreis		- (Art.6-Abs.1 und 2, Art.7-Abs.1, (Art.13-Abs.2. und Art.15. VO.627/85
• Pauschalpreis oder durch Ausschreibung	Übernahme durch den Käufer bzw. der Bezahlung, falls dies vorher geschieht (Art.7-Abs.4, VO.1445/93)	Im Falle einer Ausschreibung sind die Angebote in Landeswährung anzugeben.
• Sicherheiten	Einreichung des Angebots. (Art.7-Abs.5, VO.1445/93)	Der maßgebliche Tatbestand betrifft die Umrechnung der Angebote und nicht ihre Bezahlung.

IV. Obst und Gemüse (Fortsetzung)

BETRAG	MASSGEBLICHER TATBESTAND	BEMERKUNGEN (Einschlägige Rechtsvorschriften)
Besondere Erzeugnisse:		
- Johannisbrot und Schalenfrüchte		Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Pistazien
• Hektarbeihilfe	* 1. Januar des Bezugszeitraums von einem Jahr (Art.4,VO.1445/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1,VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.,1996 für IRL (Art.3-Abs.1,VO.2990/95 des Rates)	* (Art.2, VO.790/89) Jahreshöchstbeträge während zehn Jahren
• Vorschuß	* Zahlung des Vorschusses bis zum 31. Dezember, danach 1 Januar des betreffenden Zeitraums (Art.11-Abs.3, VO.1068/93)	* (Art.22a-Abs.3. VO.2159/89) hinfällig seit 1.1.93
- Getrocknete Weintrauben		
• Hektarbeihilfe	- Beginn des Wirtschaftsjahres (Art.7-Abs.6.VO.1445/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL Ö. (Art.3-Abs.1,VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	- (Art.6, VO.426/86)
• Qualitätsmaßnahmen	- Letzter Tag der Beantragungsfrist	- (Art.1, VO.399/94)
- Himbeeren		
• Ursprünglicher Pauschalbetrag	* Beginn des Wirtschaftsjahres nach Anerkennung der Erzeugergemeinschaft (Art.8-Abs.1, VO.1445/93)	- (Art.2-Abs.2 & 3, VO.1991/92) Beihilfe an die Erzeugergemeinschaften
• Hektarbeihilfe	* Beginn des Wirtschaftsjahres (Art.8-Abs.2, VO.1445/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1,VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	- (Art.6-Abs.3, VO.1991/92) Jahreshöchstbeträge während drei Jahren
- Bananen		
• Ausgleichsbeihilfen und Vorschuß	* Beginn der halbjährlichen Vermarktungszeiträume (Art.11, VO.1858/93)	
• Einmalige Prämie	* Beginn des Rodungsjahres (Art.6, VO.1639/93)	
Besondere Regionen		
- Versorgungsbeihilfen		
• Kanarische Inseln, Madeira		
* Beihilfen	* Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.9-Abs.2 & 4, VO.1445/93)	* (Art.2, VO.2175/92; Art.2, VO.2999/92)
* Sicherheiten	* Antrag auf Erteilung einer Beihilfebescheinigung (Art.9-Abs.3 & 5, VO.1445/93)	* (Art.5-Abs.1, VO.2175/92, * Art.5-Abs.1, VO.2999/92)
* Ägäisches Meer	* Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.2.VO.2958/93)	* (Art.3, VO.2013/93)

IV. Obst und Gemüse (Fortsetzung)

- Hektarbeihilfe - Maßnahmenprogramm	- Beginn des Jahres, in dem das Maß- nahmenprogramm durchgeführt wird	- Jahreshöchstbeträge während drei Jahren.
* Regionen in extremer Randlage	* (Art.10, VO.1445/93)	* (Art.13, VO.3763/91; Art.11, VO.1600/92; Art.15, VO.1601/92)
* Agäisches Meer	* (Art.12a, VO.1445/93)	* (Art.7, VO.2019/93; VO.3253/93)
- Vermarktungsbeihilfe Regionen in extremer Randlage	- Erster Tag der Übernahme durch den Käufer (Art.11, VO.1445/93)	- (Art.15-Abs.1, VO.3763/91; Art. 12-Abs.1, VO.1600/92; Art.16- Abs.1, VO.1601/92) Betrifft die Erzeugnisse, für die eine Hektarbeihilfe gezahlt wird
- Beihilfe für Ananas der Azoren	- Erster Tag des jeweiligen Erntezeitraums (Art.9-Abs.1, VO.1445/93)	- (Art.30, VO.1600/92)
- Studien über Verarbeitungserzeugnis- se aus Obst und Gemüse - Regionen in extremer Randlage	- Letzter Tag der Angebotsfrist (Art.12, VO.1445/93)	- (Art.14-Abs.1, VO.3763/91; Art.13-Abs.1, VO.1600/92; Art.17- Abs.1, VO.1601/92),
Handel mit Drittländern:	Annahme der Zollerklärung	
- Ausfuhrerstattungen und Zusatzbeträge;		- (Art.30-Abs.1, VO.1035/72; Art.11-1 & 12-Abs.1, VO.426/86; Art.2-Abs.1, VO.1796/81)
- Mindesteinfuhrpreise und Ausgleichsabgaben		- (Art.25-Abs.1, VO.1035/72; Art.9- Abs.1&2, VO.426/86; Art.1, VO.1333/92)
* Frische Erzeugnisse	(Art.1, VO.1445/93)	
* Verarbeitungserzeug- nisse	(Art.5, VO.1445/93)	Bestätigt durch: (Art.5-Abs.2, VO.1498/92) = Beerenfrüchte (Art.3, VO.2053/89) = Kirschen (Art.3, VO.2054/89) = getrocknete Weintrauben
Verschiedene Beträge:		
* Transportkosten- ausgleich für die Waren aus Griechenland	* Ausstellung des T5 - Dokument (Art.3-Abs.2, VO.811/95) Für 1994: VO.1402/94	
* Andere	(VO.1068/93)	Siehe "Allgemeines"

V. WEIN

BETRAG	MASSGEBLICHER TATBESTAND	BEMERKUNGEN (Einschlägige Rechtsvorschriften)
Obligatorische Destillationen:		
- Tafelwein	- 1.April des Wirtschaftsjahres (Art.1-Abs.1c, VO.2192/93)	- (Art.39, VO.822/87)
* Mindestpreis für den Erzeuger		
* Beihilfe für die Brennerei		
* Verringerung „Art.44“ und andere		
- Nebenerzeugnisse der Weinbereitung	- 1.September des Wirtschaftsjahres (Art.1-Abs.1b, VO.2192/93)	- (Art.35, VO.822/87)
* Mindestpreis für den Erzeuger		
* Beihilfe für die Brennerei		
* Andere		

V. Wein (Fortsetzung)

- Wein aus Rebsorten mit doppelter Klassifizierung	- 1. September des Wirtschaftsjahres (Art. 1-Abs. 1b, VO. 2192/93)	- (Art. 36, VO. 822/87)
* Mindestpreis für den Erzeuger		
* Beihilfe für die Brennerei		
* Verringerung „Art. 44“ und andere		
- Interventionsankäufe von Alkohol	- Lieferung (Art. 1-Abs. 1d, VO. 2192/93)	- (Art. 35, 36, 37, VO. 822/87)
* Ankaufspreis		
* EAGFL-Beträge und andere		
Freiwillige Destillationen:		
- Vorbeugende Destillationen	- 1. Tag des Monats der ersten Weinlieferung (Art. 1-Abs. 1a, VO. 2192/93)	- (Art. 38, VO. 822/87)
* Mindestpreis für den Erzeuger		
* Beihilfe für die Brennerei		
* Verringerung „Art. 44“ und andere		
- Stützungsdestillationen	- 1. Tag des Monats der ersten Weinlieferung (Art. 1-Abs. 1a, VO. 2192/93)	- (Art. 41, VO. 822/87)
* Mindestpreis für den Erzeuger		
* Beihilfe für die Brennerei		
* Verringerung „Art. 44“ und andere		
Beihilfen für die private Lagerhaltung:		
	- 1. Tag, ab dem die Beihilfe gewährt wird (Art. 10-Abs. 3, VO. 1068/93)	
* Langfristige Lagerhaltung		- (Art. 32, VO. 822/87)
* Umlagerung		- (Art. 34, VO. 822/87)
* Ergänzende Lagerhaltung		- (Art. 42, VO. 822/87)
Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost:		
		Verwendungszwecke gemäß Art. 45, 46, VO. 822/87
- Zur Weinbereitung	- 1. Tag des Verarbeitungsmonats (Art. 1-Abs. 1e, VO. 2192/93)	- (Art. 45, VO. 822/87)
- Zu anderen Zwecken	- Verarbeitung (Art. 1-Abs. 1f, VO. 2192/93)	- (Art. 46, VO. 822/87)
Erstattung für Getreide zur Whiskyherstellung:		
	Tag der Unterkontrollstellung bei Destillationen während des laufenden steuerlichen Zeitraums. 1. Tag des steuerlichen Destillationszeitraums bei späteren Destillationen. (Art. 6, VO. 2825/93)	
Alkoholverkäufe		
- Gebotener und angenommener Preis	Zahlung (Art. 35 Buchst. b, VO. 377/93)	
- Andere Beträge		
* Sicherheit für die Teilnahme an der Ausschreibung	* Vortag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung (Art. 35 Buchst. a, VO. 377/93)	
* Kosten der Proben	* Vortag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung (Art. 35 Buchst. a, VO. 377/93)	
* Sicherheit des Auftrags	* Annahmeschluß für die Angebote (Art. 35 Buchst. c, VO. 377/93)	

V. Wein (Fortsetzung)

Besondere Regionen:		
- Beihilfen zur Versorgung der Kanarischen Inseln	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	- (VO.2253/92)
- Hektarbeihilfe für Qualitätswein b.A		
* Kanarische Inseln	* Beginn des Wirtschaftsjahres (Art.11-Abs.1, VO.1068/93)	
* Azoren und Madeira	* Beginn des Wirtschaftsjahres (Art.12-Buchst.d, VO.3233/92)	
* Ägäisches Meer	* Beginn des Wirtschaftsjahres (Art.11-Abs.1, VO.1068/93)	* (Art.9, VO.2019/93)
- Hektarbeihilfe für Traubenmost von den Azoren und Madeira	- Übernahme des Erzeugnisses (Art.12 Buchst.a, VO.3233/92)	
- Hektarbeihilfe für Alkohol von den Azoren und Madeira	- Zahlung (Art.12 Buchst.b, VO.3233/92)	
- Reifung von Likörwein		
* Azoren und Madeira		
- Dreijährige Beihilfe	- Zahlung der Beihilfetranche (Art.12 Buchst.c, VO.3233/92)	
- Den Inhabern langfristiger Verträge vorbehalten	- Beginn des Jahres (Art.12 Buchst.c, VO.3233/92)	
- Ägäisches Meer	- Beginn des Jahres (Art.6 Abs.4, VO.3112/93)	
Verschiedene Beträge:		
- Vertraglich eingehaltene Referenzpreise	- Ausfuhr aus dem Drittland (Art.1a, VO.1393/76)	
- Werbung für Traubensaft	- 1. September 1995 (Art.1-Abs.3, VO.1829/95) - (VO.2043/93 für 1992/93 und VO.1817/94 für 1993/94)	- Jährliche Verordnung
- Aufgabe der Rebflächen	- Beginn des Jahres, für das die Beihilfetranche bezahlt wird (Art.11-Abs.2, VO.1068/93) - oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BFL, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	- (VO.1442/88)
- Andere	- (VO.1068/93)	- siehe „Allgemeines“

VI. VERSCHIEDENE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

BETRAG	MASSGEBLICHER TATBESTAND	BEMERKUNGEN (Einschlägige Rechtsvorschriften)
Tabak:		
- Prämien		
* Für den Verarbeiter	* 1. Juli 1993 für Tabak der früheren Ernten als 1992. (Art.5, VO.3477/93)	* (VO.727/70) Alte Regelung: Vor 1993 geernteter Tabak
* Für den Erzeuger	* 1. August des Erntejahres für die Lieferungen desselben Jahres und darauffolgender 1. Januare für die späteren Lieferungen. (Art.1, VO.3477/93)	* (Art.3, VO.2075/92) Neue Regelung, von Erntejahr 1993, Gleicher Kurs für den Prämienvorschuß
- Umstellungen:		
* Beihilfe für die Sortenumstellung	* 1. August des Erntejahres (Art.3, VO.3477/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	* (Art.14, VO.2075/92)
* Höchstbeträge beim Umstellungsprogramm zugunsten der Erzeuger von Flue-cured Tabak in Griechenland	* 1. Januar 1993. (Art.4, VO.3477/93)	* (Art.2, VO.881/93)
- Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften:	- Beginn des Jahres nach dem Erntejahr (Art.2, VO.3477/93)	- (Art.12, VO.2075/92)
- Interventionskäufe:		- Verkauf von 2095 t zur Ausfuhr
* Angenommene Angebote	* Zahlung. (Art.7, VO.1229/96)	
* Sicherheiten	* Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung (Art.7, VO.1229/96)	* andere Verkauf: (Art.7, VO.1789/93), VO.1618/95, VO.2932/95)
- Verschiedene Beträge:	- (VO.1068/93)	Siehe „Allgemeines“
* Ausfuhrerstattungen		* (VO1615/93 und VO.1616/93) bis zum 31.12.93
* Andere		
Olivenöl:		
- Produktionsbeihilfe		
* Sicherheiten	* 1. Tag des Monats, in dem die Partie angeliefert wird (Art.1-Abs.1, VO.3498/93)	
* Kleinerzeuger	* 1. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres (Art.1-Abs.2, VO.3498/93)	
* Erzeugerverbände	* Datum des 1.2.1995 für 1994/95 (Art.2, VO.1042/95)	
- Interventionsbestände		
* Ankaufspreis	* Übernahme durch die Interventionsstelle (Art.3-Abs.1, VO.3472/85)	
* Verkaufspreis durch Ausschreibung	* Überweisung einer ersten Teilzahlung (Art.10-Abs.1, VO.1068/93)	
- Beihilfe für die private Lagerhaltung	* Beginn der Durchführung des Vertrags (Art.10-Abs.3, VO.1068/93)	

VI. Verschiedene pflanzliche Erzeugnisse (Fortsetzung)

- Verbrauchsbeihilfe	* Auslagerung des abgefüllten Öls aus dem zugelassenen Betrieb (Art.7, VO.2677/85)	
- Erstattung für die Verwendung in Konserven	* Einreichung des Kontrollantrags (Art.3, VO.3498/93)	* Die „zu gewährende“ Erstattung ist diejenige des Tags des Kontrollantrags (Art.8, VO.1963/79)
- Beihilfe für die Versorgung der Regionen in extremer Randlage	- Anrechnung auf der Beihilfebescheinigung	
* Madeira * Kanarische Inseln	* (Art.4-Abs.9, VO.1696/92) * (Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	* (VO.2026/92) * (VO.2025/92)
- Hektarbeihilfe Ägäisches Meer	* Beginn des betreffenden Jahres (Art.2, VO.3498/93))	- (Art.11, VO.2019/93)
- Verschiedene Beträge	- (VO.1068/93)	- Siehe „Allgemeines“
Ölsaaten und Eiweißpflanzen:		
- Hektarbeihilfe für Körnerhülsenfrüchte	- Beginn des Wirtschaftsjahres. (Art.11-Abs.1, VO.1068/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	- (VO.762/89) und (VO.2353/89) Betrifft: Linsen, Kichererbsen und Wicken
- Beihilfe für Trockenfutter	- Verlassen des Betriebs (Art.7, VO.785/95) Bis am 31.3.95 (Art.13a, VO.1528/78)	- (Art.3-Abs.1, VO.603/95)
- Ausgleichszahlungen		
* Zahlungen für Ölsaaten und Eiweißpflanzen	* Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres. (Art.11, VO.1068/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	* (Art.8-Abs.2 & 3 Buchst.c VO.2294/92) und (Art.5, VO.2295/92) hinfällig seit 1.7.93
* Vorschüsse für Ölsaaten	* Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres oder Zahlung der Beihilfe, falls diese eher erfolgt (Art.12-Abs.3, VO.1068/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	* (Art.8-Abs.2, VO.2294/92 hinfällig seit 1.7.93
- Beihilfe zur Versorgung der besonderen Regionen.	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung	
* Azoren und Madeira * Kanarische Inseln * Ägäisches Meer	* (Art.4-Abs.9, VO.1696/92) * (Art.4-Abs.9, VO.1695/92) * (Art.2, VO.2958/93)	* VO.2257/92 * VO.2258/92 * (Art.3, VO.2019/93)
- Verschiedene Beträge	- (VO.1068/93)	- Siehe „Allgemeines“

VI. Verschiedene pflanzliche Erzeugnisse (Fortsetzung)

Baumwolle:		
- Mindestpreis für den Erzeuger	- Unterkontrollstellung (Art.15, VO.1201/89)	- (Art.9, VO.2169/81)
- Beihilfe für entkörnte Baumwolle	- Unterkontrollstellung (Art.15, VO.1201/89)	- (Protokoll Nr. 4-Abs.3, Beitritt Griechenlands)
- Hektarbeihilfe für Kleinerzeuger	- Beginn des Wirtschaftsjahres (Art.5, VO.1152/90 des Rates)	- (VO.1152/90)
- Verschiedene Beträge	- (VO.1068/93)	- Siehe „Allgemeines“
Flachs – Hanf - Seide:		
- Beihilfen für Flachs * Hektarbeihilfe * Einzubehaltender Betrag * Ausgleichszahlung je Hektar	- Beginn des Wirtschaftsjahres. (Art.11-Abs.1, VO.1068/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	- (Art.4-Abs.2, VO.1308/70) - (Art.2, VO.1308/70) - (Art.6a, VO.1765/92)
- Hektarbeihilfe für Hanf	- Beginn des Wirtschaftsjahres. (Art.11-Abs.1, VO.1068/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	- (Art.4-Abs.2, VO.1308/70)
- Beihilfe für die private Lagerhaltung von Flachs oder Hanf	- Beginn der Durchführung des Vertrages (Art.10-Abs.3, VO.1068/93)	- (Art.5-Abs.1, VO.1308/70)
- Beihilfe für Seidenraupen	- 1. August des Wirtschaftsjahres (Art.1, VO.1785/93)	- (VO.845/72)
- Verschiedene Beträge	- (VO.1068/93)	- Siehe „Allgemeines“
Hopfen:		
		(Kein Wirtschaftsjahr)
- Hektarbeihilfe	- 1. Juli des Jahres, in dem die Beihilfe festgesetzt wird (Art.1, VO.1793/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	- (Art.12, VO.1696/71)
- Sortenumstellung	- Beginn des Jahres, in dem die Entscheidung über die Gewährung getroffen wird oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	- (Art.2, VO.2997/87)
* Beihilfe * Vorschuß	* (Art.11-Abs.2, VO.1068/93) * (Art.12-Abs.3, VO.1068/93)	(Art.5-Abs.3, VO.3889/87) <i>hinfällig seit 1.7.93</i> „Beginn des Jahres, in dem der Umstellungsplan abgeschlossen wird“ gilt nicht für die Gewährung der Beihilfe seit dem 1.7.93

VI. Verschiedene pflanzliche Erzeugnisse (Fortsetzung)

- Beihilfe zur Versorgung der Regionen in extremer Randlage	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung	
* Azoren und Madeira * Kanarische Inseln	* (Art.4-Abs.9, VO.1696/92) * (Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	* (VO.2225/92) * (VO.2224/92)
- Verschiedene Beträge	- (VO.1068/93)	- Siehe „Allgemeines“
Sonstige Erzeugnisse:		
- Beihilfe für Saatgut	- 1. August jedes Wirtschaftsjahres (Art.1, VO.1718/93)	- (Art.3, VO.2358/71)
- Beihilfe für Kartoffeln		
* Versorgung mit Pflanzkartoffeln	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung	
- Madeira - Kanarische Inseln	- (Art.4-Abs.9, VO.1696/92) - (Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	* (VO.2168/92) * (VO.2165/92)
* Beihilfen für die Vermarktung von Kartoffeln der Azoren	* 1. Tag der Übernahme durch den Käufer (Art.12-Abs.2, VO.2165/92)	
* Hektarbeihilfen	- Letzter Tag des für die Beantragung der Beihilfe	
- Azoren und Madeira - Kanarische Inseln - Ägäisches Meer	- (Art.12-Abs.2, VO.2165/92) - (Art.11, VO.2168/92) - (Art.5, VO.3404/93)	- Betrifft auch Zichorie
- Ermittlung der Blumenpreise	- Ende jedes Ermittlungszeitraums (Art.1, VO.700/88)	- Zeiträume von 2 Wochen Siehe „Obst und Gemüse“ für Hilfe an den Regionen in extremer Randlage

VII. MILCHERZEUGNISSE

BETRAG	MASSGEBLICHER TATBESTAND	BEMERKUNGEN (Einschlägige Rechtsvorschriften)
Interventionsbestände an Milchpulver:		
- Ankaufpreis	- Übernahme	
* Fester Preis * Preis durch Ausschreibung * Lager- oder Transportkosten	* (Anhang Teil C.I Nr.1; VO.1756/93) * (Anhang Teil C.I Nr.2; VO.1756/93) * (Anhang Teil D. Nr.3; VO.1756/93)	* (VO.322/96) * (Art.3-Abs.3, VO.1158/91) * (VO.322/96)
- Verkaufspreis	- Bezahlung	
* Fester Preis - Allgemein - Futtermittel für Kälber	- (Anhang Teil C.II Nr.1, VO.1756/93) - (Anhang Teil C.II Nr.3, VO.1756/93)	- (Art.2-Abs.1, VO.2213/76) - (Art.5-Abs.1 und 2, VO.443/77)
* Preis durch Ausschreibung - Futtermittel, außer für Kälber - Mischfuttermittel	- (Anhang Teil C.II Nr.2, VO.1756/93) - (Anhang Teil C.II Nr.5, VO.1756/93)	- (Art.9-Abs.2, VO.368/77) - (Art.6-Abs.2, VO.3398/91)
* Fester Preis infolge einer Ausschreibung - Futtermittel, außer für Kälber	- (Anhang Teil C.II Nr.4, VO.1756/93)	- (Art.5-Abs.1 und 2, VO.2770/79)

VII. Milcherzeugnisse (Fortsetzung)

Interventionsbestände an Butter:		
- Ankaufpreis		
* Fester Preis	* (Anhang Teil B.I Nr:1; VO.1756/93)	* (VO.454/95)
* Preis durch Ausschreibung	* (Anhang Teil B.I Nr:2; VO.1756/93) Vor dem 1.4.95: ebenso für die Erstattung (Anhang Teil B.I Nr.1 Buchst.B, VO.1756/93)	* (Art.3-Abs.3, VO.1589/87)
* Lagerkosten	* (Anhang Teil D, Nr:2; VO.1756/93)	* (Art.5-Abs.1, VO.628/95)
- Verkaufspreis		
* Fester Preis		
- Allgemein	- Bezahlung (Anhang Teil B.II Nr.3 Buchst.A, VO.1756/93)	- (Art.2-Abs.1, VO.2315/76)
- Gemeinnützige Verbände	- Übernahme (Anhang Teil B.II Nr.3, Buchst.C, VO.1756/93)	- (Art.4a-Abs.1, VO.2315/76)
- Streitkräfte	- Übernahme (Anhang Teil B.II Nr.1, VO.1756/93)	- (Art.2, VO.1282/72)
- Gemeinnützige Einrichtungen	- Übernahme (Anhang Teil B.II Nr.2, VO.1756/93)	- (Art.3-Abs.1, VO.1717/72)
* Preis durch Ausschreibung		
- Nahrungsmittelhilfe	- Übernahme (Anhang Teil B.II Nr.3 Buchst.B, VO.1756/93)	- (Art.3a, VO.2315/76)
- Verbrauch in Form von Butterfett	- Bezahlung (Anhang Teil B.II Nr.4, Buchst.A & B, VO.1756/93)	- (Art.2-Abs.1 und 2a-Abs.2, VO.3143/85)
- Futtermittel	- Bezahlung (Anhang Teil B.II Nr.5, Buchst.A & B, VO.1756/93)	- (Art.19-Abs.2 und 26-Abs.2, VO.2409/86)
- Backwaren	- Bezahlung (Anhang Teil B.II Nr.6, VO.1756/93)	- (Art.16-Abs.2, VO.570/88)
- Ausfuhr allgemein	- Bezahlung (Anhang Teil B.II Nr.7, VO.1756/93)	- (Art.5-Abs.2, VO.3378/91)
- Ausfuhr nach der ehemaligen UdSSR	- Bezahlung (Anhang Teil B.II Nr.8, VO.1756/93) (Art.6-Abs.3, VO.2839/93)	- (Art.4-Abs.2, VO.2839/93)
* Fester Preis infolge einer Ausschreibung	* Bezahlung	
- Verbrauch in Form von Butterfett	- (Anhang Teil B.II Nr.4 Buchst.C, VO.1756/93)	- (Art.2a-Abs.4, VO.3143/85)
- Futtermittel	- (Anhang Teil B.II Nr.5 Buchst.C, VO.1756/93)	- (Art.27b, VO.2409/86)
Interventionsbestände an Käse:		
- Ankaufpreis		
* Fester Preis	* Übernahme (Anhang Teil D Nr:1 Buchst.A, VO.1756/93)	* (VO.1107/68)
* Preis durch Ausschreibung	* Bezahlung (Anhang Teil D Nr:1 Buchst.E, VO.1756/93)	* (Art.8-Abs.2, VO.1107/68)
* Erstattung	* Übernahme (Anhang Teil D Nr:1 Buchst.B, VO.1756/93)	* (Art.3-Abs.3, VO.1107/68)
* Transportkosten	* Übernahme (Anhang Teil D Nr:1 Buchst.C, VO.1756/93)	* (Art.5-Abs.2, VO.1107/68)
* Lagerkosten	* Übernahme (Anhang Teil D Nr:1 Buchst.D, VO.1756/93)	* (Art.3-Abs.3, VO.1107/68)
- Verkaufspreis		
* Preis durch Ausschreibung	* Bezahlung (Anhang Teil D Nr:1 Buchst.E, VO.1756/93)	* (Art.8-Abs.2, VO.1107/68)

VII. Milcherzeugnisse (Fortsetzung)

Beihilfen für die private Lagerhaltung: (Milchpulver, Butter, Käse)	1. Tag der vertraglichen Dauer (Art.1-Abs.1, VO.1756/93)	
Beihilfen für die Milchverwendung		
- Schulen	- 1. Tag des Zeitraums, für den der Beihilfeantrag gestellt wird. (Anhang Teil D Nr.4, VO.1756/93)	- (Art.4-Abs.1, VO.3392/93)
- Kaseine und Kaseinate		
* Beihilfe	- 1. Tag des Herstellungsmonats. (Anhang Teil D Nr.6, VO.1756/93)	- (Art.2-Abs.1, VO.2921/90)
* Strafbetrag bei Käse	- 1. Tag des Monats, in dem der Verstoß festgestellt wird. (Anhang Teil D Nr.5, VO.1756/93)	- (Art.4-Abs.1, VO.2742/90)
- Tierernährung		
* Allgemeine Beihilfe		* (Art.1 und 1 bis-Abs.3, VO.1105/68)
- Allgemeiner Fall	- 1. Tag des Denaturierungsmonats oder der Lieferung an den Züchter (Anhang C.III Nr.1 Ziff.i, VO.1756/93)	
- Tiere der Molkerei	- 1. Tag des Verwendungsmonats (Anhang Teil C.III Nr.1 Ziff.ii, VO.1756/93)	
- Tiere des Milcherzeugers	- 1. Tag des Monats der Butter- oder Rahmerzeugung (Anhang Teil C.III Nr.1 Ziff.iii, VO.1756/93)	
* Sonderbeihilfe Ausschreibung	- 1. Tag des Denaturierungsmonats (Anhang Teil C.III Nr.2, VO.1756/93)	* (Art.4-Abs.3, VO.1844/77)
* Beihilfe für die Beimischung zu Futtermitteln	- Denaturierung oder Beimischung (Anhang Teil C.III Nr.3, VO.1756/93)	* (Art.1, VO.1634/85 Beim innergemeinschaftlichen Handel: Datum des Sichtvermerks auf dem T5 (Siehe Art.8, VO.1624/76)
Beihilfen für die Verwendung von Butter:		
- Direktverbrauch		
* Butterfett		
- Angenommenes Angebot	- 1. Tag des Herstellungs- und Kennzeichnungsmonats (Anhang Teil B.III Nr.5 Buchst.A, VO.1756/93)	* (Art.8-Abs.2, VO429/90)
- Kürzung der Beihilfe	- 1. Tag des Monats der Fristüberschreitung (Anhang Teil B.III Nr.5 Buchst.B, VO.1756/93)	
* Gemeinnützige Einrichtungen	- 1. Tag des Monats, für den die Lieferbescheinigung gilt (Anhang Teil B.III Nr.1, VO.1756/93)	* (Art.2-Abs.1, VO455/95)
* Streitkräfte	- 1. Tag des Monats, für den die Lieferbescheinigung gilt (Anhang Teil B.III Nr.2, VO.1756/93)	* (Art.2-Abs.1, VO.2192/81)
* Empfänger sozialer Hilfen	- Beginn des Wirtschaftsjahres (Anhang Teil B.III Nr.3, VO.1756/93)	* (Art.3, VO.2990/82 Höchstbetrag für die Finanzierung)
- Verwendung zur Backwarenherstellung		
* Angenommenes Angebot	- Je nach Fall, 1. Tag des Monats der Kennzeichnung, Herstellung bzw. Beimischung (Anhang Teil B.III Nr.4 Buchst.A, VO.1756/93)	* (Art.16-Abs.3, VO.570/88)
* Kürzung der Beihilfe	- 1. Tag des Monats, in dem die Frist überschritten wird (Anhang Teil B.III Nr.4 Buchst.B, VO.1756/93)	* (Art.22-Abs.4, VO.570/88)

VII. Milcherzeugnisse (Fortsetzung)

Besondere Regionen:		
- Versorgungsbeihilfen	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung	
* Madeira * Kanarische Inseln * Ägäisches Meer	- (Anhang Teil D Nr.9, VO.1756/93) - (Anhang Teil D Nr.8, VO.1756/93) - (Art.2, VO.2958/93)	* (Art.1-Abs.2, VO.2219/92) * (Art.1-Abs.2, VO.2164/92) * (Art.3, VO.2019/93)
- Beihilfen für den Frischmilchverbrauch	- 1. Tag des Verwendungsmonats	
* Französische überseeische Departments * Madeira * Kanarische Inseln	- (Anhang Teil D Nr.7, VO.1756/93) - (Anhang Teil D Nr.10, VO.1756/93) - (Anhang Teil D Nr.11, VO.1756/93)	* (Art.6, VO.3763/91) * (Art.1-Abs.2, VO.2234/92) * (Art.1-Abs.2, VO.2235/92)
- Milchkuhprämie (Azoren)	- 1. Tag des Antragsmonats (Anhang Teil A Nr.2, VO.1756/93)	- (Art.1-Abs.2, VO.2233/92)
- Milcherzeugung für Französische überseeische Departements	- 1. Tag des Liefermonats (Anhang Teil A Nr.5, VO.1756/93)	- (VO.3763/91)
Verschiedene Beträge:		
- Zusatzabgabe	- Letzter Tag des Zwölfmonatszeitraums (Anhang Teil A Nr.1, VO.1756/93)	- (Art.1, VO.3950/92)
- Entschädigung SLOM	- 8. August 1993 (Art.13, VO.2187/93 des Rates)	
- Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung		- Derselbe Kurs für den finanziellen Umschlag
* Aufgabe 1993, Portugal	- 1. September 1993 (Anhang Teil A Nr.4, VO.1756/93)	* (Art.1 und 5, VO.740/93)
- Entschädigung für die Umstrukturierung		
* Finanznahmen * Entschädigung je Menge	* 20. Juli 1993 (Art.8, VO.3950/93 des Rates) * 1. Januar 1994 (Art.1-Abs.1, VO.2491/93)	* Buchungskurs
- Sonderbeihilfe Portugal	- 1. Tag des Liefermonats (Anhang Teil A Nr.3, VO.1756/93)	(Art.2-Abs.1, VO.739/93)
- Förder- und Verbesserungsmaßnahmen	- Letzter Tag der Angebotsfrist (Anhang Teil D14, VO.1756/93)	(Art.1-Abs.3 und Art.4-Abs.3, VO.3582/93) für die besondere Maßnahmen gemäß VO.585/93 und VO.619/93 (vor Juli 1993): Daten festgesetzt im Anhang Teile D12 und D13, VO.1756/93
- Sicherheiten	- Stellung der Sicherheit (Art.1-Abs.2, VO.1756/93)	- Maßgeblicher Tatbestand gemäß (VO.1068/93) für die Verbrauchsförderung bei Milch (Art.7-Abs.8, VO.3582/93)
- Andere	- (VO.1068/93)	- Siehe „Allgemeines“

VIII. FLEISCH

BETRAG	MASSGEBLICHER TATBESTAND	BEMERKUNGEN (Einschlägige Rechtsvorschriften)
Interventionsbestände an Rindfleisch:		
- Ankaufspreis	- Inkrafttreten des zugeschlagenen Höchstpreises (Art.16, VO.859/89)	- (Art.12 und 13, VO.859/89) Gebotener Preis, Höchstpreis, Zuschlagspreis
- Verkaufspreis		
* Pauschalpreis	* Erste Zahlung im Rahmen des Vertrags (Art.5, VO.2173/79)	* Gleicher Kurs für den pauschalen Mindestpreis (Art.4-Abs.1, VO.2539/84)
* Zuschlagspreis	* Erste Zahlung im Rahmen des Vertrags (Art.12, VO.2173/79)	
* Sicherheiten	* Stellung oder Nachweis der Sicherheit (Art.15, VO.2173/79); Art.4-Abs.1, VO.2182/77; Art.3-Abs.2, VO.985/81; Art.3-Abs.2, VO.985/81; Art.6-Abs.2, VO.2848/89)	
Beihilfen für die private Lagerhaltung		
- Beihilfen	- Tag, der auf den Abschluß der Einlagerung folgt	
* Rindfleisch	* (Art.8, VO.3445/90)	
* Schaf- und Ziegenfleisch	* (Art.8, VO.3446/90)	
* Schweinefleisch	* (Art.8, VO.3444/90)	
- Sicherheiten	- Stellung (oder bei Rindern Nachweis) der Sicherheit.	
* Rindfleisch	* (Art.8, VO.3445/90)	
* Schaf- und Ziegenfleisch	* (Art.8, VO.3446/90)	
* Schweinefleisch	* (Art.8, VO.3444/90)	
Prämien und Beihilfen je Tier		
- Rindfleisch		- Für 1993 und das Ägäische Meer der 1. August 1993 (Art.3-Abs.1, VO.2889/93)
* Mutterkühe	* Beginn des Jahres, für das die Prämie und der Zusatzbetrag gewährt werden (Art.53, VO.3886/92) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	
* Männliche Rinder		
- Sonderprämie	* Beginn des Jahres, für das die Prämie und der Zusatzbetrag gewährt werden (Art.53, VO.3886/92) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	

VIII. Fleisch (Fortsetzung)

- Saisonentzerrung	* Beginn des Jahres, in dem das Tier geschlachtet wurde (Art.53, VO.3886/92) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	
* Verarbeitung von Jungkälbern	* Beginn des vorangegangenen Monats, in dem das Tier geschlachtet wurde	* Beginn des Jahre, in dem das Tier geschlachtet wurde (Art.53, VO.3886/92) bis am 7.1.97
* Vorzeitiges auf den Markt Bringen	* Beginn des vorangegangenen Monats, in dem das Tier geschlachtet wurde	
- Schaffleisch * Vorschuß	* Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres (Art.6-Abs.1, VO.2700/93)	- Zusätzliche Beihilfebeträge für die benachteiligten Gebiete (VO.1323/90) und die Kanarischen Inseln (VO.2230/92)
* Prämie, Saldo-Übertrags-Abzug	* Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres (Art.6-Abs.2, VO.2700/93) oder, bis 1.1.99, Datum des 23.06.1995 für BLF, DKR, DM, HFL, Ö. (Art.3-Abs.1, VO.1527/95 des Rates), Datum des 10.1.1996 für SKR und 7.11.1996 für IRL (Art.3-Abs.1, VO.2990/95 des Rates)	
* Zuschlagsprämie	* Letzter Tag des Wirtschaftsjahres 1995 (Art.5, VO.1570/96)	
Schweineseuchen		
- Ankaufspreis	- Beginn der physischen Lieferung der Partie bzw., falls keine physische Warenbewegung stattfindet, vorläufige Annahme des Angebots (Art.10-Abs.1, VO.1068/93)	- (VO.1995/95)
- Beihilfen	- Lieferung (Art.10-Abs.2, VO.1068/93)	- (VO.1995/95)
Besondere Regionen		
- Versorgungsbeihilfen		
* Französische überseeische Departements		
- Zuchtrinder	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.3-Abs.8, VO.131/92)	- (Art.7, VO.3763/91) (Art.6, VO.2312/92)
- Mastrinder	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.3-Abs.8, VO.131/92)	- (Art.7, VO.3763/91) (Art.6, VO.2312/92)
- Zuchtschafe/-ziegen	- Vorlage der Beihilfebescheinigung (Art.6, VO.1123/93)	- (Art.4-Abs.1, VO.3763/91) (VO.1123/93)
- Zuchtpferde	- Vorlage der Beihilfebescheinigung (Art.6, VO.1148/93)	- (Art.7, VO.3763/91) (Art.4-Abs.1, VO.1148/93)
- Zuchtschweine	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.3, Abs.8, VO.131/92)	- (Art.4-Abs.1, VO.3763/91) (VO.2989/92)
- Zuchtgeflügel und -kaninchen	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.3, Abs.8, VO.131/92)	- (Art.4-Abs.1, VO.3763/91) (VO.2989/92)
* Azoren und Madeira		
- Zuchtrinder	- Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.4-Abs.9, VO.1696/92)	- (Art.4-Abs.1, VO.1600/92) (VO.1913/92)

VIII. Fleisch (Fortsetzung)

- <i>Mastrinder</i>	- <i>Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.4-Abs.9, VO.1696/92)</i>	- (Art.5, VO.1600/92) (VO.2255/92)
- <i>Rindfleisch</i>	- <i>Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.4-Abs.9, VO.1696/92)</i>	- (Art.3-Abs.2, VO.1600/92) (VO.1913/92)
- <i>Zuchtschafe/-ziegen</i>	- <i>Vorlage der Beihilfebescheinigung (Art.6, VO.510/93)</i>	- (Art.4-Abs.1, VO.1600/92) (VO.510/93)
- <i>Zuchtschweine</i>	- <i>Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.4, Abs.9, VO.1696/92)</i>	- (Art.4-Abs.1, VO.1600/92) (Art.3, VO.1725/92)
- <i>Schweinefleisch</i>	- <i>Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.4, Abs.9, VO.1696/92)</i>	- (Art.3-Abs.2, VO.1600/92) (Art.1, VO.1725/92)
- <i>Zuchtgeflügel</i>	- <i>Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung (Art.4, Abs.9, VO.1696/92)</i>	- (Art.4-Abs.1, VO.1600/92) (VO.1726/92)
* <i>Kanarische Inseln</i>	- <i>Anrechnung auf die Beihilfebescheinigung</i>	
- <i>Zuchtrinder</i>	(Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	- (Art.4-Abs.1, VO.1601/92) (VO.1912/92)
- <i>Mastrinder</i>	(Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	- (Art.5, VO.1601/92) (VO.2254/92)
- <i>Rindfleisch</i>	(Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	- (Art.3-Abs.2, VO.1601/92) (VO.1912/92)
- <i>Zuchtschweine</i>	(Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	- (Art.4-Abs.1, VO.1601/92) (VO.1724/92)
- <i>Schweinefleisch</i>	(Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	- (Art.3-Abs.2, VO.1601/92) (VO.1724/92)
- <i>Zuchtgeflügel</i>	(Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	- (Art.4-Abs.1, VO.1601/92) (VO.1729/92)
- <i>Geflügelfleisch</i>	(Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	- (Art.3-Abs.2, VO.1601/92) (VO.1729/92)
- <i>Zuchtkaninchen</i>	(Art.4-Abs.9, VO.1695/92)	- (Art.4-Abs.1, VO.1601/92) (VO.2900/92)
- <i>Beihilfe je Bienenstock für Honig</i>		
- <i>Kanarische Inseln</i>		
- <i>Ägäisches Meer</i>	- <i>1. Tag der Beihilfeantragsfrist (Art.8, VO.3063/93)</i>	
BSE-Ausgleich		
- <i>Zuschlag 1996 auf Prämien</i>	- <i>1. Januar 1996 (Art.6, VO.1357/96 des Rates)</i>	
- <i>Schlachtung UK</i>	* <i>Beginn des Monats, in dem das Tier gekauft wurde (Art.2(3), VO.716/96)</i>	
- <i>Schlachtung B, F, NL</i>	* <i>Beginn des Monats, in dem das Tier gekauft wurde (Art.2(3), VO.717/96)</i>	
- <i>Vernichtung der Lagerbestände UK</i>	- <i>1. Oktober 1995 (Art.3, VO.1757/65 des Rates)</i>	
- <i>Zusatzzahlung für Einkommensunterstützung</i>	- <i>1. Dezember 1996 (Art.3, VO.2443/96 des Rates)</i>	Höchstgrenze der Beihilfen der VO.2443/96
Verschiedene Beträge		
- <i>Förderung von Rindfleisch</i>	- <i>Für 1993 der 5. Juni 1993 (Art.7-Abs.8, VO.1318/93)</i>	
- <i>Preisermittlung</i>	- <i>Tag der Preisermittlung</i>	
* <i>Schweinefleisch</i>	* (Art.1, VO.209/88)	
* <i>Eier und Geflügel</i>	* (Art.1-Abs.3, VO.163/67)	

VIII. Fleisch (Fortsetzung)

- Gebühren im Veterinärbereich	- 1. Arbeitstag im September des Vorjahres (Art.5, Entsch.93/118 – des Rates) (Mögliche Abweichung von 1993 bis 1998)	- ECU-Kurs des Abl., Reihe C. (Art.5, Entsch.96/43 des Rates und Art.7, Entsch.85/73 des Rates)
- Dürrehilfe 1992/93 für Portugal	- Datum des 1.7.93 (Art.12-Abs.1, VO.787/94 des Rates)	
- Andere	- (VO.1068/93))	- Siehe „Allgemeines“

IX. FISCHEREIERZEUGNISSE

BETRAG	MASSGEBLICHER TATBESTAND	BEMERKUNGEN (Einschlägige Rechtsvorschriften)
Gemeinschaftliche Rücknahmen	2. Tag des Monats, in dem die Rücknahme stattfindet	
- Gemeinschaftlicher Rücknahmepreis	- (Art.1, VO.3516/93)	- (Art.11, VO.3759/92)
- Gemeinschaftlicher Verkaufspreis	- (Art.1, VO.3516/93)	- (Art.13, VO.3759/92)
- Finanzieller Ausgleich	- (Art.2, VO.3516/93)	- (Art.12-Abs.5, VO.3759/92) Gleicher maßgeblicher Tatbestand für den abzuziehenden Pauschalwert (Art.1, VO.3516/93)
- Übertragungsbeihilfe	- (Art.3, VO.3516/93). Für den einheitlichen Betrag (Art.1, VO.3516/93)	- (Art.14, VO.3759/92)
- Pauschalbeihilfe	- (Art.3, VO.3516/93). Für den einheitlichen Betrag (Art.1, VO.3516/93)	- (Art.15-Abs.4, VO.3759/92)
Beihilfen für die private Lagerhaltung		
- Beihilfebetrug	- 1. Tag des Gewährungszeitraums der Beihilfe (Art.1, VO.3516/93)	- (Art.16-Abs.1, VO.3759/92)
- Auslösung der Beihilfe	- Letzter Tag des Zeitraums, für den der Preis berechnet wird (Art.9, VO.3516/93)	- (Art.16-Abs.2, VO.3759/92)
Besondere Entschädigungen		
- Thunfisch für die Konservenindustrie	- 2. Tag des Liefermonats (Art.5, VO.3516/93)	- (Art.17, VO.3759/92)
- Atlantiksardinen	- 2. Tag des Liefermonats (Art.7, VO.3516/93)	- (Art.2, VO.3117/85)
- Mittelmeersardinen	- 2. Tag des Liefermonats (Art.6, VO.3516/93)	- (Art.3, VO.3117/85)
Besondere Regionen		
- Kopffüßer von den Kanarischen Inseln		
* Vorschüsse und Sicherheiten * Beihilfe	* Vorschußantrag (Art.3-Abs.1, VO.2038/93) * 1. Tag des Vermarktungsmonats (Art.3-Abs.2, VO.2038/93)	
- Ausgleich – Mehrausgaben Regionen in extremer Randlage		

IX. Fischereierzeugnisse (Fortsetzung)

Strukturen bis 1994		
- Beträge „FIAP“ von der Kommission festgesetzt		- Buchungskurs (Art.22, VO.4253/88 des Rates)
* Zuschußanträge	* Eingang des Antrags bei der Kommission (Art.3, VO.1866/90)	
* Zahlungen in ECU	* Verbuchung bei den betreffenden einzelstaatlichen Stellen oder Eingang der auf Landeswährung lautenden Anträge bei der Kommission (Art.5-Abs.2, VO.1866/91)	
- Beträge „FIAP“ vom Rat festgesetzt	- Beginn des Jahres, in dem die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe getroffen wird (Art.16a, VO.3699/93 des Rates)	- ECU-Kurs des Abl, Reihe C
Strukturen in 1993		<i>Finanzierung aus dem Fischereihaupthaushalt VO.4028/86 abgeschafft den 1.1.1994</i>
- Grenzen für die Zuschußfähigkeit der Investitionen	- Beginn des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Kommission zum ersten Mal zum Zuschußantrag Stellung nimmt (Art.48-Abs.1, VO.4028/86 des Rates)	
* Modernisierung der Flotte		* (Art.9-Abs.2, VO.4028/86)
* Aquakultur		* (Art.11-Abs.2 und Art.12-Abs.2, VO.4028/86)
- Beihilfen	- Beginn des Jahres, in dem die Prämie gewährt wird (Art.48-Abs.2, VO.4028/86 des Rates)	
* Kooperationsprämie * Stilllegungsprämie * Begrenzung der Stilllegungsprämien		* (Art.20-Abs.2, VO.4028/86) * (Art.23-Abs.3, VO.4028/86) * (Art.26-Abs.4, VO.4028/86)
- Globaler Haushaltsrahmen	- Verwirklichung des wirtschaftlichen Zieles der Maßnahme (Art.6-Abs.1, VO.3813/93 des Rates) nicht genau angegeben	* (Art.40-Abs.2, VO.4028/86)
Verschiedene Beträge		
- Ermittlung der Marktpreise	- Letzter Tag des Ermittlungszeitraums (Art.9, VO.3516/93)	- (VO.2210/93)
- Vorschüsse	- Maßgeblicher Tatbestand des betreffenden Betrags (Art.8, VO.3516/93)	
- Andere	- (VO.1068/93)	- Siehe „Allgemeines“

Anhang IV

**Entwicklung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse (LUK)
vom Jänner 1995 bis Dezember 1997**

Entwicklung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse (LUK) seit Jänner 1995

Kurse für die Umrechnung des in der Gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten ECU in Landeswährung
Quelle: Bulletin der Europäischen Union

Jänner 1995					
Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU	Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	49,3070	IRL	Irisches Pfund - Alle Erzeugnisse	0,976426
DKR	Dänische Krone - Alle Erzeugnisse	9,34812	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse am 11.1.1995 am 21.1.1995	2383,42 2395,55 2406,19
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	2,35418	OS	Österreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	16,5658
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	354,617	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse am 11.1.1995 am 13.1.1995	193,683 195,195 198,007
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	239,331	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 13.1.1995 am 21.1.1995	10,9857 11,0985 11,1475
FF	Französischer Franc - Alle Erzeugnisse	7,98191	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,953575
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse am 21.1.1995	7,02071 7,05174			
HFL	Niederländischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,65256			

Feber 1995					
Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU	Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	40,8337	IRL	Irisches Pfund - Alle Erzeugnisse am 21.2.1995	0,808628 0,809795
DKR	Dänische Krone - Alle Erzeugnisse	7,74166	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse am 17.2.1995 am 21.2.1995 am 24.2.1995	1992,69 2011,57 2041,84 2054,24
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,94962	OS	Österreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,7190
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse am 11.2.1995 am 17.2.1995 am 21.2.1995	293,676 295,055 296,053 296,492	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse am 21.2.1995	163,980 164,452
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 21.2.1995	9,29426 9,32044
FF	Französischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse am 17.2.1995 am 21.2.1995	0,789704 0,799794 0,805837
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000			
HFL	Niederländischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,19672			



März 1995					
Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU	Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	40,8337	IRL	Irisches Pfund - Alle Erzeugnisse am 6.3.1995 am 26.3.1995	0,809785 0,824325 0,829498
DKR	Dänische Krone - Alle Erzeugnisse	7,74166	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse am 6.3.1995 am 16.3.1995 am 26.3.1995	2.054,24 2.122,72 2.202,72 2.269,92
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,94962	ÖS	Österreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,7190
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse am 6.3.1995 am 16.3.1995 am 26.3.1995	296,492 298,323 300,872 302,187	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse am 6.3.1995 am 16.3.1995 am 26.3.1995	164,452 164,774 169,712 170,165
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 6.3.1995 am 16.3.1995 am 26.3.1995	9,32044 9,40716 9,52763 9,58593
FF	Französischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse am 6.3.1995 am 16.3.1995 am 26.3.1995	0,805837 0,807419 0,821220 0,829882
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000			
HFL	Niederländischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,19672			

April 1995					
Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU	Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	40,8337	IRL	Irisches Pfund - Alle Erzeugnisse	0,8294498
DKR	Dänische Krone - Alle Erzeugnisse	7,74166	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse am 5.4. am 15.4. am 25.4.	2.269,92 2.277,46 2.291,15 2.311,19
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,94962	OS	Österreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,7190
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse am 5.4.	302,187 302,837	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	170,165
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 5.4. am 15.4. am 25.4.	9,58593 9,80081 9,80624 9,91834
FF	Französischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse am 15.4. am 25.4.	0,829882 0,833125 0,836385
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000			
HFL	Niederländischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,19672			

Mai 1995					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	40,8337	HFL	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,19672
DKR	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,74166	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,94962	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.311,19
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	302,837	OS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,7190
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	170,165
FF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	9,91834
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse am 15.5.1995	0,836385 0,840997

Juni 1995					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse am 24.6.1995	40,8337 39,5239	HFL	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,19672
DKR	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,74166	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,94962	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.311,19
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	302,837	OS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,7190
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	170,165
FF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	9,91834
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,840997

Juli/August 1995					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14021
DKR	Danische Krone - Alle Erzeugnisse am 24.7.1995	7,74166 7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse am 1.7.1995	1,94962 1,90616	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse am 4.7.1995 am 21.8.1995	2.311,19 2.248,14 2.164,34
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse am 14.7.1995	302,837 302,927	OS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse am 1.7.1995	13,4084
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse am 24.7.1995	170,165 165,198
FF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	9,91834
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse am 4.7.1995	0,840997 0,843954

September 1995					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14021
DKR	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,90616	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.164,34
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse am 16.9.1995 am 26.9.1995	302,927 303,725 304,136	OS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,4084
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 1.9.1995	9,63352
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,843954

Oktober 1995					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14021
DKR	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,90616	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.164,34
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse am 15.10.1995	304,136 307,247	OS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,4084
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 30.10.1995	9,63352 9,2424
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,843954

November 1995					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14021
DKR	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829490
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,90616	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.164,34
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse am 11.11.1995 am 18.11.1995 am 21.11.1995	307,247 308,434 309,630 310,096	OS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,4084
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	9,24240
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse am 18.11.1995 am 21.11.1995	0,843954 0,854276 0,856563

Dezember 1995					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer Franc/ luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14021
DKR	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,90616	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.164,34
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse am 21.12.1995	310,096 310,749	OS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,4084
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	9,2424
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,856563

Jänner 1996					
Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU	Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederländischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14021
DKR	Dänische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,90616	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.164,34
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761	OS	Österreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,4084
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FF	Französischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 11.1.1996	9,24240 8,93762
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,856563

Feber 1996					
Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU	Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederländischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14021
DKR	Dänische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,90616	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.096,88
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761	OS	Österreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,4084
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FF	Französischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,93762
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,856563

März 1996					
Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU	Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederländischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14021
DKR	Dänische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,90616	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.096,38
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761	OS	Österreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,4084
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FF	Französischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,93762
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	5,88000	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,856563

April 1996					
Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU	Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederländischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14021
DKR	Dänische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,90616	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse am 26.4.1996	2.096,38 2.030,40
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761	OS	Österreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,4084
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FF	Französischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,93762
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse am 11.4.1996 am 16.4.1996	5,89832 5,91413 5,95530	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,856563

Mai 1996					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14021
DKR	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse am 6. Mai 1996 am 28. Mai 1996	1,90616 1,90798 1,91308	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.030,40
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761	OS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse am 6. Mai 1996 am 28. Mai 1996	13,4084 13,4226 13,4614
ESC	Portugiesischer Escudo Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,93762
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse am 6. Mai 1996	5,95530 6,02811	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,856563

Juni 1996					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BFR/ LFR	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	HFL	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse am 7.6.1996 am 27.6.1996	2,14021 2,14272 2,14427
DKR	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IRL	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse am 7.6. 1996	1,91308 1,91449	LIT	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.030,40
DR	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761	OS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse am 7.6. 1996	13,4614 13,4713
ESC	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	198,202	PTA	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SKR	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,93762
FMK	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	UKL	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse am 17.6.1996	0,856563 0,833821

Juli/August 1996					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	NLG	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse am 7.7.1996	2,14427 2,14934
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IEP	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse am 7.7.1996	1,91449 1,91637	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.030,40
GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761	ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse am 7.7. 1996	13,4713 13,4875
PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	198,202	ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 7.7.1996	8,93762 8,64446
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,833821

September 1996					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	39,5239	NLG	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,14934
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IEP	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,829498
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,91637	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	2.030,40
GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761	ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,4875
PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	198,202	ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,64446
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,833821

Oktober 1996					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc		NLG	Niederlandischer Gulden	
	- Alle Erzeugnisse	39,5239		- Alle Erzeugnisse	
	am 11.10.1996	39,5483		am 1.10.1996	2,14989
	am 21.10.1996	39,6374		am 11.10.1996	2,15464
				am 21.10.1996	2,15840
DKK	Danische Krone		IEP	Irishes Pfund	
	- Alle Erzeugnisse	7,49997		- Alle Erzeugnisse	0,829498
DEM	Deutsche Mark		ITL	Italienische Lira	
	- Alle Erzeugnisse			- Alle Erzeugnisse	
	am 1.10.1996	1,91692		am 1.10.1996	1.973,93
	am 11.10.1996	1,92047			
	am 21.10.1996	1,92391			
GRD	Griechische Drachme		ATS	osterreichischer Schilling	
	- Alle Erzeugnisse	311,761		- Alle Erzeugnisse	
				am 11.10.1996	13,4875
				am 21.10.1996	13,5103
					13,5335
PTE	Portugiesischer Escudo		ESP	Spanische Peseta	
	- Alle Erzeugnisse	198,202		- Alle Erzeugnisse	165,198
FRF	Franzosischer Franc		SEK	Schwedische Krone	
	- Alle Erzeugnisse	6,61023		- Alle Erzeugnisse	8,64446
FIM	Finnmark		GBP	Pfund Sterling	
	- Alle Erzeugnisse	6,02811		- Alle Erzeugnisse	0,833821

November 1996								
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU			
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse am 1.11.1996 am 21.11.1996 am 21.10.1996	39,6411	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse am 1.11.1996	0,809915			
		39,6918						
		39,6374						
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse am 1.11.1996	1,92441	GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761			
						IEP	Irisches Pfund - Alle Erzeugnisse am 8.11.1996	0,812908
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse am 1.11.1996	13,5396			
						ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	198,202			
						FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023

Dezember 1996					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse am 1.12.1996 am 11.12.1996 am 21.12.1996	39,8740 39,9502 39,9696	GBP	Pfund Sterling	0,809915
				- Alle Erzeugnisse	
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse am 1.12.1996 am 11.12.1996 am 21.12.1996	1,93473 1,93805 1,93917	GRD	Griechische Drachme	311,761
				- Alle Erzeugnisse	
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IEP	Irisches Pfund	0,812908
				- Alle Erzeugnisse	
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198	ITL	Italienische Lira	1 973,93
				- Alle Erzeugnisse	
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	ATS	osterreichischer Schilling	13,6155 13,6364 13,6463
				- Alle Erzeugnisse	
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	NLG	Niederlandischer Gulden	2,17067 2,17413 2,17598
				- Alle Erzeugnisse	
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	PTE	Portugiesischer Escudo	198,202
				- Alle Erzeugnisse	
			SEK	Schwedische Krone	8,64446
				- Alle Erzeugnisse	

Jänner 1997							
Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU	Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU		
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse am 1.1.1997 am 11.1.1997 am 21.1.1997 am 23.1.1997 am 24.1.1997	40,0486	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,809915		
		40,1295			0,768177		
		40,2147			GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761
		40,3103					
		40,2861					
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse am 1.1.1997 am 11.1.1997 am 21.1.1997 am 23.1.1997 am 24.1.1997	1,94386	IEP	Irisches Pfund - Alle Erzeugnisse am 11.1.1997	0,812908		
		1,94738			0,778173		
		1,95076			ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	1 973,93
		1,95540					
		1,95423					
DKK	Dänische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	NLG	Niederländischer Gulden - Alle Erzeugnisse am 1.1.1997 am 11.1.1997 am 21.1.1997 am 23.1.1997 am 24.1.1997	2,18167		
		165,198			2,18573		
					2,19063		
					2,19663		
					2,19514		
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,198	ATS	Österreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse am 1.1.1997 am 11.1.1997 am 21.1.1997 am 23.1.1997 am 24.1.1997	13,6782		
					13,7020		
					13,7246		
					13,7562		
					13,7482		
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	198,202		
						FRF	Französischer Franc - Alle Erzeugnisse

Februar 1997					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse am 17.2.1997	40,2861	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,768177
		40,3225			
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse am 17.2.1997	1,95423	GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761
		1,95431			
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	IEP	Irisches Pfund - Alle Erzeugnisse	0,778173
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse am 19.2.1997	165,198	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	1 973,93
		165,442			
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	NLG	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,19514
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse am 17.2.1997	13,7482
					13,7526
			PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	198,202
			SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 7.2.1997	8,64446
					8,69363

März 1997					
Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU	Landeswährung/Sektor		Betrag in Landeswährung für 1 ECU
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	40,3225	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse am 29.3.1997	0,768177 0,742320
			GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,95431	IEP	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse am 29.3.1997	0,778173 0,756658
DKK	Dänische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	1 973,93
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse am 9.3.1997	165,442 165,571	NLG	Niederländischer Gulden - Alle Erzeugnisse am 9.3.1997	2,19514 2,19831
			ATS	Österreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse am 9.3.1997	13,7526 13,7529
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	198,202
FRF	Französischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 9.3.1997 am 19.3.1997	8,69363 8,71269 8,83274

April 1997					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse am 26.4.1996	40,3225 40,4180	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,742320
			GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	311,761
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse am 26.4.1996	1,95431 1,95903	IEP	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,756658
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	1 973,93
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,571	NLG	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse am 26.4.1997	2,19831 2,20270
			ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse am 26.4.1997	13,7529 13,7880
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	198,202
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,83274

Mai 1997					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse am 6.5.1997	13,7880 13,7910	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,742320
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse am 6.5.1997	40,4180 40,4285	GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse am 16.5.1997 am 26.5.1997	311,761 311,858 312,011
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse am 6.5.1997	1,95903 1,95929	IEP	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse am 16.5.1997 am 26.5.1997	0,756658 0,757666 0,759189
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	1 973,93
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,571	NLG	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse am 6.5.1997	2,20270 2,20397
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	198,202
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse am 6.5.1997	8,83274 8,88562

Juni 1997					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,7910	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse am 5.6.1997	0,742320 0,720829
BEF/ LUF	Belgischer und luxem- бургischer Franc - Alle Erzeugnisse	40,4285	GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	312,011
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,95929	IEP	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,759189
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,49997	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	1 973,93
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	165,571	NLG	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,20397
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	198,202
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,61023	SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,88562

Juli/August 1997					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
ATS	osterreichischer Schilling		FRF	Franzosischer Franc	
	- Alle Erzeugnisse	13,7910		- Alle Erzeugnisse	6,61023
	am 11.7.1997	13,8905		am 11.7.1997	6,65716
	am 21.7.1997	13,9291		am 21.7.1997	6,68769
	am 1.8.1997	13,9485			
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc		GBP	Pfund Sterling	
	- Alle Erzeugnisse	40,4285		- Alle Erzeugnisse	0,720829
	am 11.7.1997	40,7357	am 21.8.1997	0,695735	
	am 21.7.1997	40,8741			
	am 1.8.1997	40,9321	GRD	Griechische Drachme	
DEM	Deutsche Mark		IEP	Irishes Pfund	
	- Alle Erzeugnisse	1,95929		- Alle Erzeugnisse	0,759189
	am 11.7.1997	1,97407			
	am 21.7.1997	1,97970		ITL	Italienische Lira
	am 1.8.1997	1,98243	- Alle Erzeugnisse	1 973,93	
DKK	Danische Krone		NLG	Niederlandischer Gulden	
	- Alle Erzeugnisse	7,49997		- Alle Erzeugnisse	2,20397
	am 11.7.1997	7,51757		am 11.7.1997	2,22212
	am 21.7.1997	7,54258		am 21.7.1997	2,22893
	am 1.8.1997	7,54917	am 1.8.1997	2,23273	
ESP	Spanische Peseta		PTE	Portugiesischer Escudo	
	- Alle Erzeugnisse	165,571		- Alle Erzeugnisse	198,202
	am 11.7.1997	166,718		am 11.7.1997	199,234
	am 21.7.1997	166,839		am 21.7.1997	199,837
	am 1.8.1997	167,111	am 1.8.1997	200,230	
	am 11.8.1997	167,153	am 11.8.1997	200,321	
FIM	Finnmark		SEK	Schwedische Krone	
- Alle Erzeugnisse	6,02811	- Alle Erzeugnisse		8,88562	

September 1997					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,9485	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,695735
			GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	312,011
BEF/ LUF	Belgischer und luxem- burgischer Franc - Alle Erzeugnisse	40,9321	IEP	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,759189
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,98243	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	1 973,93
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,54917	NLG	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,23273
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	167,153	PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	200,321
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,88562
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,68769			

Oktober 1997					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,9485	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,695735
			GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	312,011
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	40,9321	IEP	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,759189
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,98243	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	1 973,93
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,54917	NLG	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,23273
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	167,153	PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	200,321
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811	SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,88562
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,68769			8,65258 am 11.10.1997

November 1997					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,9485	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,695735
			GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	312,011
BEF/ LUF	Belgischer und luxemburgischer Franc - Alle Erzeugnisse	40,9321	IEP	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,759189
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,98243	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	1 973,93
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,54917	NLG	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,23273
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	167,153	PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	200,321
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811			
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,68769	SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,65258

Dezember 1997					
Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU	Landeswahrung/Sektor		Betrag in Landeswahrung fur 1 ECU
ATS	osterreichischer Schilling - Alle Erzeugnisse	13,9485	GBP	Pfund Sterling - Alle Erzeugnisse	0,695735
			GRD	Griechische Drachme - Alle Erzeugnisse	312,011
BEF/ LUF	Belgischer und luxem- burgischer Franc - Alle Erzeugnisse	40,9321	IEP	Irishes Pfund - Alle Erzeugnisse	0,759189
DEM	Deutsche Mark - Alle Erzeugnisse	1,98243	ITL	Italienische Lira - Alle Erzeugnisse	1 973,93
DKK	Danische Krone - Alle Erzeugnisse	7,54917	NLG	Niederlandischer Gulden - Alle Erzeugnisse	2,23273
ESP	Spanische Peseta - Alle Erzeugnisse	167,153	PTE	Portugiesischer Escudo - Alle Erzeugnisse	200,321
FIM	Finnmark - Alle Erzeugnisse	6,02811			
FRF	Franzosischer Franc - Alle Erzeugnisse	6,68769	SEK	Schwedische Krone - Alle Erzeugnisse	8,65258

Quelle: Bulletin der Europaischen Union, verschiedene Jahrgange